

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1878)

**Rubrik:** Ausserordentliche Sommersitzung 1878

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommersitzung 1878.

### Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 10. August 1878.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 9. Herbstmonat nächstkünftig zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Zur Behandlung werden gelangen:

#### A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur zweiten Berathung.

1. Gesetz über das Wirtschaftswesen.
2. Gesetz über die Mädchenarbeitschulen.

b. Gesetze zur ersten Berathung.

Gesetz über die Stempelabgabe.

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

### B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

1. Ueber die stattgehabten Wahlen.
2. Ueber eine Einsprache gegen die Wahl des Herrn Andreas Brügger in Metzingen zum Mitglied des Amtsgerichts von Oberhasle.
3. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1877.

b. Der Direktion des Innern.

1. Ueber eine Beschwerde der Herren Brechet & Fleury in Delsberg betreffend Branntweinerkaufsgebühren.
2. Ueber ein Gesuch der Herren Demme und Böhlen in Bern betreffend die im § 3 des Gesetzes vom 31. Weinmonat 1869 aufgestellte Branntweinfabrikationsgebühr.

c. Der Direktion des Gemeinbewesens.

Ueber ein Gesuch römisch-katholischer Einwohner der Gemeinden Saignelegier, Breuleux, Noirmont, Les Bois, Courgenay und Soubey um Auslieferung der Kirchengüter.

d. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Strafnachlaßgesuche.
2. Naturalisationen.
3. Bericht über den Anzug des Herrn Großrath Wytttenbach betreffend Aufhebung einiger Bestimmungen des Tarifs über die fixen Gebühren der Amtschreibereien, vom 16. Mai 1878.

e. Der Direktion des Kirchenwesens.

Ueber verschiedene Gesuche einer Anzahl römisch-katholischer Genossenschaften um Ertheilung des Korporationsrechtes.

## f. Der Direktion der Finanzen.

1. Staatsrechnung für das Jahr 1877.
2. Finanzrekonstruktionsprogramm.
3. Ueber den Anzug des Herrn Bürki und anderer Mitglieder des Großen Rathes betreffend Zurückziehung der Kantonalbank-Obligationen.
4. Ueber den Anzug des Herrn Großrath Wytttenbach betreffend die Verträglichkeit der Stellen eines Amtschreibers und eines Amtschaffners.

## g. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

## h. Der Direktion der Erziehung.

Nachkreditbegehren.

## i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Wasser- und Straßenbauten.

## k. Der Direktion der Eisenbahnen.

Nachkreditbegehren für die Liquidation der Bern-Luzernbahn.

## C. Wahlen.

1. Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.
2. Wahl eines Gerichtspräsidenten von Seftigen.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden statt Mittwoch den 11. September.

Mit Hochschätzung

Der Großrathspräsident:  
R. Brunner.

## Erste Sitzung.

Montag den 9. September 1878.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 138 Mitglieder anwesend; abwesend sind 111, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Aufranc, Bähler, Ballif, Bangerter in Langenthal, Bodenheimer, Burger, Burri, Feller, Glück, Flückiger, Geiser, v. Graffenried, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Hauser, Hoffstetter, Immer in Meiringen, Jndermühle, Jobin, Karrer, Kohli, Koller in Münster, Kuhn, Lehmann in Lokwyl, Lenz, Matti, Meyrat, Oberli, Rosselet, Rötthlisberger in Herzogenbuchsee, Scherz, Schüpbach, Seiler, Spycher, Sterchi, Thormann in Bern, v. Werbi, Zeller, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl in der Lent, Arn, Baume, v. Bergen, Berger, Bessire, Blösch, Born, Boß, Brand in Ursenbach, Bruder, Bühlmann, Burren, Carraz, Chappuis, Cléménçon, Engel, Fattet, Galli, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Häberli, Halbi, Hemmemann, Herren, Heß, Hofmann, Hornstein, Iseli, Kaiser in Grellingen, Keller, Klage, Köhler in Bruntrut, Lanz, Linder, Mägli, Mischler, Mühlemann, Müller in Laufen, Müller in Tramlingen, Prêtre, Duéloz, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez in Basssecourt, Renfer, Riat, Ritschard, Robert, Roth, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schneider, Stettler, Steullet, Thönen in Neutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen, Uelschi, Vermeille, Wegmüller, Wiedmer, Willener, Willi, Wit, Wolf, Zestiger, Zingg, Zumwalb, Zürcher.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung und bezeichnet an Platz des entschuldig abwesenden Herrn Geiser den Herrn Francillon zum provisorischen Stimmzähler.

**Tagesordnung:****Vortrag über die unbeanstandeten Ersahwahlen in den  
Großen Rath.**

Es sind demselben zufolge ernannt:

1. im Wahlkreise Saanen, an Platz des zurückgetretenen  
Herrn Reichenbach:

Herr v. Grünigen, Gabriel, Amtsrichter zu Saanen;

2. im Wahlkreise Hilterfingen, an Platz des zum  
Regierungsstatthalter erwählten Herrn Eschanz:

Herr Amstutz, Gottlieb, Wirth in Merligen;

3. im Wahlkreise Thierachern, an Platz der kassirten  
Wahl des Herrn v. Eschärner:

Herr Dr. Ludwig v. Eschärner in Amfoldingen;

4. im Wahlkreise Signau, an Platz des Herrn Für-  
sprecher Karver, der abgelehnt hat:

Herr Hofer, Friedrich, Wirth zu Schüpbach;

5. im Wahlkreise Nidau, an Platz des zum Regie-  
rungsstatthalter gewählten Herrn Biedermann:

Herr Klopstein, Notar in Nidau;

6. im Wahlkreise Biel, an Platz des zum Regierun-  
gsstatthalter gewählten Herrn Wyß:

Herr Lehmann-Gunier, Etablisseeur in Biel.

Diese Wahlen sind unbeanstandet geblieben und bieten  
auch sonst keine Unregelmäßigkeiten dar. Sie werden daher  
ohne Bemerkung gültig erklärt.

Die neugewählten Herren v. Grünigen, Amstutz,  
v. Eschärner, Hofer, Klopstein und Lehmann leisten den ver-  
fassungsmäßigen Eid.

**Vortrag über die beanstandeten Ersahwahlen in Niederstimm-  
thal und Wahlern.**

Herr Regierungspräsident Rohr beantragt, diesen Vor-  
trag an eine Kommission zu weisen.

v. Büren schlägt die nämliche Kommission vor, welche  
bereits in der letzten Session die Wahlbeschwerden begut-  
achtet hat.

Michel, Fürsprecher. Angesichts dessen, was die  
frühere Wahlkommission erfahren mußte, erkläre ich, daß ich  
lieber aus dem Großen Rathe treten, als eine Wahl in die  
Kommission zur Prüfung der Wahlangelegenheit Wahlern  
annehmen würde.

Herr Präsident. Für den Fall, daß die gleiche  
Kommission beschloffen werden sollte, nehme ich an, man  
werde dem Wunsche des Herrn Michel entsprechen und ihn  
aus derselben entlassen.

v. Büren. Ich kann dieser Modifikation meines An-  
trages beipflichten.

Steiner. Ich wünsche die Wahl in die Kommission  
auch gar nicht; denn es ist dieß gar keine angenehme Sache.  
Dagegen glaube ich nicht eine so energische Erklärung ab-  
geben zu sollen, wie Herr Michel. Er hat allerdings des  
Unangenehmen mehr erfahren als ich; auch bin ich an solche  
Anfeindungen mehr gewöhnt und kümmere mich nicht viel  
darum.

Der Antrag v. Büren wird verworfen und beschloffen,  
die Angelegenheit an eine vom Bureau zu bestellende Kom-  
mission von 5 Mitgliedern zu weisen.

**Bereinigung des Traktandencirculars.**

Der Große Rath beschließt:

1. Die Ersetzung der drei abwesenden Mitglieder der  
Kommission für das Gesetz betreffend die Stempelabgabe durch  
das Bureau;

2. die Niedersetzung einer Kommission von 5 Mitglie-  
dern für das neu eingelangte Dekret betreffend die Bereini-  
gung der Gemeindegrenzen, ebenfalls durch das Bureau;

3. die Verweisung der Einsprache gegen die Wahl des  
Herrn Andreas Brügger von Oberhasle an die soeben be-  
schlossene Wahluntersuchungskommission;

4. die Ersetzung der drei abwesenden Mitglieder der  
Kommission für die Gesuche römisch-katholischer Genossen-  
schaften um Ertheilung des Korporationsrechtes;

5. die Ueberweisung an diese Kommission der Gesuche  
römisch-katholischer Einwohner um Auslieferung der Kirchen-  
güter;

6. die Zuweisung an die Staatswirthschaftskommission:

a. der Staatsrechnung pro 1877;

b. des Finanzrekonstruktionsprogramms;

c. der proponirten Käufe und Verkäufe;

d. der Straßen- und Wasserbauvorlagen;

7. die Verschiebung auf die künftige Session:

a. des Gesetzes über das Wirthschaftswesen;

b. des Staatsverwaltungsberichts von 1877;

c. des Berichtes über den Anzug der Herren Bürki  
und Wirthste betreffend Zurückziehung der Kan-  
tonalbank-Obligationen;

d. des Nachkreditbegehrens der Eisenbahndirektion.

**Rekurs der Herren Bréchet und Fleury betreffend Branntwein-  
verkaufsgebühren.**

Regierungsrath und Kommission tragen auf  
Abweisung dieses Rekurses an.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Bericht-  
erstatter des Regierungsrathes. Dieses Geschäft ist bereits in  
der abgelaufenen Periode behandelt und der Antrag des Re-  
gierungsrathes schon im März gestellt worden. Aus ver-  
schiedenen Gründen hat der Große Rath das Geschäft bis  
jetzt noch nicht behandelt, so daß wir heute darüber ent-  
scheiden müssen. Die Beschwerde der Herren Bréchet & Fleury  
in Delsberg und einiger anderer Branntweinverkäufer ist eine

derjenigen Beschwerden, wie sie hier und da eingehen über Taxationen, welche jeweilen am Ende des Jahres vorgenommen werden. Es steht noch eine andere Beschwerde auf den Traktanden, diejenige der Herren Demme & Böhlen, die einen ähnlichen Charakter hat, aber wahrscheinlich zurückgezogen werden wird.

Die Herren Bréchet & Fleury beschwerten sich darüber, daß sie für das Jahr 1877 mit einer Summe von Fr. 320 belegt worden seien. Sie glauben, dieser Ansatz sei unbillig und siehe nicht im Verhältnis zu dem Quantum Spiritus oder Branntwein, das sie importirt, und auch nicht im Verhältnis zu den Gebühren, welche von andern ähnlichen Geschäften bezahlt werden. Wenn wir die Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu Rathe ziehen, so finden wir, daß der Direktion allerdings ein ziemlich weites Spielraum zur Taxation derartiger Geschäfte gegeben ist. Es wird nämlich eine Gebühr von Fr. 50 bis 500 festgestellt, sowohl im Gesetze über den Handel mit geistigen Getränken als in der Vollziehungsverordnung vom 7. April 1873. Es hat sich nun da die Praxis so festgesetzt, daß das Minimum von Fr. 50 für die kleinsten Geschäfte verwendet wird, daß dagegen bei größeren Geschäften jeweilen eine Steigerung der Gebühren stattfindet und zwar im Verhältnis zu dem Branntwein oder Spiritus, den die betreffenden Häuser importiren. Dafür muß nun natürlich ein einigermaßen sicherer Maßstab gefunden werden. Es war daher wahrscheinlich immer das Richtige, daß man die Ohmgeldkontrollen verglich und, gestützt auf die Angaben derselben, die Taxation der einzelnen Häuser vornahm, natürlich immer unter Beiziehung des Gutachtens des Regierungsrathes.

Die Herren Bréchet & Fleury waren nun allerdings im Jahre 1876 etwas tiefer geschätzt als 1877. 1876 hatten sie nämlich 192, 1877 dagegen 273 Saum Spirituosen importirt. Es ist also die Bemerkung nicht richtig, daß der Verkauf in beiden Jahren ungefähr gleich gewesen sei; denn laut Ohmgeldkontrolle ergab sich eine Differenz von 81 Saum. Die angenommene Maxime ist die, daß jeweilen von einem Saum mehr Fr. 1 mehr Gebühr bezogen wird. Es bezahlt also jedes Haus eine Minimaltaxe von Fr. 50 und dann von jedem folgenden Saum Fr. 1 mehr. Man wird nicht läugnen können, daß dadurch eine wirklich proportionale Besteuerung erzielt wird, soweit eine solche überhaupt möglich ist; denn das können wir allerdings nicht behaupten, daß wir ein Haus bis auf den letzten Tropfen richtig taxiren können. Aus dem Gesagten ergibt es sich, daß der Vorwurf der Beschwerdeführer, sie seien für das Jahr 1877 höher taxirt worden als für das Jahr 1876, dahin fällt, indem die höhere Besteuerung einfach davon herrührt, daß sie laut Ohmgeldkontrolle ein bedeutend höheres Quantum Spirituosen importirten, als im Vorjahre.

Dies sind die Gründe, warum bereits vor zwei Jahren zuerst die Direktion des Innern die Beschwerdeführer abgewiesen und sodann der Regierungsrath beim Großen Rath den Antrag auf Tagesordnung gestellt hat. Die Beschwerde stützt sich einerseits auf eine falsche Voraussetzung, indem sie von der Annahme ausgeht, als ob die Besteuerung ungleichartig sei, und andererseits wird sie sich gegen die Gesetzgebung selbst richten wollen. So lange aber das betreffende Gesetz in Kraft ist, können wir da nichts ändern. Es wird vielleicht in nächster Zeit Gelegenheit geben, von der Revision der Branntweingesetzgebung zu reden, indem dahin zielende Gesuche dem Großen Rathe bereits zu Anfang dieses Jahres eingereicht worden sind. Ich empfehle den Antrag, es sei über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Dieht. Ich erlaube mir, den Antrag der Regierung

zu unterstützen, wobei ich von vornherein bemerke, daß ich bei dieser Taxation anwesend gewesen bin. Wie Sie aus der Berichterstattung des Herrn Direktors des Innern gehört haben, schreibt das Gesetz eine Branntweinverkaufsgebühr von Fr. 50 im Minimum und Fr. 500 im Maximum vor. Es ist also zwischen Minimum und Maximum eine sehr große Kluft, und die Festsetzung der Gebühr innerhalb dieser Grenzen ist jeweilen der Direktion des Innern überlassen. In der Regel ist nun dem Brenner nur eine Verkaufsgebühr von Fr. 50 auferlegt worden, weil man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß diese Gebühr eigentlich eine doppelte Besteuerung sei, die nicht statthaben solle. In der That muß der Landwirth in erster Linie die Grundsteuer bezahlen, in zweiter die Fabrikationsgebühr, und in dritter, wenn er den Schnaps nicht selber trinken will, die Verkaufsgebühr. Einzelne Ausnahmen von dieser Regel hat man da gemacht, wo in großartigem Maßstab gebrannt worden ist. Kein kleiner Brenner hat aber weniger als Fr. 50 Verkaufsgebühr bezahlt, und so ist es vorgekommen, daß einzelne kleine Brenner weniger Fabrikationsgebühr als Verkaufsgebühr zu bezahlen hatten. Diese sind also bei der Verkaufsgebühr besonders schlecht weggekommen und hätten sich somit in dieser Hinsicht viel eher zu beklagen, als die Beschwerdeführer. Nun hat man, wie gesagt, für Diejenigen, welche das Brennen in großartigem Maßstabe betreiben, noch einen Zuschlag gemacht und dabei auch ihren Spiritusimport, wie er sich aus der Ohmgeldkontrolle ergab, berücksichtigt. Die Beschwerdeführer haben, wie Ihnen der Herr Direktor mitgetheilt hat, 273 Saum importirt und sind dafür mit Fr. 1 per Saum belegt worden. Dies ist gewiß ganz minim, und ich appellire in dieser Beziehung an diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, die selber im Falle sind, zu brennen, und frage sie, ob man sich nicht schon über den Import von ausländischem Spirit beschwert und verlangt hat, daß man diesen etwas mehr belege, wenn die hiesigen Geschäfte sollen fortbestehen können. Ich halte also dafür, daß der Antrag auf Abweisung der Beschwerde vollbegründet ist; ich glaube im Gegentheil, man hätte noch mehr verlangen sollen, und wenn ich noch mehr in solchen Fällen dabei wäre, so würde ich den ausländischen Spirit noch höher belegen. Wo soll man das gesetzliche Maximum von Fr. 500 anwenden, wenn nicht bei diesen großartigen Geschäften? Ich empfehle Ihnen also den Antrag der Regierung.

Die Beschwerdeführer werden nach dem Antrag des Regierungsrathes abgewiesen.

#### Bericht über den Antrag

des Herrn Großrath Wytttenbach, betreffend Aufhebung einiger Bestimmungen des Tarifs über die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

(Siehe Seite 227 und 251 hievon.)

Der Vortrag des Regierungsrathes schließt auf Nichtetreteten.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn es sich schon jetzt um eine Revision des Tarifs handeln würde, so müßte den Anträgen des Herrn Wytttenbach wenigstens theilweise Rechnung getragen werden. Hingegen halte ich dafür, es wäre im gegenwärtigen Augenblick verfrüht, schon jetzt auf solche Anträge einzutreten. Es

läßt sich gar nicht in Abrede stellen, daß die ganze Gesetzgebung zur Ausführung des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien eine Menge von Bestimmungen enthält, die an Deutlichkeit zu wünschen übrig lassen; ja es ist auch gar nicht mehr zu läugnen, daß Widersprüche vorhanden sind. Ich halte überhaupt dafür, daß es klüger gewesen wäre, wenn man dieses Gesetz erst auf 1. Januar 1879 hätte in Kraft treten lassen und die gewonnene Zeit dazu benützt hätte, alle diese Dekrete und Tarife einer etwas gründlicheren Prüfung zu unterwerfen. Allein es haben damals verschiedene Gründe dafür gesprochen, schon auf 1. Juli die sämtlichen Gesetze und Dekrete in Kraft treten zu lassen, und die Folge davon ist, daß nun verschiedene Undeutlichkeiten vorhanden sind. Daher sind auch in den ersten vierzehn Tagen oder drei Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von Seiten der Amts- und Gerichtsschreibereien eine Masse von Anfragen an die Justiz- oder die Finanzdirektion gerichtet worden, wie es sich nun mit diesen und jenen Bestimmungen verhalte. Diese Anfragen, die man natürlich, so gut man konnte, hat beantworten müssen, sind gesammelt worden und werden, wenn es sich um die Revision der Tarife handelt, mir, zu Nutzen gezogen werden können zur Beantwortung der Frage, welche Reklamationen begründet sind und bei der Revision berücksichtigt werden müssen.

Der erste Punkt im Anzug des Herrn Wytttenbach geht dahin, daß er gegen Art. 11 des Tarifes reklamirt, wo es heißt: „Für Kontrollirung einer gerichtlichen Pfändung 60 Ct., für Rücksendung des Akts 20 Ct.“ Herr Wytttenbach geht von der Ansicht aus, diese Forderung stehe im Widerspruch mit Art. 15 des Gesetzes, welcher sagt: „Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte bezüglichen Verrichtungen des Amtsschreibers, als da sind: . . . Anmerkung von gerichtlichen Pfändungen erfolgen als solche unentgeltlich.“ Es ist nun richtig, daß auf den ersten Blick hier ein gewisser Widerspruch vorhanden zu sein scheint. Indessen kann doch Art. 15 und auch Art. 16 des Gesetzes nicht in dieser engen Weise ausgelegt werden, daß damit jede andere Gebühr für Kontrollirung, Anmerkung u. s. w. vollständig ausgeschlossen sein soll. Art. 5 des Dekretes über die Gebühren sagt darüber seinerseits Folgendes: „Für alle übrigen Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreibereien sind die bisherigen tarifmäßigen Gebühren, wie sie durch bestehende gesetzliche Vorschriften und Erlasse festgesetzt sind, zu Handen des Staates zu beziehen.“ Der Regierungsrath ist nun von der Ansicht ausgegangen, daß die Kontrollirung einer gerichtlichen Pfändung, nebst Zeugniß über die Rücksendung des Akts nicht eine solche Maßnahme sei, die ganz unter die eigentlichen amtlichen Verrichtungen des Amtsschreibers falle, sondern daß sie zu den speziellen Bemühungen gehöre, für welche man gar wohl hin und wieder noch besondere Gebühren verlangen könne, ohne irgendwie das betheiligte Publikum zu belästigen. Es ist um so nothwendiger, daß man diese kleineren Gebühren nicht allzusehr einschränke, oder sogar vollständig wegfalle lasse, als das finanzielle Resultat des Gesetzes aller Wahrscheinlichkeit nach kein sehr günstiges sein und dem Staat eher Opfer, als Gewinn bringen wird. Es ist daher gerechtfertigt, hier sehr sorgfältig vorzugehen und nicht voreilig solche kleine Ansätze zu streichen, die Niemanden plagen und schließlich auch nicht zu begründeten Beschwerden Anlaß geben können. Es wird sich dann bei der Revision des Tarifs allerdings darum handeln, in wie weit man allen diesen einzelnen Reklamationen Rechnung tragen kann; allein schon heute auf einzelne Artikel einzutreten und Maßnahmen zu machen, wäre jedenfalls eine ganz verfehlte Maßregel.

Anderes verhält es sich mit dem zweiten Punkt des Anzugs des Herrn Wytttenbach. In Art. 12 des Tarifs heißt

es nämlich: „Die Gebühren für Hypothekarkassendarlehn, soweit sie den Amtsschreiber betreffen, fallen in Zukunft ebenfalls dem Staate zu.“ Dies bezieht sich auf die Verordnung vom 4. September 1872 über das Verfahren bei Auszahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse, die in § 6 sagt: „Der Schuldner des Darlehens hat an den Amtsschreiber eine Gebühr von 10 Rp. von Fr. 1000 und an den Amtschaffner eine Gebühr von 15 Rp. von 1000 Fr. der Darlehenssumme zu bezahlen, jedoch dem einen wie dem andern nie weniger als einen Franken und nie mehr als Fr. 5 für jedes Darlehn.“ Diese bisher vom Amtsschreiber für seine persönliche Bemühung bei der Auszahlung zu seinen eigenen Händen bezogene Gebühr würde also in Zukunft dem Staate zufallen. Der Herr Anzüger ist nun der Ansicht, daß auch hier ein Widerspruch mit Art. 16 des Gesetzes vorhanden sei, wo es heißt, daß bei jedem errichteten Grundpfandrecht eine Staatsgebühr von  $\frac{1}{4}$  % der Kapitalsumme bezogen werde, und daß es damit sein Bewenden haben solle.

Es ist das ein ähnlicher Fall, wie der vorhergehende. Man hat nun einmal diese kleine Gebühr zu den ordentlichen Gebühren hinzugeschlagen und in den Tarif aufgenommen, und bei der Revision des Tarifs wird es sich fragen, ob man sie aufrecht erhalten will, oder nicht. Auf den heutigen Tag aber glaube ich, es wäre auch hier verfrüht, einen einzelnen Artikel aus dem Ganzen herauszureißen und darüber einen speziellen Beschluß zu fassen. Allerdings ist in diesem zweiten Punkte des Anzugs mehr Berechtigung enthalten, als in dem ersten, indem der Schlusssatz des Gesetzes in Ziffer 23 „den § 6 der Verordnung über das Verfahren bei Auszahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse, vom 4. September 1872“ ausdrücklich aufhebt. Es ist das jedenfalls bei der Entwerfung des Tarifs übersehen worden, und ich denke in der That, man werde bei der Revision des Tarifs den Art. 12 fallen lassen müssen. Allein jetzt möchte ich nicht darauf eintreten, sondern beantrage Namens des Regierungsrathes, die Behandlung auch dieses Punktes zu verschieben, bis es sich um die Revision des ganzen Tarifs handeln wird.

Wytttenbach. Die Regierung gibt die Berechtigung meines Anzugs mit ausdrücklichen Worten zu, will aber, weil der Tarif nur provisorischer Natur sei, vorberhand nicht eintreten. Es ist mir nun leid, erklären zu müssen, daß ich dieser Anschauungsweise nicht beitreten kann. Was vorerst die Bestimmung über die Gebühren für Anmerkung gerichtlicher Pfändungen betrifft, so erlaube ich mir, über die Entstehungsgeschichte dieses Artikels etwas zu bemerken. Im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes war über diesen Punkt kein Wort erwähnt. In der ersten Kommissionsitzung kam zu § 15 ein Zusatzantrag, der dahin ging, es sei nach dem Wort „Erfahrungen“ einzuschalten: „Nachgangserklärungen, Unterpfandsentlassungen und gerichtliche Pfändungen“. Diesem Zusatzantrag hat die Regierung damals beigestimmt und er ist nirgends, weder im Großen Rathe, noch in den Kommissionen, weder in erster, noch in zweiter Berathung besprochen worden.

Der Antragsteller ging nämlich von der Ansicht aus, daß die Anmerkung von Nachgangserklärungen, Unterpfandsentlassungen und gerichtlichen Pfändungen in die gleiche Kategorie fallen, wie die Verrichtungen bei Handänderungen von Liegenschaften, und daß somit der Bürger für diese Verwendung der amtlichen Thätigkeit des Amtsschreibers außer der Prozentgebühr nichts weiter zu entrichten habe.

Das Gesetz sagt also jetzt ganz deutlich, daß die Anmerkung von Pfändungen unentgeltlich erfolgen soll. Wenn man nun vielleicht der Sache eine andere Wendung geben und sagen will, es heiße im Tarif nicht „Anmerkung“, son-

bern „Kontrollirung“, so müßte ich dies als eine Verdrehung bezeichnen. Das Vollziehungsverfahren von 1850 redet in seinen bezüglichen Partien, so in §§ 479, 480, 489, 535 durchgehend ausdrücklich von Anmerkung von Pfändungen, und nirgends von Kontrollirung. Ferner sagt der Tarif vom 12. April 1850 in § 74: „Der Grundbuchführer hat für die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften in seiner Kontrolle, und die daherige Bescheinigung zu beziehen Rp. 58.“ Die Anmerkung vollzieht sich also faktisch durch die Einschreibung in eine Kontrolle. Nun ist diese Gebühr durch das Gesetz selber aufgehoben, und der Staat, der die Gebühren von nun an zu seinen Händen bezieht, darf hier nichts mehr fordern, weil die Gegenleistung in der Prozentgebühr liegt, die der Bürger für Einschreibung von Liegenschaftsurkunden entrichten muß. Wir sollen also das Gesetz aufrichtig und gewissenhaft vollziehen. Der Tarif ist allerdings von der Regierung im Auftrag des Großen Rathes erlassen worden; allein der Große Rath darf einmal nicht weiter gehen, als wozu ihn der Wortlaut des vom Volk angenommenen Gesetzes ermächtigt.

Ich könnte allerdings in gewisser Beziehung zugeben, daß man die Sache in suspenso läßt und erst bei der definitiven Erlassung des Tarifs regulirt. Allein wenn Bürger in den Fall kommen, entgegen dem Gesetz Gebühren bezahlen zu müssen, wer gibt die Garantie dafür, daß sie ihnen später zurückerstattet werden? Der Fiskus wird nicht so freigebig sein, viele zu viel bezahlte Franken zurückzugeben, wenn man ihm hinderein sagt, diese Gebühren seien entgegen dem Gesetz bezogen worden, sondern es wird einfach bei der geleisteten Bezahlung sein Bewenden haben. Darum sollen wir das Gesetz von Anfang an richtig vollziehen. Wir werden auf diese Weise viel mehr Zutrauen beim Volk und einen sicherern Boden gewinnen, als wenn wir schon von vornherein Bestimmungen erlassen, die mit dem Sinn und Geist und auch mit dem Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch sind. Ich gebe zu, daß der Amtschreiber zu Händen des Staates für die Rücksendung der Pfändungsverbale durch die Post die Gebühr im Tarif fordern darf, aber nicht für die Anmerkung selber, und wenn also der Bürger persönlich oder durch den Weibel die Pfändung anmerken läßt und den Akt ebenso zurückhebt, so soll er gar keine Gebühr zu bezahlen haben.

Was die Gebühren für Auszahlung der Hypothekarkassadarlehen durch die Amtschreiber betrifft, so ist die Sache so. Nach dem Sinn und Geist des Gesetzes soll der Bürger bei Grundpfandverträgen mit der Hypothekarkasse nur zweimal bezahlen, nämlich an die Kasse selber die sogen. Verwaltungsprovision, die von keiner Seite bestritten ist, und dem Amtschreiber zu Händen des Staates für die Einschreibung der Urkunden die Prozentgebühr; ein drittes Mal aber soll er nicht bezahlen. Bei Anlaß der zweiten Berathung des Gesetzes hier im Großen Rath hat mir der damalige Finanzdirektor, Herr Kurz, privatim beim Kanzleitsche gesagt, es sei ganz am Ort, daß die Bestimmungen der Verordnung von 1872 über das Verfahren bei Auszahlung von Hypothekarkassadarlehen, soweit es die Provision zu Gunsten der Amtschreiber betrifft, aufgehoben werden; er finde es richtig, daß der Bürger nur einmal eine solche Provision bezahle. Diese Bestimmung ist nun auf meinen Antrag in der That aufgehoben worden, Widerspruch ist keiner erfolgt, und nun kommt merkwürdiger Weise die Regierung und reaktivirt diese aufgehobene Bestimmung. Schon das ist an und für sich ein Widerspruch. Wenn der Große Rath durch ein vom Volk genehmigtes Gesetz gewisse Bestimmungen aufgehoben hat, so ist die Regierung nicht berechtigt, sie bei einem spätern Anlaß wieder in's Leben zu rufen. Ohnedies

kommt die Prozentgebühr bei größeren Darlehen schon ziemlich hoch, und nur die kleineren Geschäfte haben einen Vortheil bei dem neuen Gesetz.

Ich könnte nun, wie schon gesagt, auch das bis zur definitiven Revision des Tarifs gehen lassen; allein auch hier bürgt dem Bürger Niemand dafür, daß ihm dann die nach diesem gesetzwidrigen Verfahren bezogenen Gebühren zurückerstattet werden. Ich möchte am Gesetz selbst festhalten und aus diesem Grunde auch die Wirkung der Aufhebung der fraglichen Gebühren auf den Tag zurückdatiren, wo das Gesetz in Kraft getreten ist, nämlich auf den 1. Juli. Natürlich haben seither einige solche Gebühren bezahlt werden müssen; allein die Betroffenen werden wohl nicht reklamiren. Für die Zukunft hingegen möchte ich den Bürger gegen diese ungesetzlichen Gebühren schützen. Ich beantrage demnach, Sie möchten in Abweichung von dem Antrage der Regierung meinem Anzuge in dem Sinn Folge geben, daß Sie die Regierung einladen, die angefochtenen Bestimmungen aufzuheben.

Scheurer, Finanzdirektor. Da diese Angelegenheit hauptsächlich finanzieller Natur ist, so erlaube ich mir auch einige Worte. Wenn Sie vor Allem wissen wollen, wie der Staat in Folge des neuen Gesetzes und der dazu gehörigen Tarife finanziell zu stehen kommt, so muß ich leider die Versicherung geben, daß er dabei ein sehr schlechtes Geschäft machen wird, und wenn Herr Wytttenbach glaubt, daß in einzelnen wenigen Fällen der Bürger dem Staate zu viel bezahlt, so kann ich dagegen sagen, daß im Großen und Ganzen der Bürger in Zukunft dem Staate zu wenig bezahlt. Bei der Behandlung des Gesetzes im Großen Rath hat Herr Wytttenbach unter Anderm behauptet, die Entschädigungen der Angestellten werden sich höchstens auf Fr. 180,000 belaufen. Gegenwärtig nun kommen sie in Wirklichkeit auf Fr. 283,000 zu stehen. Wir haben also nur auf diesem Punkte allein ein Defizit von Fr. 100,000. Ich habe auch nicht gehört, — was zur Beruhigung dienen könnte — daß allfälliger der eine oder andere Amtschreiber geklagt hätte, diese Entschädigungen seien zu hoch; im Gegentheil sind bereits verschiedene Gesuche um Erhöhung eingelangt. Wir können uns also, wenn wir unsere Finanzen verbessern wollen, durchaus nicht auf den Standpunkt stellen, die Tarifansätze zu erniedrigen und den Bürger noch mehr zu entlasten, als es bereits im Allgemeinen geschehen ist.

Was die speziellen Punkte des Anzugs betrifft, so will ich darauf nicht eintreten. Ich will nur hervorheben, daß diese Tarife sehr provisorischer Natur sind, indem sie nur für ein Jahr in Kraft bestehen und vor dem 1. Juli 1879 revidirt werden müssen. Man wird sich also zu dieser Zeit, wo man mehr Erfahrung in der Sache haben wird, als gegenwärtig, an diese Revision machen. Es wird dies eine so zeitraubende und detaillirte Arbeit sein, daß sich ganz sicher Direktionen, Regierungsrath und Großer Rath Wochen lang damit werden beschäftigen müssen. In den Direktionen wird man diese Arbeit bereits in den nächsten Wochen beginnen, und man wird dabei wahrscheinlich nicht so manches Dekret machen, als Ansätze sind, sondern alle diese Ansätze für die einzelnen Einrichtungen der Amts- und Gerichtschreiber in ein Dekret oder einen Tarif vereinigen. Dabei wird man allerdings finden, daß Ungleichheiten vorhanden sind, die ausgemerzt werden müssen, daß einzelne Tarife viel zu niedrig, daß eine Menge Einrichtungen vergessen sind, für welche man nach den gemachten Erfahrungen neue Ansätze aufnehmen muß u. s. w.

Wenn wir nun anfangen wollen, wie Herr Wytttenbach, bei jedem einzelnen Punkte, der Einem in der Praxis aufgestoßen ist, einen Anzug einzureichen und neue spezielle

Bestimmungen oder Dekrete hierüber zu verlangen, so vielfältigen wir die große und schwierige Arbeit, die wir vor uns haben, und kommen vor dem 1. Juli 1879, bis wohin der zukünftige Tarif definitiv beraten sein soll, zu keinem Resultat. Kleine Ungleichheiten oder Unbilligkeiten gegenüber diesem oder jenem Bürger muß man in Gottes Namen bis dahin verschmerzen und dannzumal gut machen. Aus diesen Gründen möchte ich den Antrag der Regierung unterstützen.

Wytttenbach. Daß der Staat dieses Jahr mit dem neuen Gesetze nicht ganz glänzende Geschäfte macht, ist sehr begreiflich. Es hat dies seinen Grund einerseits in der allgemeinen Geschäftslosigkeit, und ferner darin, daß vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Bürger noch geschwind eine ganze Masse von Geschäften abgeschlossen haben, die bis dahin gebührenfrei ausgegangen sind. In Bezug auf die Mehrausgaben für Entschädigung der Angestellten habe ich nur zu bemerken, daß der Große Rath nicht Schuld ist, wenn vielleicht an einigen Orten mehr Angestellte, als nöthig, sind bewilligt worden. Dann sind bei der zweiten Berathung des Gesetzes die Beamten der untersten Besoldungsklasse in die zweitunterste versetzt worden, was ebenfalls eine erhebliche Vermehrung der Ausgaben mit sich gebracht hat.

Mein Anzug stützt sich nicht auf einen einzelnen Fall aus meiner Praxis, sondern auf das Gesetz selbst, insofern der Tarif Bestimmungen enthält, die mit dem Gesetz im Widerspruch sind. Man kann da gar nicht mehr interpretiren, sondern es fragt sich bloß, ob wir am Wortlaut des Gesetzes festhalten wollen oder nicht.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.

#### Bericht über den Anzug

des Herrn Großrath Wytttenbach betreffend die Verträglichkeit der Amtschaffnerstellen mit den Amtsschreiberstellen.

(Siehe Seite 227 und 252 hievor.)

Der Bericht des Regierungsrathes schließt auf Nichteintreten.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man die Frage der Vereinbarkeit der Amtschaffner- und Amtsschreiberstellen gehörig untersuchen will, so muß man sich vor Allem klar machen, welches die geschichtliche Entwicklung der Amtschaffnerbeamtung und ihrer Behandlung im Gesetz ist. Die Amtschaffnerei hatte in frühern Jahren in jedem Bezirke eine selbstständige Stellung, wie jede andere Beamtung auch. Erst im Jahre 1860 hat man aus Gründen der Oekonomie in einzelnen Bezirken die Vereinigung mit andern Stellen als zulässig erklärt durch eine gesetzliche Bestimmung, die folgendermaßen lautet: „Der Regierungsrath hat die Pflicht, diejenigen Amtschaffnereien, welche mit keiner andern Finanzbeamtung verschmolzen sind“ — z. B. mit einer Salzfactorie — „entweder dem Regierungstatthalter oder dem Amtsschreiber zu übertragen, wo dieses ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pflichten thunlich ist, und die Persönlichkeit sich dazu eignet.“ Die Folge dieser Bestimmung ist eine andere Verfügung des Großen

Rathes gewesen, wonach solche Amtschaffnereien, die mit dem Regierungstatthalteramt oder der Amtsschreiberei vereinigt sind, nur die Hälfte der Besoldung beziehen sollen. Der Regierungsrath hat nun wirklich solche Regierungstatthalterämter und Amtsschreibereien gefunden, wo ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pflichten eine Vereinigung hat stattfinden können, und dieser Zustand, daß eine Reihe von Regierungstatthaltern und namentlich von Amtsschreibern zugleich auch mit den Pflichten eines Amtschaffners mit reduzierter Besoldung betraut sind, existirt noch heute.

Nun kommt das Gesetz vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtsschreibereien und bestimmt im § 3: „Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber sind verpflichtet, während der Büreaustunden ihre ganze Thätigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen. Während der Dauer des Amtes ist denselben, sowie auch ihren Angestellten, jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher unter Folge der Ungültigkeit der betreffenden Verhandlung und des Schadenersatzes untersagt.“ Der Große Rath hat also bei der Berathung des Gesetzes, zu einer Zeit, wo ihm die Vereinigung einer Anzahl Amtsschreibereien mit der Amtschaffnerei bekannt war, keine Veranlassung gesehen, in Zukunft dieses Verhältniß auszuschließen, sondern er hat als unerträglich mit der Amtsschreiberei einfach bezeichnet jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher. Allerdings hat er gleichzeitig gesagt, daß sie während der Büreaustunde ihre Thätigkeit ausschließlich ihrem Amte widmen sollen; aber die ganze Fassung des Artikels und namentlich die Spezifikation dieser untersagten Thätigkeiten zeigt, daß der Große Rath nur hat als unzulässig erklären wollen alle Privattätigkeiten, die dem Beamten zu seiner Amtsbesoldung noch ein Privateinkommen sichern, wie es bis dahin namentlich zulässig war, daß der Gerichtsschreiber z. B. Notar war und mit Notariatsgeschäften oft eben so viel verdiente, als mit seinem Amte. Hingegen hat durch diesen Paragraphen nach seinem ganzen Inhalt und in Verbindung mit allem Vorausgegangenen durchaus nicht verhindert werden sollen, daß der Staat in Zukunft nicht berechtigt sei, dem Amts- oder Gerichtsschreiber noch andere amtliche Thätigkeiten zuzuweisen.

Die Vereinigung der Amtschaffnerei mit der Amtsschreiberei ist nun wirklich in der Regel eine eigentliche Pflicht, und es wünschen, soweit bekannt, die meisten Amtsschreiber, die zugleich Amtschaffner sind, von der letzteren Pflicht entbunden zu werden; ja es gibt solche, die zu der Besoldung, die sie als Amtschaffner beziehen, noch hinzulegen müssen, um einen Angestellten damit beauftragen und sich selbst desto besser ihrer Hauptthätigkeit als Amtsschreiber widmen zu können. Es ist um so weniger Grund, die fernere Vereinigung dieser beiden Beamtungen als durch das Gesetz verboten anzunehmen, als der Große Rath diese Vereinigung aus ökonomischen Gründen angeordnet hat. Denn um diejenige Besoldung, die der Amtsschreiber als Amtschaffner bekommt, würde in der Regel eine andere Persönlichkeit, die nur dieses Einkommen hätte, nicht gefunden werden können, und man würde im Ferneren dieser Persönlichkeit noch ein Amtslotal anweisen müssen, während der Amtsschreiber bereits ein solches hat.

Uebrigens ist zur Unterstützung dieses Verhältnisses noch ein analoges anzuführen. Wie aus dem abgelesenen Artikel des Gesetzes von 1860 zu ersehen ist, können auch Regierungstatthalter mit der Amtschaffnerei betraut werden, und es sind denn auch einige Regierungstatthalter im Kanton gleichzeitig Beides. Nun ist in einem Dekret von 1853 den Regierungstatthaltern, sowie den Gerichtspräsidenten und einigen anderen Beamten untersagt, den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes auszuüben, oder auf

eigenen oder fremden Namen Handel mit Wein zu treiben. Ferner ist dort gesagt: „Von der Führung von Verisfen anderer Art sind die im Art. 1 bezeichneten Beamten nicht ausgeschlossen; jedoch ist ihnen die Verbindung irgend welches Berufes oder Geschäftes mit ihrer Beamtung nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie an sich vereinbar sei mit getreuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten.“ Man könnte daher vielleicht in verschiedenen Amtsbezirken sagen, es sei mit der getreuen und gewissenhaften Erfüllung der Pflichten des Regierungstatthalters nicht verträglich, daß er auch Amtschaffner sei. Es hat dies aber bis jetzt noch Niemand gesagt, und es kann daher das gleiche Verhältniß auch bei dem Amtschreiber nicht anstößig sein.

Etwas Anderes wäre es freilich, wenn der für besoldete Amtschreiber, statt seine volle Zeit dem Amte zu widmen, irgend eine andere, nicht vom Staate aufgetragene Thätigkeit ausüben würde, wenn er z. B. eine für besoldete Gemeindebeamtung bekleidete, die einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch nehmen würde. So sind bis dahin manche Amts- oder Gerichtschreiber auch Gemeindefreiber gewesen, oder Gemeindefreiermeister, ein Amt, das sehr viel zu thun gibt und gut besoldet ist. Dies ist eine Thätigkeit des Beamten in seinem Privatinteresse, und sobald sie so beschaffen ist, daß sie seine Amtsthätigkeit hindern kann, würde man mit vollem Grunde sagen, sie sei nicht berechtigt. Aber aus den angeführten Gründen hält die Regierung dafür, es sei auch in Zukunft die Vereinigung der Amtschaffnerei mit der Amtschreiberei gesetzlich zulässig, und stellt den Antrag, daß der Große Rath in diesem Sinne entscheiden möge.

Wytt en b a c h. Um allfälligen unrichtigen Vermuthungen vorzubeugen, muß ich vor Allem die Erklärung abgeben, daß ich bei der Behandlung dieser Angelegenheit durchaus auf dem Boden der Objektivität stehe und keine Personen im Auge habe, sondern nur die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze und das Wohl des Staates. Die Akkumulation im weiteren Sinne des Wortes, d. h. die gleichzeitige Bekleidung von zwei oder mehreren vom Staate mit festen Jahresgehältern besoldeten Stellen durch die nämliche Person ist unrepublikanisch und steht nicht im Einklang mit unsern demokratischen Institutionen. Wenn nun schon über die Akkumulation im weiteren Sinne, d. h. über solche Fälle mit Grund geklagt wird, wo die nämliche Person zwei oder mehrere Stellen bekleidet, die theils nach festen Jahresgehältern, theils nach Taggeldern besoldet sind, wie viel mehr hat man Grund, gegen jenes engere System der Akkumulation klagend aufzutreten. Dieses System steht nicht im Interesse des Staates; denn es beeinträchtigt den Grundsatz der Trennung zwischen Verwaltung und Kontrolle, und wir wissen alle, daß eine gehörige Kontrolle einen sehr eminenten Bestandtheil einer gut geordneten und gesunden Staatsverwaltung bildet. Die Gesetzgebung des Kantons Bern weiß von Akkumulation nichts und enthält immerhin von einer ausdrücklichen und grundsätzlichen Anerkennung derselben nirgends eine Spur. Wir haben im Gegentheil verschiedene verfassungsmäßige und gesetzliche Bestimmungen, die in casu für die Unzulässigkeit der Uebertragung der Amtschaffnerei an die Amtschreiberei ziemlich sichere Anhaltspunkte darbieten.

Wir haben vor Allem in's Auge zu fassen Ziffer 2 des § 12 der Verfassung von 1846, wonach zwei administrative Stellen, die zu einander im Verhältniß der Ueber- und Unterordnung stehen, nicht auf der gleichen Person vereinigt sein dürfen. Daß nun mit Rücksicht auf die durch das neue Gesetz geschaffene Lage der Amtschreiber gegenüber dem Amtschaffner als Finanzbeamten mit Bezug auf die Kon-

trole der dem Staate zufließenden und mit ihm zu verrechnenden Gebühren in einem gewissen Beaufsichtigungs- und Unterordnungsverhältniß stehe, wird Niemand in Abrede stellen. Ferner ist in's Auge zu fassen der § 18 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 in Verbindung mit dem fast wörtlich gleichlautenden § 28 des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860. Aus einer vorurtheilsfreien und richtigen Interpretation dieser zwei Gesetzesstellen geht der Grundsatz der selbstständigen Stellung der Amtschaffnereien hervor. Eine Verschmelzung mit anderen Stellen darf nur ausnahmsweise stattfinden, wenn es, wie es ausdrücklich heißt, ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pflichten thunlich ist. Wie kann man nun dem Amtschreiber, der als nunmehr für besoldeter Beamter seine ganze Zeit und Thätigkeit laut Gesetz auf das Amtschreibereigenschaft zu verwenden hat, noch die zeitraubende Arbeit eines Amtschaffners übertragen? Dem früheren Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 27. März 1847 ist eine derartige Verschmelzung durchaus fremd, und auch das spätere vom 21. März 1855 über die Organisation der Finanzverwaltung in den Bezirken läßt eine solche Verschmelzung nur zu unter der Voraussetzung der Entbehrlichkeit der selbstständigen Amtschaffnereien und immerhin nur in dem Sinne, daß dem Amtschreiber höchstens nur die Hälfte der betreffenden Besoldung soll ausbezahlt werden.

Nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung nun ist die Uebertragung der Amtschaffnerei an die Amtschreiberei unzulässig und darf ohne Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Amtschreibers absolut nicht stattfinden. Erstens, weil laut § 11 des Dekrets vom 1. April 1875 der Beamte dem Staate alle Zeit und Fähigkeit, die das Amt erfordert, schuldig ist, und die Regierung sogar die Pflicht hat, ihm Nebenbeschäftigungen, die seine Amtsthätigkeit beeinträchtigen, zu unterlagen; zweitens, weil mit Rücksicht auf die exklusive Fassung des § 3 des Gesetzes über die Amts- und Gerichtschreibereien vom 24. März 1878 der Amtschreiber speziell verpflichtet ist, seine ganze Zeit und Thätigkeit seinem Amte zu widmen; und drittens, weil das großrätliche Dekret vom 26. Mai 1873 über die Organisation der Finanzverwaltung von einer regelmäßigen Verschmelzung dieser Stellen gar nichts weiß.

Vom Gesetz vom 21. März 1855 bis zum Dekret vom 1. April 1875 hat die Uebertragung der Amtschaffnerei an die Amtschreiberei für die finanziellen Interessen des Staates noch Sinn und Werth gehabt, weil in diesem Fall dem betreffenden Amtschreiber höchstens die Hälfte der Amtschaffnerei ausbezahlt wurde. Seit 1875 aber hat dieses System auch keinen Vortheil mehr für die Finanzen des Staates, weil seither den betreffenden Amtschreibern statt nur die Hälfte, die ganze Besoldung ausbezahlt worden ist. Diese Behauptung stützt sich auf eine Zusage, die ich von der Kantonsbuchhalterei ausgewirkt habe, und worin sie mir, nach mehreren Tagen Bedenkzeit, antwortete, es werde seit dem 1. April 1875 die ganze Besoldung ausbezahlt. Wie man dazu hat kommen können, ist mir freilich unerklärlich, da wenigstens der darauf bezügliche § 18 des Besoldungsgesetzes von 1860 nirgends und am allerwenigsten durch das Dekret von 1875 aufgehoben ist.

Es macht sich wirklich sonderbar, dem Amtschreiber zur Besorgung seiner Geschäfte vom Staate aus eine gewisse Anzahl von Gehülfen anzustellen und zu besolden, wenn dann einer davon oder vielleicht noch mehr zu Zeiten für die Besorgung der Amtschaffnerei verwendet werden, während der Amtschaffner laut § 7 des Gesetzes vom 21. März 1855 schuldig ist, nicht nur seine Büroaufkosten selbst zu bestreiten, sondern auch seine Gehülfen selbst zu bezahlen. Der Herr

Finanzdirektor hat vorhin bemerkt, wenn man die Amtschaffnerei nicht dem Amtschreiber übertragen könne, so müsse man dem Amtschaffner für ein eigenes Lokal sorgen. Ich glaube, das stehe im Widerspruch mit dem Gesetz, das sagt, daß der Amtschaffner selbst für das Lokal zu sorgen und seine Angestellten selbst zu besolden hat. Ganz abgesehen von der Tendenz des Staates, Ersparnisse zu machen, war es früher, wo der Amtschreiber noch nicht für besoldeter Beamter war, durchaus angemessen, einigen derselben die Amtschaffnerei zu übertragen, um ihnen ihre ökonomische Stellung in etwas zu verbessern. Jetzt aber ist die Sache anders: die Amtschreiber sind für besoldet und zwar so, daß sie, wie man zu sagen pflegt, anständig leben können, ohne daß der Staat in seiner Besorgnis für ihre Existenz genöthigt wäre, ihnen noch eine andere für besoldete Staatsbeamtung zuzuweisen. Nach einem von Herrn Großrath Scherz entworfenen Dekrete über die Besoldungen der Amtschreiber und Gerichtsschreiber hätten diese Beamten jeder mehrere hundert Franken weniger erhalten. Bei der Berathung des Gesetzes ist man aber höher gegangen, da der § 3 bestimmt, daß die Amtschreiber ihre ganze Thätigkeit ihrem Amte zu widmen haben, welcher Bestimmung dann das zweite Lemma, ich möchte sagen, in weiterer Ausführung, beifügt, daß diese Beamten während der Dauer ihres Amtes nicht den Beruf eines Notars, Amtsnotars oder Fürsprechers ausüben dürfen. Diese Bestimmung ist billig und gerecht; denn wir haben Regierungsräthe, Obergerichte und viele andere Beamte, welche Notare und Fürsprecher sind, aber diesen Beruf während der Dauer ihres Amtes nicht ausüben dürfen. Mit Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung, mit deren Aufnahme der Regierungsrath anfänglich nicht einverstanden war, ist denn auch die Besoldung der Amts- und Gerichtsschreiber höher bestimmt worden, als es sonst der Fall gewesen wäre. Gestützt auf das Angebrachte möchte ich zutrauensvoll und ehrerbietig beantragen, Sie möchten, in Abweichung von dem Antrage des Regierungsrathes, die Unverträglichkeit der Stelle eines Amtschreibers und Amtschaffners aussprechen; eventuell Sie möchten die Regierung anweisen, an Amtschreiber da, wo ihnen Amtschaffnereien übertragen sind, höchstens die Hälfte der Amtschaffnerbesoldung auszurichten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich denke, wenn die Herren Amtschreiber des Kantons Bern, welche gleichzeitig Amtschaffner sind, vernehmen, wie sehr sich Herr Großrath Wytttenbach für sie verwendet, so werden sie ihm sehr dankbar dafür sein. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die meisten Amtschreiber die Belastung mit der Amtschaffnerei als eine Pflicht betrachten, von der sie enthoben zu sein wünschten, von der wir sie aber im Interesse der Staatsfinanzen nicht entheben möchten. Mit dem, was Herr Wytttenbach über die Aemterkumulation gesagt hat, bin ich im großen Ganzen einverstanden. Daß nicht richterliche und administrative Funktionen miteinander vereinigt werden dürfen, versteht sich von selbst; denn das ist durch die Verfassung untersagt, und es wird diese Bestimmung auch strenge beobachtet. Es sollen ferner nicht auf der nämlichen Person eine Menge Funktionen vereinigt werden, wodurch diese auf der einen Seite arg überladen wird und auf der andern Seite ein übermäßiges Einkommen bezieht. Sobald aber zwei Stellen mit einander vereinigt werden können, ohne daß die eine der andern schadet, und diese Vereinigung im Interesse des Staates liegt, so glaube ich, es solle diese Vereinigung stattfinden. Wenn wir den Staatshaushalt vereinfachen wollen, so werden wir nicht nur bei den Amtschaffnereien, sondern auch an andern Orten eine Kumulation eintreten lassen müssen.

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

Was den Umstand betrifft, daß die betreffenden Amtschreiber nicht nur die Hälfte, sondern die ganze Amtschaffnerbesoldung beziehen, wobei sich Herr Wytttenbach auf ein Schreiben der Kantonsbuchhalterei stützt, so weiß ich nicht, was er diese gefragt und was sie ihm geantwortet hat. Aber ich zweifle, daß die Antwort dahin gelautet habe, es werde die volle Besoldung ausgerichtet; allerdings wird eine höhere Summe ausgerichtet als früher, allein man muß nicht vergessen, daß im Jahre 1875 die Besoldungen überhaupt erhöht worden sind. So ist mir bekannt, daß vor dem Jahre 1875 die Amtschaffner von Trachselwald und Signau nur Fr. 600 bezogen haben, während sie gegenwärtig Fr. 1200 erhalten. Allein diese Erhöhung stützt sich auf ein Dekret, durch welches die Besoldungen der Amtschaffner auf Fr. 1000 bis 3500 festgesetzt worden sind. In den genannten Amtsbezirken nun würde die Besoldung auf Fr. 2400 zu stehen kommen, so daß die gegenwärtige Besoldung von Fr. 1200 wirklich nur die Hälfte ausmacht. Es ist daher nicht richtig, daß da, wo die Amtschaffnerei mit der Amtschreiberei verschmolzen ist, die ganze Besoldung ausgerichtet werde. Es ist daher auch der eventuelle Antrag des Herrn Wytttenbach gegenstandslos, indem die Sache so gehandhabt wird, wie dieser Antrag es verlangt.

Wytttenbach. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, er wisse nicht, was ich die Kantonsbuchhalterei angefragt habe. Ich kann nur erklären, daß ich die Anfrage gestellt habe, ob seit dem 1. Januar 1875 den Amtschreibern da, wo ihnen die Amtschaffnerei übertragen sei, die ganze Besoldung ausgerichtet werde oder nur die Hälfte. Es ist mir die Antwort ertheilt worden, daß die volle Besoldung ausbezahlt werde. Ich habe das Schreiben nicht da, kann mich aber auf das Korrespondenzbuch der Kantonsbuchhalterei berufen. Wenn der Staat Ersparnisse machen will, so stimme ich bei und ich kann, wenn er nur die Hälfte der Besoldung auszahlt, mich fügen, daß Amtschaffnerei und Amtschreiberei verschmolzen werden. Es scheint mir, es sei etwas Unklares in der ganzen Geschichte. Dagegen muß ich jedenfalls protestiren, daß meine Behauptung, es werde die ganze Besoldung ausbezahlt, unrichtig sei. Ich beharre auf meinem Antrage.

Gfeller. Es scheint mir, die Sache sei nicht ganz klar und man wisse nicht, ob die Amtschreiber, welche zugleich Amtschaffner sind, die ganze Amtschaffnerbesoldung oder nur die Hälfte beziehen. Es scheint mir daher, es sollte die Angelegenheit an die Regierung zurückgewiesen werden, um sie neuerdings zu prüfen und eine neue Vorlage zu machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich gegen diesen Rückweisungsantrag aussprechen, und zwar namentlich deshalb, weil gegenwärtig Amtschaffnereien erledigt sind, bei denen die Frage obwaltet, ob man sie als eigene Beamtungen beibehalten oder mit der halben Besoldung mit der Amtschreiberei vereinigen wolle. Wenn also die Sache verschoben wird, so kommt die Regierung in Verlegenheit. Uebrigens ist die Untersuchung, welche Herr Gfeller verlangt, bereits gemacht, und der Große Rath hat die Wahl, meine Angabe, daß die betreffenden Amtschreiber nur die Hälfte der Amtschaffnerbesoldung beziehen, oder aber die Angabe des Herrn Wytttenbach als richtig anzunehmen.

Gfeller. Mit Rücksicht auf das von Herrn Finanzdirektor Angebrachte kann ich meinen Antrag zurückziehen.

## A b s t i m m u n g.

- 1) Für den eventuellen Antrag Wytttenbach Minderheit.
- 2) Für Ablehnung des Anzuges gemäß dem Antrag des Regierungsrathes . . . . . Mehrheit.

8. Gustav Prétot, von Noirmont, wegen Meineid zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

## Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlassen:

1. dem Emanuel König, von und in Bern, geb. 1861, Schüler des Lerbergymnasiums, die ihm vom Amtsgericht Bern wegen fahrlässiger Tödtung seines Bruders auferlegte zweimonatliche einfache Enthaltung; das verurtheilende Gericht hat das Gesuch empfohlen;
2. dem Jakob Studer, von Herzogenbuchsee-Graben, vom 15. d. Monats hinweg den Rest der wegen Familienvernachlässigung und Bettels über ihn verhängten 15 monatlichen Arbeitshausstrafe;
3. dem Arthur Juvet, von Buttet, das letzte Viertel der ihm wegen Betrugs auferlegten vierjährigen Zuchthausstrafe, unter dem Vorbehalt, daß bis zu dessen Eintritt die Gründe sich nicht verändern, welche zu seinen Gunsten sprechen;
4. dem Andreas Richard, von Affoltern, das letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls auferlegten 3 1/2 jährigen Zuchthausstrafe;
5. der Anna Maria Leber sold, von Niederhünigen, die wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht über sie verhängte sechsmonatliche Arbeitshausstrafe, und zwar mit Rücksicht darauf, daß sich dieselbe mittlerweile mit J. H. Zbinden verheiratet hat.

Dem Friedrich Wiedmer, von Dstringen, Kanton Aargau, Spezereihändler in Biel, welcher wegen betrügerischem Geldsrag zu 1 Jahr Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft verurtheilt ist, wird das letzte Viertel der nach Abzug der Untersuchungshaft noch übrig bleibenden 10 Monate Korrektionshaus erlassen, ein weitergehender Nachlaß jedoch abgewiesen.

Ferner wird dem Johann Lässer, von Gontenschwyl, Müller auf dem Wasen, welcher wegen Theilnahme an einer Schlägerei in contumaciam zu 1 Jahr Korrektionshaus verurtheilt worden, diese Strafe auf zwei Monate einfache Enthaltung ermäßigt.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Wendicht Losenegger, von Signau, dessen Ehefrau Maria, geb. Schneider, und deren Sohn, Wendicht Losenegger, wegen Brandstiftung jedes zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
2. Johann Lustenberger, von Entlebuch, wegen Mißhandlung u. s. w. zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
3. August Burkhardt, von Sumiswald, wegen Diebstahls und Unterschlagung zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
4. Lisette Clave, von Bruntrut, wegen Wechselfälschung zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
5. Jakob Flückiger, von Huttwyl, wegen Todschlags zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
6. Niklaus Graber, von Kirchberg, wegen Nothzucht zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
7. Christian Buchs, von Lenk, wegen beträchtlichem Holzdiebstahl in contumaciam zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. September 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 180 Mitglieder anwesend; abwesend sind 69, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Aufranc, Ballif, Bangerter in Langenthal, Bodenheimer, Burger, Feller, Flück, Flückiger, Geiser, Gfeller, v. Graffenried, v. Grünigen Joh. Gottlieb in Saanen, Halbi, Hoffstetter, Zimmer, Zundermühle, Jobin, Joost, Karrer, Koller in Münster, Kühn, Lehmann in Lögwyl, Lenz, Meyer, Meyrat, Rossetet, Rüdthlisberger in Herzogenbuchsee, Scherz, Schüpbach, Seiler, Spycher, Sterchi, Thormann Friedrich in Bern, Zeller, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bessire, Blösch, Born, Boß, Brand in Ursenbach, Bürki, Chappuis, Fattet, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Hennemann, Kaiser in Grellingen, Keller, Klage, Klopstein, Lanz, Linder, Mächler, Mählemann, Müller in Laufen, Müller in Tramlingen, Prêtre in Sonvillier, Riat, Ruchti, Scheidegger,

Schertenleib, Thönen in Reutigen, Walthert in Krauchthal, Wiedmer, Willi, Wolf, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen.

Wyittenbach. Sie werden sich erinnern, daß in der gestrigen Diskussion ich bei Anlaß der Frage der Verträglichkeit der Amtschaffner- und Amtschreiberstellen behauptet habe, es sei seit 1. Januar 1875 entgegen dem Gesetze da, wo die Amtschaffnerei dem Amtschreiber übertragen sei, statt höchstens die Hälfte, die volle Besoldung ausbezahlt worden. Ich habe erklärt, daß ich das bezügliche Schreiben der Kantonsbuchhalterei nicht gerade bei der Hand habe. Ich habe mir nun seither eine Kopie dieses Schreibens von der Kantonsbuchhalterei verschafft. Ich will dasselbe nicht ablesen, allein ich spreche den Wunsch aus, es möchte von dem Inhalte desselben im Protokoll Vormerkung genommen werden. Ich werde übrigens das Schreiben zur Einsicht auf den Kanzleitsch legen.

Herr Präsident. Ich nehme an, die Bemerkung des Herrn Wyittenbach sei nicht gegen die Genehmigung des Protokolls gerichtet.

Scheurer, Finanzdirektor. Es ist dieß allerdings nicht eine Verächtigung des Protokolls, sondern eine Fortsetzung der gestrigen Diskussion, wobei Herr Wyittenbach den Versuch macht, seine gestrige Behauptung zu rechtfertigen. Nun muß man aber, um die Sache richtig zu stellen, nicht nur das Schreiben ablesen, sondern auch den Sinn desselben auseinanderzusetzen. Herr Wyittenbach hat einfach die Frage gestellt, ob diejenigen Amtschaffnereien, die gleichzeitig mit den Amtschreibereien verbunden sind, die volle Besoldung beziehen. Die Kantonsbuchhalterei hat ebenso kurz und bündig geantwortet. Hätte sie gewußt, welchen Zweck Herr Wyittenbach mit seiner Anfrage verfolgte, so hätte er eine ausführlichere Antwort bekommen. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Im Jahre 1875 fand bekanntlich eine Besoldungserhöhung statt und zwar auch für die Amtschaffner. Innerhalb der ihr vom Großen Rathe, welcher für die Amtschaffner ein Minimum von Fr. 1000 und ein Maximum von Fr. 3500 bestimmte, gegebenen Kompetenz setzte die Regierung die Besoldungen der Amtschaffner im Einzelnen fest und zwar auf Fr. 2000 da, wo mit der Amtschaffnerei keine weitere Stelle verbunden war, und auf Fr. 1000 da, wo die Amtschaffnerei dem Amtschreiber oder dem Regierungsstatthalter übertragen war. Diese Fr. 1000 sind nun allerdings ausgerichtet worden, aber faktisch ist das nur die Hälfte der ordentlichen Besoldung. Sie werden sich davon aus einigen Beispielen überzeugen können: In den Amtsbezirken Thun, Burgdorf und Wangen, wo die Amtschaffnerei selbstständig ist, beträgt die Besoldung Fr. 2000, in den Amtsbezirken Interlaken und Konolfingen dagegen, wo der Amtschaffner gleichzeitig Amtschreiber ist, Fr. 1000, obwohl diese beiden Amtsbezirke sich in der gleichen und theilweise in einer höhern Klasse befinden als die zuerst genannten. Wäre in diesen Amtsbezirken die Amtschaffnerei nicht mit einer andern Stelle verbunden, so müßte man dem Amtschaffner das Doppelte der gegenwärtigen Besoldung geben. Die Sache verhält sich also durchaus so, wie ich gestern gesagt habe, und wenn Herr Wyittenbach sich die Mühe nehmen will, auf der Kantonsbuchhalterei nicht nur mit ein Paar Worten anzufragen, sondern genauere Erkundigungen

einzuholen, so wird er sich überzeugen, daß die Besoldung des Amtschaffners in den Bezirken, wo er gleichzeitig eine andere Stelle bekleidet, um die Hälfte niedriger ist als da, wo die Amtschaffnerei eine selbstständige Beamtung ist.

Herr Präsident. Ich nehme an, diese Erörterungen werden in's Tagblatt der Großrathsverhandlungen fallen. Gegen das Protokoll selber ist keine Einsprache erhoben worden, und es ist daher dieser Incident erledigt.

Das Protokoll wird genehmigt.

Herr Präsident. Das Bureau stellt einen Antrag betreffend das Stempelgesetz. Man hat gefunden, wenn in einer so wichtigen Kommission, wie in derjenigen, welche über das Stempelgesetz zu referiren hat, von 9 Mitgliedern 5 nicht anwesend sind und zwar gerade solche, die sich am einflüchtigsten und am meisten mit der Sache befaßt haben, der Referent an der Spitze, so sei es nicht ganz passend, in einer außerordentlichen Sitzung diese 5 Mitglieder durch andere zu ergänzen, die sich mit der Sache noch nicht beschäftigt haben. Es stellt daher das Bureau den Antrag, es möchte diese Angelegenheit in der gegenwärtigen Session nicht behandelt, sondern auf die Novembersession verschoben werden, in welcher ohnehin die Finanzfragen zur Sprache kommen werden. Sollten Sie wünschen, daß die Kommission erweitert werde, so würde dem nichts entgegenstehen. Der Herr Finanzdirektor, den wir angefragt, hängt daran, daß die Berathung so rasch als möglich stattfinde, in dessen ist es auch sein Wunsch, daß nicht eine neue Kommission bestellt werde, welche alles bisher gemachte vielleicht umfärzen würde.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich sehe mich veranlaßt, in Bezug auf das Stempelgesetz und die Art und Weise der Behandlung desselben einige erläuternde Bemerkungen zu machen. Das Stempelgesetz ist eines derjenigen Gesetze, die in der Frage der Rekonstruktion der Staatsfinanzen eine Hauptrolle spielen und deshalb möglichst schnell erlassen und in Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Es ist daher eine der allerersten Aufgaben der neuen Finanzdirektion gewesen, einen neuen Entwurf des Stempelgesetzes auszuarbeiten, den sie möglichst kurz zu fassen gesucht hat. Nachdem dies geschehen war, hat die Regierung diesen Entwurf berathen, adoptirt und die Kommission des Großen Rathes zusammen berufen, um ihn auch von ihr berathen zu lassen. Leider ist diese Kommission nicht vollzählig und nicht einmal beschlußfähig eingerückt, indem nur vier Mitglieder erschienen. Es fand eine vorläufige Besprechung statt, worin die Mitglieder der Kommission sich bereit erklärten, diesen Entwurf als Grundlage zu adoptiren. Da man aber so wenig zahlreich war, so beschloß man, auf einen späteren Tag eine neue Sitzung anzusetzen. Aber leider erschienen auch in dieser Sitzung nur vier Mitglieder, und zwar theilweise andere, als das erste Mal. In dieser Sitzung, die am letzten Freitag stattfand, beschloß man, während der Session des Großen Rathes auf gestern Nachmittag eine neue Sitzung zu versuchen. Gestern sind aber wieder nur vier Mitglieder erschienen, und zwar wiederum andere, als die früheren Male, so daß die Berathung des Entwurfs wiederum nicht hat vorgenommen werden können. Es ist nun höchst fatal, daß in Folge dessen dieses wichtige Gesetz, daß den Eckstein der Finanzrekonstruk-

tion bildet, in dieser Sitzung gar nicht kann, oder wenigstens nur in ganz mangelhafter Weise könnte behandelt werden, trotzdem die Session hauptsächlich auch zum Zweck der Berathung desselben veranstaltet worden ist. Allein unter diesen Umständen und bei der Wichtigkeit des Gesetzes hat die Regierung gegen das vom Bureau vorgeschlagene Procedere nichts einzumenden, indem doch eine möglichst umfassende und genaue Vorberathung durch die Kommission nicht kann umgangen werden, und der Mangel einer solchen eben so fatal wäre, als der Umstand, daß der Entwurf in dieser Sitzung noch nicht vorgebracht werden kann.

Der Große Rath ist mit dem Antrag des Bureau's einverstanden.

Im Weiteren zeigt das Präsidium an, daß das Bureau folgende Kommissionen bestellt hat:

1. Die Kommission für die beanstandeten Wahlen aus den Herren Steck, Gruber, Kilchenmann, Ruffbaum und Sigri.

2. Die Kommission für die Gesuche um Auslieferung der katholischen Kirchengüter und Ertheilung des Korporationsrechts an römisch-katholische Genossenschaften aus den Herren Dr. Bähler, Andreas Schmid, Hennemann, Kernen, Kummer in Ukenstorf, Schwab und v. Wattenwyl.

Boivin macht aufmerksam, daß Herr Hennemann abwesend sei, und schlägt vor, ihn durch Herrn Xavier Kohler zu ersetzen, was der Große Rath genehmigt.

3. Die Kommission für das Dekret betreffend die Vereinigung der Gemeindegrenzen aus den Herren Luder, Althaus von Büzelsflüh, Ledermann, Mühlemann und Reisinger.

Herr Präsident. Ich ertheile das Wort Herrn Andreas Schmid, der eine Anfrage, eventuell einen Antrag in Betreff der Gotthardfrage zu stellen wünscht.

Schmid, Andreas, in Burgdorf. Beim Empfang des Traktandenzirkulars ist mir, wie vielleicht noch vielen andern Mitgliedern, aufgefallen, daß die Gotthardbahnsubvention nicht auf den Traktanden steht. Nachdem man aber nachher in den Zeitungen die bezüglichen Verhandlungen der Regierung gelesen hat, hat man begreifen können, daß sie bei der Ausgabe des Zirkulars noch nicht wohl im Stande gewesen ist, die Frage definitiv darauf zu setzen. Ich habe aber erwartet, daß die Regierung mit einem andern Geschäft, das sie nachträglich auf die Traktanden gesetzt hat, auch die Gotthardsubventionsfrage hinzufügen werde, und da dieses nicht geschehen ist, so erlaube ich mir eine bezügliche Anfrage und eventuell den Antrag zu stellen, es möchte die Gotthardbahnsubventionsfrage in dieser Sitzung vom Großen Rathe behandelt werden.

Ich erlaube mir nur mit ein paar kurzen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß es, wenigstens nach meinem Dafürhalten, wohl in der Stellung des Kantons Bern läge, der

durch seine geographische Lage und ganz besonders als Besitzer der nicht rentablen Linie Bern-Luzern ein großes Interesse an der Rekonstruktion des Gotthardunternehmens hat, darauf hinzuwirken, daß diese Frage bald eine günstige Lösung erhalte, eine bezübirte Stellung dazu einzunehmen und nicht durch die Verzögerung eines Beschlusses in dieser Sache die Vermuthung zu erwecken, daß man auf beiden Achseln trage und nicht recht entschieden in die Frage einzutreten wage. Nachdem der in der Bundesversammlung geschlossene Kompromiß die Sache, nach der Ansicht eines großen Theils des Schweizervolkes, einer günstigen Lösung entgegengeführt hat, ohne den Zwist in die Kantone und in das Land zu bringen, glaube ich, es läge in der Stellung des Kantons Bern, daß er sagen würde, was er angesichts dieses Kompromisses thun wolle, mit andern Worten, daß er die ihm zugetheilte Summe in guten Treuen erkenne.

Sie haben in den Zeitungen gelesen, daß der Kanton Aargau in seiner Großrathssitzung sofort nach dem Schlusse der Bundesversammlung als erstes Traktandum mit Einstimmigkeit die ihm zugetheilte Subvention beschlossen hat. Sie haben in den Zeitungen gelesen, daß im Kanton Zürich, der die erste Subvention durch das Volk hat verwerfen lassen, noch während der Sitzung der eidgenössischen Rätthe eine Petition von sämtlichen zürcherischen Mitgliedern dieser Rätthe nach Zürich geschickt worden ist, man möchte sofort eine Großrathskommission zur Berathung dieser Frage niederlegen. Durch diese Kundgebung haben sie sagen wollen: Trogdem der Kanton Zürich das erste Mal verworfen hat, wollen wir, die wir zum großen Theil in der Opposition gestanden sind, zeigen, daß es uns Ernst ist, die Angelegenheit sofort energisch an die Hand zu nehmen. Wenn nun Zürich und Aargau so energisch vorgehen, so dürfen wir nicht zaudern und die Sache nicht bis in den November verschieben, um so weniger, als wir noch nicht sicher sind, ob unser Hauptgegner in dieser Frage, der Kanton Waadt, nicht alle Hebel in Bewegung setzen wird, um diesen Bundesbeschluß durch das eidgenössische Referendum zu Fall zu bringen, und es sicher wichtig sein muß, wenn der Kanton Bern und der Große Rath von Bern zeitlich kundgeben, daß wir zu denen stehen, die dieses große eidgenössische Werk durchführen und nicht den Kredit und die Ehre der Schweiz in dieser Frage auf's Spiel setzen wollen. Ich beantrage deshalb, daß dieses Geschäft in der gegenwärtigen Session behandelt und heute noch an eine Kommission gewiesen werde. Ich glaube zwar, es bestehe schon eine Kommission für diese Frage; ich weiß aber nicht, ob es noch die gleiche ist, oder ob sie erneuert werden muß.

Kohr, Regierungspräsident. Im Moment, wo das Traktandenverzeichnis für diese Session entworfen wurde, war es durchaus unmöglich, noch die Gotthardbahnfrage darauf zu setzen, indem erst am 2. September die Konferenz der verschiedenen Kantone statigefunden hat, wo sich die Delegirten derselben darüber auszusprechen hatten, wie weit nach ihrer Ansicht ihre Kantone mit neuen Subventionen gehen können. Nun war es vom 2. bis zum 9. September, wo die Session ihren Anfang nahm, fast nicht möglich, für eine so wichtige Frage noch einen Bericht auszuarbeiten, drucken, übersetzen und den Mitgliedern des Großen Rathes austheilen zu lassen. Allein es wäre dennoch möglich gemacht worden, wenn nicht andere Gründe da gewesen wären, die die Regierung zu der Ansicht geführt haben, es sei nicht notwendig, nicht angezeigt und ich möchte sagen verfrüht, die Sache noch in der gegenwärtigen Session zur Behandlung zu bringen.

Wir haben nämlich angenommen, daß vor Allem die am meisten beteiligten Kantone, namentlich Zürich und Aargau, sich aussprechen sollen, und daß es nicht am Kanton Bern sei,

hier gewissermaßen die Initiative zu ergreifen, weil das Interesse, das diese beiden Kantone und andere Betheiligte an dem Unternehmen haben, noch eminent größer sei, als das des Kantons Bern. Dazu kommt noch, daß die Frist für das eidgenössische Referendum über den sogenannten Kompromißbeschuß bis zum 22. November oder volle 90 Tage läuft, und daß es also nicht viel nützt, vor diesem Tage über die Sache Beschluß zu fassen, indem, wenn die Sache im eidgenössischen Referendum durchfallen sollte, damit auch alle kantonalen Beschlüsse dahin gefallen sind.

Deshalb haben wir geglaubt, sei es früh genug, wenn der Große Rath in der Novembersession, d. h. in der ersten Hälfte Novembers darüber beschließe, also immerhin noch vor dem Ablauf der eidgenössischen Referendumsfrist, weil ein Beschluß des Großen Rathes in einem dem Gotthardunternehmen günstigen Sinn auf die Volksabstimmung einen sehr guten Eindruck machen werde, und zwar einen um so besseren, wenn er unmittelbar vorher komme, als wenn man ihn schon lange vorher fasse und dann zuletzt schon beinahe wieder vergessen habe.

Dazu kommt, daß im November die Budgetberatung vorgenommen wird, und daß es daher angezeigt scheint, eine Nachsubventionsausgabe von Fr. 402,000 zugleich mit dem Budget zu behandeln. Wir haben geglaubt, man solle nicht in der gegenwärtigen Session ohne Weiteres eine so hohe Ausgabe beschließen, ohne nachweisen zu können, wie man die Summe decken will, und wie sich in Folge davon das ganze Budget rangirt. Denn wenn wir auch mit dieser Ausgabe von Fr. 400,000 nicht speziell vor das Volk zu gehen brauchen, so müssen wir sie ihm doch indirekt mit dem vierjährigen Budget vorlegen.

Wir geben allerdings zu, daß es nicht nur im Kanton Bern, sondern namentlich auch in der übrigen Eidgenossenschaft einen sehr guten Eindruck machen würde, wenn der Große Rath des Kantons Bern in der gegenwärtigen Session über die Sache beschließen würde, obschon nach den bisherigen Vorgängen kein Zweifel sein kann, wie entschieden werden wird, und von diesem eminent politischen Standpunkt aus hat Herr Schmid gewiß recht, die sofortige Behandlung als wünschenswerth zu bezeichnen. Allein wir haben, wie gesagt, geglaubt, es liege nicht in unserer Stellung, die Sache schon jetzt zu bringen, damit man uns nicht den Vorwurf mache, es sei über eine so wichtige Angelegenheit kein Bericht ausgeht worden, und man habe sich in Folge dessen nicht gehörig orientiren können.

Nichtsdestoweniger glaube ich nun, sowohl Namens des Herrn Eisenbahndirektors, der in diesem Augenblick nicht hat anwesend sein können, als Namens der Regierung erklären zu können, daß wir ganz bereit sind, über diese Frage am nächsten Donnerstag Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, wenn der Große Rath es opportun findet, sie zu behandeln; nur kann man dann keinen gedruckten Bericht von uns verlangen. Aber ich glaube, die Sache sei in der Presse und durch das Bulletin der Verhandlungen der eidgenössischen Räte hinlänglich bekannt gemacht und auch hier schon zur Genüge behandelt worden, so daß es vielleicht diesmal ohne einen solchen Bericht abgehen kann.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden, die Frage nächsten Donnerstag zu behandeln.

Der Herr Präsident macht aufmerksam, daß die früher ernannte Gotthardkommission theils wegen Abwesenheit, theils wegen Nichtwiederwahl von Mitgliedern inkomplett geworden sei und daher jedenfalls erneuert werden müßte. Er schlägt indessen vor, da es sich zunächst um eine Finanz-

frage handle, die Angelegenheit der Staatswirthschaftscommission zuzuweisen und es ihr im Verein mit dem Regierungsrath anheimzustellen, in welcher Weise der Bericht erstattet werden solle.

Michel beantragt, die Mitglieder für die Behandlung der Frage am Donnerstag bei Eiden einzuberufen.

Beide Anträge werden angenommen.

## Tagesordnung:

### Nachkreditbegehren.

1. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftscommission beantragen, der Erziehungsdirektion für die Budgetrubriken VI. B. 2, C. 2, D. 2 und E. 7 einen Nachkredit von im Ganzen Fr. 15,900 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Erziehungsdirektion verlangt für das Jahr 1878 einen Nachkredit von Fr. 15,900. Ich will kurz mittheilen, wie der Kredit zusammengesetzt ist, worin dann auch die beste Begründung desselben liegen wird. Vor Allem muß ein Kredit verlangt werden auf der Rubrik der Pensionen. Es sind nämlich im Laufe des Jahres die Herren Professoren Rettig, Potenhauer und Gottlieb Studer in Ruhestand versetzt worden, was zur Folge hat, daß ihnen die gesetzlichen Pensionen, auf die sie Anspruch haben, ausgerichtet werden müssen. Der ordentliche Kredit für Pensionen der Hochschullehrer beträgt Fr. 9200, während das Bedürfniß Fr. 12,192. 20 ist, so daß auf dieser Rubrik ein Nachkredit von Fr. 3000 nothwendig wird. Ebenso sind an der Kantonschule die Herren Lehrer Rettig, G. Studer, Niggeler und Schläfli in Ruhestand versetzt worden. Hier beträgt der Kredit Fr. 5300; an Pensionen müssen aber für dies Jahr bewilligt werden Fr. 9186. 50, so daß ein Nachbedürfniß von Fr. 3900 vorhanden ist.

Ferner muß ein Nachkredit verlangt werden auf der Rubrik zu Gunsten der Sekundarschulen. Es sind nämlich im Laufe des Jahres eine Anzahl neuer Sekundarschulen gegründet worden, und diesen muß der gesetzliche Staatsbeitrag bewilligt werden, und zwar den Sekundarschulen in Frutigen, Saignelegier, Orillingen, Lyß und Biglen. Ferner muß gegenüber einer Anzahl von Sekundarschulen der Staatsbeitrag erhöht werden, weil sie neue Klassen errichtet, die Lehrerbefordnungen erhöht haben u. s. w., und zwar bei den Sekundarschulen Frutigen, Zweisimmen, Saanen und Thun, Mädchenchule. Demnach genügt der Budgetkredit von Fr. 183,103 für die Sekundarschulen nicht, sondern muß um Fr. 8000 erhöht werden.

Sie sehen, daß es nicht in der Macht der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrathes gelegen ist, diese Ausgaben zu machen, oder nicht, sondern daß sie dazu absolut gezwungen waren, da alle diese Mehrleistungen auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Der Regierungsrath beantragt demnach, diese Nachkredite in dem Maße, wie sie verlangt worden sind, — mehr, als das absolut Nöthige ist nicht verlangt worden — zu bewilligen.

Rummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Die Staatswirthschaftscommission

empfiehlt Ihnen die Genehmigung dieser Nachkredite, in-  
dessen nicht gar gern, nicht wegen der Sache, die an  
sich ganz richtig ist, sondern wegen des konstitutionellen  
Bodens, auf dem wir uns mit den Ueberschreitungen des  
vierjährigen Budgets befinden. Da kann kein Nachkredit vor  
die Staatswirthschaftskommission kommen, ohne daß dies zu  
einigen schmerzlichen Untersuchungen Anlaß gibt, die man sich  
unter andern Umständen wohl erspart hätte.

Die Frage der Pensionen ist, wenn man die betreffenden  
Leute in's Auge faßt, ganz richtig gelöst. Es handelt sich  
um Personen, die lange Jahre und zum Theil schon seit der  
Gründung der Hochschule an ihr gewirkt haben; das Gesetz  
sichert ihnen Pensionen zu und sagt ausdrücklich, daß die  
Pension wenigstens einen Drittel der Besoldung betragen  
soll, gibt also gar kein Maximum an, sondern gestattet, daß  
man unter Umständen noch mehr bewilligen kann. Nur hat  
die Staatswirthschaftskommission bemerkt, so begründet sie im  
vorliegenden Falle die bewilligten Summen finde, so sollten doch  
dieselben für zukünftige Fälle nicht als Maßstab dienen, in-  
dem laut Gesetz die Regierung nicht mehr als einen Drittel  
schuldig sei, so daß also andere Leute, die weniger Ansprüche  
haben, sich nicht auf diese Vorgänge sollen berufen können.

Auch bei den Sekundarschulen wäre Anlaß zu einer  
Bemerkung; indessen wird der Verwaltungsbericht Anlaß  
geben, die gegenwärtige Stellung der Sekundarschulen im  
Schulorganismus zu besprechen, daher ich hier nicht in's  
Einzelne eintreten will.

Der verlangte Kredit wird ohne Einsprache bewilligt.

2. Regierungsrath und Staatswirthschafts-  
kommission beantragen, der Militärdirektion folgende  
Nachkredite zu bewilligen:

a. für Liquidation der Ausstände an Vorschüssen für die  
Ausrüstung armer Rekruten Fr. 19,000 auf der Rubrik  
IV, J. 1;

b. für Korpsausrüstung, Rubrik IV, K. 3. Fr. 8400.

Dagegen beantragt die Staatswirthschafts-  
kommission, im Einverständnis mit dem Regierungsrath,  
den für die Schützengesellschaften verlangten Nachkredit von  
Fr. 15,300 abzulehnen und den Regierungsrath zu beauf-  
tragen, baldmöglichst eine Vorlage zu Abänderung des Gesetzes  
vom 26. März 1873 betreffend die Schützengesellschaften ein-  
zubringen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Re-  
gierungsrathes. Es sind von Seiten der Militärdirektion  
mehrere Nachkreditbegehren gestellt worden, die unter sich durch-  
aus in keinem Zusammenhang stehen und deswegen eines nach  
dem andern zu behandeln sind. Vor Allem wird verlangt ein  
Kredit von Fr. 19,000 für Deckung der Rückstände von  
Vorschüssen an die Ausrüstung armer Rekruten. Es datirt  
sich dies von einem Verhältnis, das in den früheren Militä-  
r-einrichtungen seine Begründung findet.

Bekanntlich hat zur Zeit, wo die Infanterieinstruktion,  
Bekleidung u. s. w. Sache des Kantons war, der Große Rath  
Beschlüsse gefaßt, wonach armen Rekruten, die nicht im Stande  
waren, ihre Ausrüstung zu bestreiten, vom Staate Vorschüsse  
geleistet wurden, indem man ihnen die Ausrüstung, soweit sie  
dem Manne selber oblag, lieferte und sie verpflichtete, nach  
und nach wie ihre Mittel es erlaubten, diesen Vorschuß, der

in der Regel Fr. 46 betrug, zurückzubezahlen. Diese Vor-  
schüsse wurden aber nicht von Allen zurückbezahlt, entweder  
weil der gute Wille fehlte, oder weil sie wirklich nicht dazu  
im Stande waren. Infolge dessen existirt nun noch ein Rück-  
stand von Vorschüssen von . . . . . Fr. 19,135. 50

und zwar bestehend aus . . . . . " 18,481. 25

Vorschüsse für Ausrüstung armer Rekruten

und aus Vorschüssen für Schuhwerk . . . . . 654. 25

Was nun die größere Summe anbetrifft, so ist man  
auf den heutigen Tag sicher, daß diese Beiträge unerhältlich  
sind. Eine große Anzahl dieser Rekruten sind gestorben,  
andere sind unbekanntem Aufenthalts, und bei den Dritten ist  
die Unmöglichkeit der Zahlung konstatiert, indem von der  
kompetenten Behörde Armuthszeugnisse vorliegen. Man hat  
dieses Betrag bisher noch unter dem Titel: Vorschüsse, als  
Staatsvermögen figuriren lassen; allein es ist in Wirklichkeit  
keines, und wenn man heute diesen Nachkredit bewilligt, so  
geschieht es nur zu dem Zwecke, um diesen unerhältlichen  
Posten in der vorgeschriebenen Rechnungsmanier tilgen zu  
können, da es durchaus keinen Zweck hat, in Zukunft noch  
diese Summe als Vorschüsse im Staatsvermögen aufzuführen,  
sondern es im Interesse einer richtigen und wahren Rechnungs-  
führung liegt, diese unerhältliche Summe als non-valeur  
zu bezeichnen und durchzustreichen.

Was die kleinere Summe betrifft, so hat man die Hoff-  
nung, den größeren Theil dieser Beträge noch zu erhalten,  
und es wird deshalb vorläufig bloß ein Nachkredit für die  
größere Summe im Betrag von Fr. 18,481. 25 verlangt.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staats-  
wirthschaftskommission, erklärt die Zustimmung der letztern  
zum Antrag des Regierungsrathes.

Bewilligt.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des  
Regierungsrathes. Die Militärdirektion verlangt zweitens  
einen Nachkredit auf der Rubrik IV, K. 3: Korpsaus-  
rüstung. Zu diesem Zwecke war im Entwurf des Voranschlags  
für 1877 ein Kredit von Fr. 33,000 angesetzt; in Wirk-  
lichkeit sind aber bei der Festsetzung des Budgets vom Großen  
Rath nur bewilligt worden Fr. 29,900. Nun hat sich aber  
herausgestellt, daß diese Summe ungenügend ist, und daß  
absolut eine Mehrausgabe von Fr. 8400 hat gemacht werden  
müssen. Der Kanton steht, wie man weiß, in diesen Militä-  
r-angelegenheiten gegenüber dem Bund in gewissen Verbind-  
lichkeiten, die er absolut erfüllen muß, und die Bewilligung  
dieses Nachkredites ist daher, so fatal es sein mag, unver-  
meidlich.

Ferner hat die Militärdirektion einen Nachkredit von  
Fr. 15,300 zu Gunsten des Schützenwesens verlangt. Sie  
werden sich erinnern, daß bei der Budgetberatung im Großen  
Rathe bereits ein Kampf stattgefunden hat über die Frage,  
ob man überhaupt noch verpflichtet sei, von Kantons wegen  
zu Gunsten der Schützengesellschaften einen Beitrag zu leisten.  
Es existirt zwar ein Gesetz, wonach diese Gesellschaften be-  
rechtigt sind, vom Staate die unentgeltliche Leistung von 80  
Patronen per Mann zu verlangen; allein es ist mit Grund  
behauptet worden, dieses Gesetz sei durch die neue Bundes-  
verfassung und die neue eidgen. Militärorganisation auf-  
gehoben. Diese Meinung hat indessen in der Budgetberatung  
nicht die Oberhand behalten, sondern man hat zum Zwecke

der Ausrichtung dieser Beiträge einen Anfaß von Fr. 46,500 in's Budget aufgenommen. Nun genügen aber auch diese gegenüber den Ansprüchen der Gesellschaften nicht. Sie haben genügt, um per Mann eine Entschädigung von Fr. 4 zu bezahlen. Nun kommen aber diese Gesellschaften und sagen, die Munition habe aufgeschlagen, und es sei deshalb zur Anschaffung von 80 Patronen ein Beitrag von Fr. 5. 25 per Mann nöthig. In Folge dessen würde der Kredit von Fr. 46,500 nicht genügen, sondern man müßte dazu noch einen Nachkredit von Fr. 15,300 haben.

Die Regierung glaubt nun aber, für 1878 sei mit der Verabfolgung der Fr. 46,500 des Guten genug geschehen, und man habe, namentlich gegenüber den gegenwärtigen Finanzverhältnissen nicht nöthig, noch ein Uebrigcs zu thun. Bei der Berathung des vierjährigen Budgets wird es sich dann wieder darum handeln, ob man in Zukunft noch irgend etwas von Kantons wegen an die Schützengesellschaften zu leisten verpflichtet sei. Nach den Untersuchungen, die ich gepflogen habe, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß wir nichts mehr schuldig sind. Hingegen haben wir auf den heutigen Tag nicht nothwendig, auf diese Frage einzutreten, sondern ich glaube, das Mitgetheilte sollte genügen, um den Antrag der Regierung zu begründen.

Der Regierungsrath beantragt demnach, es sei der eine Nachkredit für die Korpsausrüstung von Fr. 8400 zu bewilligen, der andere aber zu verweigern.

**K u m m e r**, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrag der Regierung bei, will aber noch etwas weiter gehen und die Regierung positiv einladen, einen Antrag betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873 zu hinterbringen. Diese Anregung ist vollständig gerechtfertigt, da in Folge der neuen eidgenössischen Militärorganisation unsere Stellung zu den Schützengesellschaften jedenfalls eine andere geworden ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung ist bereit, zu geeigneter Zeit einen solchen Antrag zu bringen. Hingegen ist es noch zweifelhaft, ob derselbe dahin lauten wird, es sei das Gesetz ausdrücklich abzuändern oder irgend eine Vorschrift desselben aufzuheben, oder in dem Sinne, es sei gar nicht nöthig, etwas darüber zu sagen, indem das Gesetz eo ipso durch die neue Bundesverfassung und die eidgenössische Militärorganisation aufgehoben sei. Darüber wird man noch nähere Untersuchung pflegen, aber darüber, daß die Sache stillschweigend oder ausdrücklich aufgehoben werden soll, ist die Regierung mit der Staatswirthschaftskommission vollkommen einverstanden.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

#### Verkauf von Theilen der Pfrunddomäne St. Stephan.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, von der Pfrunddomäne St. Stephan um das Angebot von Fr. 23,535 dem Herrn Johann Zahler daselbst die Plattenweide und das Lützenbergl käuflich hinzugeben.

**R o h r**, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Plattenweide und das Lützenbergl sind

Theile von Pfrunddomänen, deren Veräußerung der Große Rath seiner Zeit grundsätzlich beschlossen hat. Den Anlaß zur Versteigerung hat ein Streit zwischen dem Pfarrer und seinem Pächter gegeben. Der hiebei erzielte Gesamtpreis ist vollständig genügend und höher als die Summe der Angebote bei dem Ausruf der getrennten Bestandtheile.

Genehmigt.

#### Frutigen - Adelsbodenstraße.

Der Regierungsrath beantragt die Gewährung eines Staatsbeitrags von Fr. 210,000 unter spezifizirten Bedingungen.

Die Staatswirthschaftskommission wünscht Verschiebung auf die nächste Session, um den Gegenstand gleichzeitig mit den übrigen Finanzfragen behandeln zu können.

**R o h r**, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Angelegenheit der Frutigen-Adelsbodenstraße ist im Großen Rathe schon zu verschiedenen Malen behandelt, und es sind auch für Theile derselben bereits Kredite bewilligt worden. In jüngster Zeit hat es sich um die Bestimmung des Haupttraces zwischen Adelsboden und Frutigen gehandelt und um die Frage, ob man es auf der Sonnseite, oder auf der Schattseite des Thales festsetzen wolle. Es haben sich darüber bedeutende Streitigkeiten erhoben, einerseits zwischen den betreffenden Ingenieuren, und andererseits auch im Schooße der Bevölkerung der Thalschaften, so daß der Große Rath für gut gefunden hat, eine Kommission aus seiner Mitte zu bestellen, die selber auf Ort und Stelle gehe, um die Sache zu untersuchen. Diese Kommission hat aus den Herren Großräthen v. Werdt, Karrer und Seßler bestanden, und der Augenschein hat stattgefunden in Gegenwart der Baudirektion, des Obergeringieurs, des Bezirksingieurs und von Abgeordneten der theilhaftigen Gemeinden Frutigen und Adelsboden. Man hat damals erkannt, daß man unter allen Umständen von dem theureren auf Fr. 700,000 bewilligten Trace abstrahiren müsse, einerseits wegen der zu großen Kosten, andererseits weil das Terrain so außerordentlich schwierig und von so vielen Wildbächen durchzogen sei, daß die Uebergangsbrücken fast nicht anzulegen wären und die Straße in beständiger Gefahr schweben würde. Es hatten auch dazumal wieder Erdrutsche stattgefunden, so daß sich Jedermann überzeugt hat, daß man von diesem Trace abgehen müsse. Dagegen hat man ein sehr annehmbares zweites Trace auf der Schattseite gefunden, und dieses wird Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist auch den Mitgliedern der Behörden von Frutigen und Adelsboden an jenem Augenschein mitgetheilt worden, daß der Große Rath unmöglich eine Summe von 700,000 Fr. ausgeben könne für eine Straßenanlage zwischen Frutigen und Adelsboden ohne Fortsetzung, also mehr oder weniger für eine Sackgasse, und für eine Bevölkerungszahl von bloß 3000 Seelen, und daß man also trachten müsse, eine Straße herzustellen, die, wenn auch den Bedürfnissen entsprechend, doch nicht mehr als vielleicht Fr. 300—350,000 koste, so daß der Staat mit seiner auf  $\frac{1}{5}$  festgesetzten Beitragsquote auf Fr. 200,000 käme, die, auf 10 Jahre vertheilt, sein Budget per Jahr mit Fr. 20,000 belasten würden.

In diesem Sinne ist nun das Trace aufgenommen und ausgearbeitet worden; allein die Kosten sind vom Ingenieur immer noch auf über Fr. 400,000 berechnet worden, und im Weiteren hat man auf Seiten der Baudirektion gefunden, daß das nunmehr vorgelegte Trace in Bezug auf seine Details noch nicht genug studirt sei, und daß man unter allen Umständen, wenn man nicht eine gar zu großartige Anlage herstellen und nicht gar zu sehr mit geraden Linien fahren will, sondern sich mehr in Kurven dem Berggelände anschmiegt und auch einige Gegengefälle erlaubt, was zwischen Frutigen und Adelsboden wohl statthaft ist, die Devissumme von Fr. 300—340 oder 350,000 einhalten könne. Es hat nun eine neue Untersuchung stattgefunden; allein diese ist noch nicht zum Abschluß gebrungen, so daß die Regierung zur heutigen Stunde diese Vorlage noch nicht besitzt. Die Pläne sind allerdings vor einigen Tagen angekommen; allein sie sind noch nicht so ausgearbeitet, daß der Große Rath im Falle wäre, sie zu genehmigen. Wir haben aber geglaubt, es solle dieses Geschäft gleichwohl im Großen Rathe behandelt werden, einerseits damit der Große Rath Kenntniß von dem Stande dieses großartigen Unternehmens erhalte, und andererseits damit die beteiligten Gemeinden nicht meinen, die Sache werde verschleppt. Deshalb hat die Regierung die Sache vorgebracht und beabsichtigt, vom Großen Rathe einen Beitrag von Fr. 200—210,000 erkennen zu lassen, wobei sie sich die Prüfung und Genehmigung der Pläne hätte vorbehalten müssen.

Da aber, wie gesagt, das Geschäft in dem gegenwärtigen Stadium noch unvollständig ist, so hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, es sei korrekter, die Sache bis zur Budgetberathung in der November Sitzung zu verschieben, wo der Große Rath sehen werde, wie die Ausgabe zu decken sei, und dann auch die fix und fertigen Pläne genehmigen könne. Die Regierung hat sich unter diesen Umständen dem Antrag der Staatswirthschaftskommission angeschlossen.

**R u m m e r**, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn wir in dieser Sache heute etwas beschließen wollen, so müssen wir, wie gewünscht wird, einen Beitrag von  $\frac{3}{5}$  an eine Straße beschließen, von der wir nicht wissen, wie viel sie kostet, die aber unter Umständen auf Fr. 400,000 kommen kann. Die Gemeinde Adelsboden soll nicht ganz abgeschnitten sein; allein wenn man weiß, daß nach der letzten Volkszählung von 1870 die Gemeinde Adelsboden nur 1552 Seelen zählt, so läßt es sich untersuchen, ob man nicht auf dieser Straße, deren Verkehr doch nicht so groß sein wird, als der einer gewöhnlichen Landstraße, etwas größere Gefälle gestatten will. Aus diesem Grunde wünscht die Staatswirthschaftskommission Verschiebung, worin aber durchaus nicht liegt, daß die Sache nicht ganz ernsthaft behandelt werden solle, jedoch entsprechend unferen Finanzverhältnissen.

**A e l l i g**. Ich will durchaus keinen Gegenantrag stellen, da ich begreife, daß man die Vorlage vollständig wünscht. Hingegen möchte ich doch bitten, daß dann die Sache wirklich in der November Sitzung vorgelegt werde. Man muß sich auch an den Platz der Gemeinde Adelsboden stellen. Sie hat nun seit bald 40 Jahren sich um eine Straße bemorben, und seit bald 40 Jahren haben alle meine Vorgänger hier im Großen Rathe an dieser Straßenangelegenheit gearbeitet. Allemal ist auch etwas gegangen: es sind Pläne aufgenommen worden, wenn ich nicht irre, schon in den vierziger Jahren, in den sechsziger Jahren durch Herrn Ingenieur Roder und im Jahr 1869 durch Herrn Anselmier, und seitdem Straßen die Adelsbodner fortwährend. Die Gemeinde, die

nicht 3 Millionen Steuerkapital besitzt, hat sich entschlossen, für die Ausführung der Straße Fr. 130,000 auszugeben. Im Jahr 1876 hat der Große Rath allerdings etwas bewilligt, so daß wir einen Theil der Straße haben ausführen können. Wir haben uns seitdem in zwei Jahren beeilt, eine Sektion von 12,000 Fuß, ungefähr den vierten Theil, auszuführen, und letzte Woche ist ein Theil davon, nämlich die Strecke von Adelsboden bis zur Margetlibrücke dem Staate übergeben worden. Ein anderer Theil von 4000 Fuß außerhalb dieser Brücke, der vollständig nutz- und werthlos ist, wenn nicht weiter gebaut wird, ist ebenfalls fix und fertig. Die Gemeinde Adelsboden hat also korrekt gehandelt und sich bemüht, die Mittel, die ihr der Staat an die Hand gegeben, und die sie selber verfügbar gehabt hat, zu benützen.

Stellen Sie sich nun ein wenig das Gemüth der Bevölkerung vor, wenn ihr Vertreter heimkommt und sagen muß, die Sache sei abermals verschoben worden. So sehr sie begreift, daß solche Ausgaben gehörig studirt werden müssen, so drängt es sie auf der andern Seite doch auch, einmal zu einem Entschluß zu kommen, um so mehr, als sie für die Angelegenheit eine Menge wichtige Vorkehrungen treffen muß, namentlich in Bezug auf die Unterhandlungen mit der Gemeinde Frutigen wegen Bezahlung der Beiträge. Ich will nur diesem Gefühle Ausdruck geben und demnach wünschen, daß man endlich über das Stadium des Projektirens hinauskomme, und daß die Sache in der November Sitzung wirklich erledigt werden könne.

Noch einen Punkt möchte ich berühren. Es ist auf bedeutende Strecken hin nicht mehr zweifelhaft, wo das Trace durchgehen wird. Die Gemeinde Adelsboden weiß, daß der Staat dieses Jahr nichts mehr geben kann; allein sie hätte gerne in ihren Kosten und im Interesse der Sache auf den Rest der ersten Sektion noch ein Stück Erarbeiten gemacht. Sie wissen nun, daß es im Kanton Bern überhaupt, und so auch in Adelsboden im November Winter ist, und zwar dort noch eher als hier, und wenn also die Gemeinde jetzt keine Ermächtigung vom Großen Rathe bekommt, so kann wieder nichts gehen. Ich hätte daher bloß die Anfrage stellen mögen, ob es nicht möglich wäre, in Aussicht des Beschlusses in der November Sitzung der Gemeinde Adelsboden zu gestatten, in Fortsetzung des Angefangenen auf der Strecke Hirzboden die Erarbeiten, natürlich in ihren Kosten, aber in Hoffnung auf einen Staatsbeitrag, in diesem Herbst auszuführen. Es läge darin eine große Beruhigung für die Bevölkerung und ihren Vertretern, indem man darin eine Garantie dafür erkennen wird, daß dann wirklich mit der Sache Ernst gemacht werden solle. Ich habe das nur zur Aufklärung der Situation bemerken wollen; in der Sache selbst will ich mich gar nicht widersetzen.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes**. Ich halte dafür, der Große Rath könne einer Gemeinde unmöglich eine solche vorläufige Zusicherung für einen Straßenbau geben. Dies ist noch nie geschehen und geht nicht wohl an. In dessen soll die Gemeinde Adelsboden nur auf ihre eigene Gefahr hin zufahren. Ich glaube, es sei unzweifelhaft, daß da etwas gemacht werde. Das Trace wird ihr auch bestimmt. Es liegt da für die Gemeinde Adelsboden keine Gefahr darin, wenn sie in diesem Sinne vorgeht.

Die Verschiebung auf die künftige Session wird beschlossen.

**Wynau- Roggwylstraße.**

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftscommission stellen den Antrag, es sei für die Herstellung der weggerissenen Gällenbrücke auf der Wynau-Roggwylstraße ein Kredit von Fr. 20,000 auf der Rubrik X. E. 5 zu bewilligen.

Räz, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die sogenannte Gällenbrücke über die Langeten zwischen Roggwyl und Wynau ist am 5. Juli dieses Jahres eingestürzt. Der Hauptgrund war die damalige Wassergröße der Langeten, und als Mitgrund kann der Umstand in Betracht kommen, daß die Langeten gerade unterhalb der Brücke einen Absturz macht, der ein starkes Gefäll des Wassers zur Folge hat, welches dadurch reißend wird. Weitere Gründe konnte die Baudirektion nicht ermitteln. Leider ist nun die fatale Thatsache vorhanden, und wenn auch die provisorische Verkehrsverbindung durch eine Nothbrücke hergestellt ist, muß doch für eine neue Brücke gesorgt werden. Die Baudirektion hat dem Regierungsrath zwei Projekte vorgeschlagen, das eine für eine eiserne, das andere für eine Cementbrücke; die erstere erzeugt einen Devisanfaß von Fr. 15,000 und die letztere einen solchen von Fr. 17,000. Der Oberingenieur glaubt, die zweite Art sei vorzuziehen, weil sie dauerhafter sei und keinen Unterhalt erfordere, während eine eiserne Brücke alle 3—4 Jahre mit einem Anstrich versehen werden müsse.

Im weiteren sind noch Korrekturen der Anfahrten nöthig. Es rechtfertigt sich, diese Korrekturen zu gleicher Zeit vorzunehmen, da das Material dazu in der Nähe ist.

Die Erstellung der Nothbrücke kostete Fr. 1500, und es muß natürlich diese Ausgabe dem zu bewilligenden Kredit beigerechnet werden, welcher im Ganzen auf Fr. 20,000 ansteigt. Der Regierungsrath hat auf den Antrag der Baudirektion das zweite Projekt adoptirt und ich glaube, auch die Staatswirthschaftscommission sei damit einverstanden. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Die Staatswirthschaftscommission empfiehlt den Antrag, Fr. 20,000 zu bewilligen. Die Brücke ist ein Theil des Verbindungsweges zwischen den Kirchgemeinden Wynau und Roggwyl und gleichzeitig die einzige Verbindung von Roggwyl mit der Station Roggwyl. Es ist nicht ein bedeutendes Wasser, über das die Brücke geht, allein es ist ein tiefer Graben, wo das Wasser sich immer tiefer frist.

Genehmigt.

Präsident. Herr Seßler hat das Wort verlangt, um einen Antrag zu stellen, der auf die Traktandenliste Bezug hat.

Seßler. Wenn ich mit Vergnügen gesehen habe, daß der Große Rath die Traktandenliste um einen Punkt, um die Gotthardbahnfrage, vermehrt hat, so will ich dagegen Anlaß bieten, sie um einen Punkt zu vermindern. Es betrifft dies die Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes. Schon gestern haben Viele das Gefühl gehabt, es sollte der Antrag gestellt werden, diese Wahl zu verschieben, indessen hat man gedacht, man könne, da man noch nicht miteinander gesprochen, nicht wissen, ob man nicht vielleicht gute Kandidaten habe,

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

welche eine Wahl annehmen würden. Man hat nun einen Tag Zeit gehabt, um sich zu orientiren, allein man hat von Niemanden einen bestimmten Bescheid gehört. Die Verfassung schreibt vor, daß in der Regierung erledigte Stellen in der nächsten Session wiederbesetzt werden sollen. Wir haben aber zweimal gewählt und zweimal ist die Wahl ausgeschlagen worden, und gegenwärtig sind wir in außerordentlicher Session versammelt, die ziemlich belastet ist. Ich glaube, wir handeln mehr im Interesse des Kantons, wenn wir keine Wahl treffen, ohne zu wissen, daß sie auch angenommen werden wird, denn sonst diskreditiren wir die Regierungsrathsstellen. Es ist nicht nöthig, daß wir in jedem Amtsbezirk einen Mann haben, der sagen kann, er habe eine Regierungsrathsstelle ausgeschlagen. Ich stelle daher den Antrag, es möchte die Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes in dieser Session nicht vorgenommen, sondern auf die ordentliche Novembersession verschoben werden.

Der Antrag des Herrn Seßler wird genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß von der Familie König eine Zuschrift eingelangt sei, in welcher sie für die gestern ausgesprochene Begnadigung des Sohnes Emanuel dem Großen Rath ihren tiefgefühlten Dank ausspreche.

**Naturalisationen.**

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen (Zahl der eingelangten Stimmzettel 109) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit trete:

1. Joh. Christoph Haaf von Langenburg, Kgr. Württemberg, geboren 1832, Inhaber eines chemischen Laboratoriums und einer Drogueriehandlung in Bern, verheiratet mit Bertha geb. Haller, und Vater von 6 Kindern, dem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Obergerwern, zugesichert ist.

**Abstimmung.**

Für Entsprechung . . . . . 104 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 4 "

2. Theodor Carl Albert Meyer, von Kloten, Kantons Zürich, geb. 1830, eidgenössischer Oberzolldirektor in Bern, verheiratet mit Klara Brunner von Bern, und Vater zweier Kinder, dem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Schuhmachern, zugesichert ist.

**Abstimmung.**

Für Entsprechung . . . . . 99 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 8 "

3. Nikodemus Triebelhorn von Herisau, gew. Lederhändler, nun Rentier in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bern, Schuhmachernzunft.

**Abstimmung.**

Für Entsprechung . . . . . 104 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 3 "

4. Joh. Jak. Alfred Triebelhorn, des Obigen mehrjähriger Sohn, Buchhalter in Bern, verheiratet und Vater eines Kindes, dem das nämliche Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

Abstim m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 104 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 4 "

5. Joh. Georg Heinrich Krompholz, vom Schloßvippach, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Musikalienhändler in Bern, dessen Ehefrau Anna, geb. Sieber, und seine 5 minderjährigen unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Schmiedenzunft.

Abstim m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 102 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 4 "

6. Emma Krompholz, geboren 1852, dessen älteste mehrjährige Tochter, welcher das nämliche Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

Abstim m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 104 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 6 "

7. Joh. Jak. Brunner von Mönchaltorf, Kanton Zürich, gew. Tapetenhändler in Bern, seine Frau zweiter Ehe, Kostina, geb. Bolliger, und seine aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder, Ida Rosa Hulda, geb. 1860, und Anna Malvine Olga, geb. 1862, welchen das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Webern, zugesichert ist.

Abstim m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 103 Stimmen,  
Für Abweisung . . . . . 4 "

8. Marie Augusta Klara Brunner, geb. 1846, Tochter des Obigen aus erster Ehe und bei ihm wohnhaft, welcher das nämliche Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

Abstim m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 103 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 3 "

9. Christian Heinrich Schuh von Gönningen, Kgr. Württemberg, geb. 1841, gew. Handelsmann in Armmühle, nunmehr Wirth in Bern, mit einer Bernerin verheiratet, und Vater von 4 Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Neltwald.

Abstim m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 84 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 22 "

10. Ferdinand Werner von Gelnhausen in Preußen, geboren 1858, Handlungs-Kommiss in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Löwenburg.

Abstim m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 91 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 14 "

11. Franz Gonzierowski von Janitz = Kovice in Polen, geb. 1839, ledig, Tuchweber zu Ersigen, dem das Ortsbürgerrecht von Ersigen zugesichert ist.

Abstim m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 90 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 16 "

Die Ausfertigung und Verabfolgung der Naturalisationsakten an die Betreffenden hat erst stattzufinden, nachdem dieselben die gesetzlichen Requisite erfüllt haben.

Gesetzesentwurf

über

die Mädchenarbeitschulen.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1877, Seite 646.)

Die vom Regierungsrathe gestellten Abänderungsanträge finden sich in der Beilage zum Tagblatte von 1878, Nr. 20.

Es wird beschloffen, den Entwurf artikelweise zu berathen.

Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 1.

Schären. Es ist vorgekommen, namentlich in unserer Gemeinde, daß die Lehrerinnen von den Kindern verlangt haben, daß sie alle im gleichen Augenblicke die gleiche Arbeit machen. Ich möchte aber, daß das eine Kind diese und das andere eine andere Arbeit machen könnte. Daher stelle ich den Antrag, in Lemma 2 nach dem Worte „Kleidungsstücke“ beizufügen: „ohne daß alle Kinder gleichzeitig an eine und dieselbe Arbeit gebunden sein sollen.“

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Kommission. Herr Schären geht mit seinem Antrag vom neuen und vom bisherigen Gesetze ab. Gerade deswegen hat man das Arbeitsschulgesetz von 1864 gebracht, daß die Arbeitsschule eine wirkliche Schule werde, was sie vorher nicht war. Ich will versuchen, den Unterschied zu charakterisiren, indem ich einen Rückblick auf dasjenige werfe, was die Primarschule überhaupt vor 40 Jahren war. Wenn damals die Knaben schreiben lernen sollten, brachte der Eine dies, der Andere jenes mit, und der Lehrer ging von Einem zum Andern und schrieb ihm vor. Ebenso beim Lesenlernen, wo der Eine den Katechismus, der Andere das Psalmenbuch und der Dritte die Bibel mitbrachte. Erst nach und nach erkannte man, daß die ganze Klasse das Gleiche lesen müsse, wenn die Lehrkraft gehörig ausgenützt werden solle. Diesen Einzelunterricht wollte man nun im Jahre 1864 auch bei der Arbeitsschule entfernen. Gegenwärtig hat die Arbeitsschule einen wirklichen Arbeitsplan, worin bestimmt ist, was im ersten, im zweiten, im dritten Jahre gemacht werden solle. Wenn der Antrag des Herrn Schären angenommen werden sollte, so würde ich dann den Antrag stellen, das Arbeitsschulgesetz überhaupt aufzu-

heben und keinen Staatsbeitrag an solche Schulen mehr zu geben; denn einer solchen Schule, wie sie Herr Schären will, kann der Große Rath nicht zu Gevatter stehen. Freilich wird die Lehrerin gleichwohl den Einzelnen nachgehen müssen, wie dies auch beim Rechnen der Fall ist. Aber es ist schlechterdings unmöglich, daß die Lehrerin 40 Kinder miteinander unterrichte, wenn jedes eine besondere Arbeit macht. Der Antrag kann unmöglich angenommen werden, wenn man überhaupt von einem Unterrichtsplan, von patentirten Lehrerinnen und von einem systematischen Lehrkurs reden will.

Schären. Es verhält sich nicht gleich bei der Arbeitsschule, wie beim andern Unterricht. Bei den Arbeiten erfordert es Stoff, den die Eltern liefern müssen. Es hat sich zugetragen, daß eine Mutter dem Kinde eine Strickarbeit mitgegeben und eine andere ein Hemd. Allein das ist von der Lehrerin verworfen und es ist verlangt worden, daß jedes Kind ein bestimmtes Stück Tuch mitbringe. Es ist vorgekommen, daß die Kinder, wenn sie stricken lernten, nicht einmal Strümpfe machen konnten, die sie zu Hause verwenden konnten, sondern alle mußten den gleichen Strumpf machen. Das hat die Mütter erbittert und sie haben gesagt, wenn man so vorgehen wolle, so solle die Schule den Stoff liefern. Wir in unserer Gemeinde haben es wenigstens dahin gebracht, daß die Lehrerin jedes Kind die Arbeit lehren muß, die es von seinen Eltern brachte.

Vizius, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus dem Grunde, welchen Herr Schären anführt, dürfte man das Gesetz gar nicht annehmen, weil den Gemeinden und, es sei mir erlaubt, es zu sagen, nicht der Kenntniß des Arbeitsunterrichtes, sondern gar oft der Unkenntniß, eine zu große Gewalt gegenüber der Arbeitsschule gegeben würde. Was die dürftigen Kinder betrifft, so bestimmt ein Artikel des Gesetzes, daß für dieselben der Stoff von den Gemeinden beschafft werden soll, und die übrigen Eltern werden bald einsehen, daß es ein Vortheil für die Kinder ist, wenn gerade so verfahren wird, wie Herr Schären es beschrieben hat.

Abstim m u n g.

Für den Antrag Schären . . . . . Minderheit.

§ 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier schlage ich eine kleine Redaktionsveränderung vor. Damit das Wort „Arbeit“ im zweiten Alinea nicht zweimal erscheine, möchte ich einfach sagen: „in Mädchenarbeitschulen ist für den Unterricht . . .“

§ 2 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

§ 3.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den ersten Antrag betrifft, daß statt der lit. a und b einfach gesetzt werden soll „im Winterhalbjahr wöchentlich 3—4 Stunden“ und zwar wollen wir beifügen „auf allen Schulstufen“, so hat das seinen guten Grund. Scho: mein Vorgänger hat bei der ersten Berathung des Gesetzes bemerkt, daß hier ein Druckfehler sei, indem es bei der Mittel- und Oberstufe nicht 4—6, sondern 3—4 Stunden heißen soll. Der Sinn des Artikels war der, daß im Winter auf dem Lande nicht mehr als ein halber Tag Arbeitsschule gehalten werden soll, während es bei den Mädchenklassen in der Stadt leicht möglich ist, zwei halbe Tage zu verwenden. Wenn dies geschieht, so sind es Nachmittage, wo die Schule ohnehin nur 2 Stunden dauert. Für das Sommerhalbjahr haben wir einen Zusatz gemacht. Es soll da an zwei halben Tagen wöchentlich 4—6 Stunden Unterricht erteilt werden, damit es nicht etwa einer etwas bequemen Arbeitslehrerin auf dem Lande einfallt, an einem einzigen Nachmittage 4 Stunden zu geben. Um jegliches Mißverständnis zu vermeiden, wird von der Regierung noch der Zusatz beantragt, daß die Stundenzahl für die Mädchen wöchentlich 33 nicht überschreiten soll. Dies hat seinen guten innern Grund und braucht daher nicht noch eigens begründet zu werden.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich den Anträgen des Regierungsrathes an.

§ 4 wird mit diesen Anträgen genehmigt.

§§ 5 und 6

werden ohne Bemerkungen angenommen.

§ 7.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es hat da ein komisches Mißverständnis stattgefunden. Es hieß „Rahmen zum Sticken“. Da ist der Regierung die Bemerkung gemacht worden, wenn man das Sticken nicht unter den Arbeiten aufzähle, so dürfe man hier nicht Rahmen zum Sticken vorschreiben. Dann hat man auch nachgefragt, was eigentlich das für Rahmen seien, und man hat die Antwort erhalten, es seien nicht Rahmen zum Sticken, sondern zum Stricken. Sodann kam noch eine zweite Lesart, es seien Rahmen zum Flickten. Um jeder Verwirrung vorzubeugen, wird nun beantragt, einfach „Rahmen“ zu setzen. Es ist eine sehr einfache Vorrichtung, nämlich Rahmen, in denen Fäden gehen und mittels welchen man kunstgerecht Maschinen machen lernen soll, sowie den Stich zum Flickten und zum Stricken.

§ 7 wird mit der beantragten Streichung genehmigt.

§ 8

wird unverändert angenommen.

## § 9.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier vorgeschlagene Aenderung wird wahrscheinlich in dieser Versammlung am meisten Widerspruch finden. Die Regierung glaubte indessen doch, es solle die Bestimmung wieder aufgenommen werden, wie sie im Entwurfe zur ersten Berathung enthalten war, daß unpatentirte Lehrerinnen nur Fr. 30 und nicht Fr. 40 bekommen. Wenn man die Patentirung der Arbeitslehrerinnen wirklich durchsetzen will, so darf man den Unterschied zwischen patentirten und unpatentirten nicht zu klein machen, sonst ist kein Sporn mehr da, sich patentiren zu lassen. Sodann darf man auch nicht vergessen, daß die Kosten des neuen Arbeitsschulgesetzes wesentlich vermehrt werden, wenn die Besoldung der unpatentirten Lehrerinnen auf Fr. 40 bestimmt wird. Uebrigens verlieren diese Lehrerinnen nichts, wenn man sie mit Fr. 30 besoldet, da auch für sie die Gemeindebesoldung höher wird. Sie betrug bis jetzt Fr. 1 für jedes Kind. Nun enthielten aber die allerwenigsten Klassen 50 Mädchen, oft nur 30 und 35. Nun aber bekommen sie im Minimum Fr. 50 von den Gemeinden.

Wenn man vielleicht den Einwurf erhebt, es werden die unpatentirten Lehrerinnen nicht Gelegenheit haben, sich in nächster Zeit patentiren zu lassen, so ist dieser Einwurf nicht begründet. Wenn das Gesetz vom Volk angenommen wird, so wird man noch in diesem Winter Vorsee treffen, daß Examen für Arbeitslehrerinnen gemacht werden können und letztere Gelegenheit erhalten, sich darauf vorzubereiten. Ueberhaupt würde im Anfang das Thor zum Patent nicht zu eng gemacht werden. Man darf auch nicht glauben, daß allzu viele Lehrerinnen davon betroffen werden. Schon jetzt haben von den etwas zu 1600 Mädchenarbeitsschulen 600 Schulen Primarlehrerinnen zu Lehrerinnen gehabt. Das Gesetz sieht vor, daß die nämliche Primarlehrerin 2 Klassen übernehmen kann. Nehmen wir nun an, 300 hätten zwei Klassen, so wären da schon für 900 gesorgt, so daß bloß noch 700 bleiben. Das sind aber nicht 700 Personen, denn meist hat eine Arbeitslehrerin 2—3 Klassen. Wird das Gesetz angenommen, so kommt vielleicht in den größern Ortschaften etwas zur Uebung, was ich für etwas ganz Vortreffliches halten würde. Man hat nämlich bis jetzt in vielen größern Ortschaften Kleinkinderschulen, sogenannte Kindergärten gegründet, welche bisher nicht gedeihen konnten, weil es an Lehrkräften fehlte und solche nicht besoldet werden konnten. Auf der andern Seite hatte man Mühe, eine rechte Arbeitslehrerin zu finden. Es wäre nun sehr gut, wenn größere Ortschaften beides miteinander zu kombiniren suchten und eine Lehrerin für den Kindergarten anstellen würden, die zugleich Arbeitslehrerin wäre.

Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes. Die scheinbare Härte, daß für die unpatentirten Lehrerinnen eine Herabsetzung der Besoldung auf Fr. 30 vorgeschlagen wird, ist in der Praxis nicht so groß, und die Sache wird leichter gehen, als man jetzt annimmt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, mit Ausnahme eines Mitgliedes, schließt sich den neuen Aenderungsanträgen an, namentlich deshalb, weil sie die gleichen Grundsätze einführen, wie wir sie im Primarschulgesetz haben, wonach die Gemeinden die patentirten und unpatentirten Lehrer ganz gleich bezahlen. Das Gesetz muß das so feststellen, um die Gemeinden nicht zu verleiten, unpatentirte Lehrer zu wählen. Dagegen ist ein Unterschied bei der Staatszulage; denn der Staat läßt sich nicht dazu verleiten, wegen dieser Differenz unpatentirte Lehrer kommen zu lassen, im Gegentheil. Etwas Aehnliches will man auch hier. Durch

diesen Unterschied muntert man Diejenigen, welche sich dem Arbeitsschulunterricht widmen, auf, ein Patentexamen zu machen und die gehörigen Ausweise zu leisten, damit sie eine größere Zulage erhalten, und dann auch für die Gemeinden mehr Auszicht ist, solche Kräfte länger behalten zu können. Es ist das also ganz im Interesse der Sache.

Hof er in Oberdießbach. Es heißt im vierten Alinea: „Die Auszahlung dieser Besoldung findet jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres statt.“ In Folge dessen ist es mir nicht ganz klar, ob die Bestimmung der Besoldung im ersten Alinea per Jahr oder per Halbjahr gemeint ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Per Jahr.

Hof er. In diesem Falle sollte deutlicher so gesagt sein: „Der Staat leistet an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin per Klasse: a. u. j. w.“

Mellig. Ich habe bei der ersten Berathung des Gesetzes den Antrag gestellt, die Besoldung einer unpatentirten Lehrerin auf Fr. 40 festzusetzen, und bin nicht im Falle, diesen Antrag zurückzuziehen. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat auf den Etat der Mädchenarbeitsschulen und der Lehrerinnen hingewiesen. Ich habe hier den Staatsverwaltungsbericht, und laut diesem beträgt die Zahl der Arbeitsschulen 1607 und die Zahl der angestellten Lehrkräfte 1503. Es ist also nicht ganz richtig, daß es sehr viele Schulen oder Klassen gebe, von denen mehrere die gleiche Lehrerin haben. Im Fernern finden wir, daß von diesen Lehrerinnen 623 patentirt und 880 unpatentirt sind. Der Herr Berichterstatter der Regierung sagt uns, es werde sich ganz leicht machen, diese letztern in patentirte umzuwandeln. Ich kann mir das nicht ganz so denken. Ich habe zwar sehr gern gehört, daß man Kurse in den Gemeinden oder wenigstens in den Bezirken abhalten will, so daß also diese Lehrerinnen nicht weit weg von ihren Haushaltungen gehen müssen, um diesen Kursen beizuwohnen; allein ich denke doch, es werde eine ziemliche Zeit vergehen, bis alle diese unpatentirten Lehrerinnen in patentirte umgewandelt sind. Ich denke ferner nicht, daß alle diese Lehrerinnen mehrere Klassen werden vereinigen können, sondern man wird darauf schauen müssen, die Kräfte der einzelnen Lehrerin nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen.

Ich glaube deshalb, man solle bei diesen Lehrerinnen, die jetzt schon seit vielen Jahren treu an ihren Schulen wirken, in der ersten Zeit gegenüber den patentirten keinen so großen Unterschied machen. Herr Regierungsrath Bizius hat gesagt, sie verlieren doch nichts dabei. Gegenüber der bisherigen Besoldung ist das richtig; aber wenn eine solche Lehrerin, die keine Pension bekommt, wie ein Lehrer, vernimmt, daß sie trotz vieljährigen treuen Wirkens von der Besoldungserhöhung den patentirten gegenüber nichts bekommt, so wird sie sich doch zurückgesetzt fühlen.

Nun gebe ich gerne zu, daß wenn man diese Gleichstellung der unpatentirten Lehrerinnen mit den patentirten auf alle Zeiten ausdehnen würde, man damit den Grundsatz des Gesetzes, wonach die Lehrerinnen sich patentiren lassen und zu dem Zweck den pädagogischen Kurs besuchen sollen, der sie zur Ertheilung eines methodischen Unterrichtes befähigt, einen Stoß versetzen würde. Das will ich nicht und deshalb bin ich so frei, zu beantragen, daß man eine Zeit des Uebergangs, ich will sagen von 5 Jahren, festsetze, während welcher die unpatentirten Lehrerinnen auch noch Fr. 40 Staatszulage bekommen sollen, nach deren Ablauf aber sie nur noch mit Fr. 30 besoldet werden würden. Ich bin überzeugt, daß manche ältere Lehrerin, die 20 bis 30 Jahre gewirkt hat, nicht gerne

hingeht, um ein Examen zu machen, eben so wenig, wie die alten Schulmeister sich dazu verstehen. Ich möchte ihnen einen billigen Uebergang einräumen und empfehle deshalb meinen Antrag zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Obschon das ein Vorschlag zur Güte wäre, so möchte ich doch ein Wort dagegen anbringen. Wenn es 880 unpatentirte Lehrerinnen gibt, so machen wir, falls wir ihre Besoldung auf Fr. 30 lassen, eine Ersparniß von Fr. 8800, und diese Summe könnten wir für das nächste vierjährige Budget sehr gut brauchen. Ich glaube auch, es werde diesen Lehrerinnen weniger schwer fallen, wenn wir jetzt diese gesetzlichen Bestimmungen eintreten lassen, als in 5 Jahren. Jetzt erhöhen wir ihnen wenigstens die Gemeindebesoldungen um Fr. 10; in fünf Jahren würden wir ihnen die Besoldung bloß herabsetzen, und das würde ihnen noch viel weher thun. Jetzt haben sie Fr. 40 Staatsbeitrag und durchschnittlich Fr. 28 Gemeindebesoldung, indem, die Zahl der Schulen in die der Schülerinnen dividirt, auf eine Schule durchschnittlich 28 Schülerinnen kommen, also zusammen Fr. 68. Nach dem Gesetz bekommen sie in Zukunft Fr. 50 Gemeindebesoldung und Fr. 30 Staatsbeitrag, zusammen also Fr. 80, so daß immerhin noch eine Erhöhung vorhanden ist.

Ich glaube aber, wir müssen uns auch sonst mit dem Provisorium in Acht nehmen. Bei der Berathung des alten Gesetzes vor 14 Jahren hatte die Regierung beantragt, den unpatentirten Lehrerinnen 20 und den andern Fr. 40 zu geben. Es nützte nichts, daß man sagte, man solle doch nicht unnöthiger Weise Fr. 40 geben, während man bis dahin bloß Fr. 10 per Schule gegeben habe; sondern es wurde beschloffen, allen Fr. 40 zu geben, und die Folge davon war, daß wir nun  $\frac{3}{5}$  unpatentirte Lehrerinnen haben. Man muß einmal die Sache angreifen; sonst bleiben wir immer im Provisorium.

Wytttenbach. Das Lemma 3 läßt es in Zweifel, ob der Beitrag der Gemeinde jährlich oder halbjährlich verstanden sei, um so mehr, als das Lemma 4 sagt, daß die Auszahlung desselben nach Schulhalbjahren stattfindet. Ich beantrage demnach, in Lemma 3 zu sagen: „Der Beitrag der Gemeinde an die jährliche Besoldung“, und in Lemma 4: „Die Auszahlung dieser Besoldung findet jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres zur Hälfte statt.“ Ferner könnte man in Bezug auf den Anfang des Lemma 5 fragen, ob die Auszahlung der Staatszulage vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich geschehen soll. Ich will in dieser Beziehung keinen Ergänzungsantrag stellen, glaube aber, es solle den Sinn haben, daß die Auszahlung halbjährlich erfolgt.

Mellig. Ich möchte nur Herrn Kummer's Rechnung berichtigen, was zwar gegenüber dem Direktor eines statistischen Bureau's eine schwierige Sache ist. Ich nehme an, wenn die 900 unpatentirten Lehrerinnen, wie beabsichtigt wird, auf einem Schläge in patentirte umgewandelt würden, so würde man nicht Fr. 9000 ersparen, sondern Fr. 9000 mehr brauchen. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

1. Die redaktionellen Anträge, sowie die nicht bestrittenen Anträge des Regierungsrathes und der Kommission sind als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag, den unpatentirten Lehrerinnen während 5 Jahren 40 und hernach Fr. 30 Staatszulage zu geben

Winderthet.

§ 10.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber den Artikel selbst habe ich nichts zu bemerken, sondern will nur aufmerksam machen, daß die Regierung im Interesse einer größeren Deutlichkeit vorschlägt, die Artikel 12 und 13 vor 10 und 11 zu stellen. Es würde danach zuerst von den naturgemäßen Arbeitslehrerinnen, den Primarlehrerinnen, die Rede sein, und dann käme in zweiter Linie der Fall, wo Nichtprimarlehrerinnen angestellt werden.

Die vorgeschlagene Reihenfolge der Artikel des Abschnitts III, und der vorliegende § 10 werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 11 (nun 13).

Friedli. Ich trage darauf an, den Zusatz: „Die Wahl der letztern unterliegt der Bestätigung der Erziehungsdirektion“ zu streichen. Dies ist nach meiner Ansicht eine Vielregiererei, die nicht paßt, wenn das Gesetz vom Volke soll angenommen werden. Die Wahlvorschläge werden bekanntlich von dem Frauenkomite gemacht und von der Schulkommission bestätigt, und diese Komite's werden daher sehr ungeduldig sein, wenn sie Lehrerinnen, mit denen sie zufrieden sind, nicht provisorisch auf ein Jahr und das andere wiederum wählen können, ohne daß die Erziehungsdirektion ihre Genehmigung dazu gibt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn die Frauen Stimmrecht hätten, so würde ich sagen, sie sollen auch definitiv wählen können. Aber da die Männer Stimmrecht haben, so glaube ich, die Erziehungsdirektion müsse das Bestätigungsrecht haben. Sie wird mit den Frauen nicht Händel anfangen, sondern in der Regel bestätigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will Herrn Friedli nur aufmerksam machen, daß auch diese Bestimmung wieder analog ist mit dem Primarschulgesetz, wonach die provisorische Anstellung von Lehrern der Bestätigung der Erziehungsdirektion bedarf.

Abstimmung.

Den dritten Satz des ersten Lemmas beizubehalten 72 Stimmen.  
 Für Streichung . . . . . 29 "

§ 12 (nun 10).

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß hier ein Versprechen eingelöst wird, das bei der Berathung des Besoldungsgesetzes von 1875 gegeben worden ist. Die bisherigen patentirten Primarlehrerinnen haben für die Arbeitsschulen von den Gemeinden nichts erhalten, während sie jetzt nach § 9 Fr. 50 bekommen. Man hat damals gesagt, man setze auf diese Weise die Lehrerinnen zurück, und Seitens der Regierung hat man ge-

antwortet, man setze voraus, es werde bei dem neuen Arbeitsschulgesetz noch einmal an sie gedacht werden.

Genehmigt.

---

§ 13 (nun 11).

Genehmigt.

---

§ 14.

Reisinger. Ich halte die Redaktion des ersten Alinea's für sprachlich unrichtig und beantrage das Wort „können“ zu streichen. Wenn die Primarschulkommissionen den Frauenkomite's, die sie zu wählen verpflichtet sind, ihre Funktionen, abgesehen von der Korrespondenz mit den Staatsbehörden, nicht übertragen wollen, zu was sind dann die Frauenkomite's noch da? Deshalb ist es richtiger zu sagen, sie sollen diese Komite's wählen, denen sie dann ihre Funktionen übertragen.

Im Fernern möchte ich mir den Antrag erlauben, das dritte Alinea zu streichen. Ich muß bekennen, daß ich kein großer Freund von mehreren Inspektionen bin, und namentlich auch nicht von Inspektorinnen und von den damit verbundenen Kosten an Taggeldern, Reisegeldern u. s. w. Ich halte sie aber auch nicht für notwendig; denn das zweite Alinea sagt, daß die Schulinspektoren für die Arbeitsschulen die gleichen Obliegenheiten haben, wie für die Primarschulen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der scheinbare Widerspruch zwischen „sollen“ und „können“ im ersten Alinea ist eigentlich doch keiner. Die Frauenkomite's sollen gewählt werden, damit vom Standpunkt der weiblichen Arbeiten eine Aufsicht über die Lehrerin vorhanden sei; die Schulkommissionen können ihnen aber auch noch, wenn sie die gehörige Stellung einnehmen, ihre sämtlichen Funktionen, mit Ausnahme des Verkehrs mit den Staatsbehörden, übertragen, z. B. die Wahl der Lehrerinnen.

Was die Beaufsichtigung betrifft, so muß ich bemerken, daß dann doch weder die des Komite's noch die des Inspektors genügt. Es gibt nicht viele Männer unter den Pädagogen, die sich eigentlich in pädagogischer Beziehung mit dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten befaßt haben. Im Aargau hat allerdings der frühere Seminardirektor, der jetzt gestorben ist, selber einen Unterrichtsplan dafür machen können, aber seither hat man dort eine Inspektorin, die wirklich die Schulen besucht und schon im Aargau, in Zürich und Bern sehr nützliche Kurse gegeben hat. Dies beweist, daß solche Persönlichkeiten dem Lande sehr gute Dienste erweisen können, und es wäre gar nicht übel, wenn aus unsern eigenen Lehrerinnen so eine Persönlichkeit hervorginge; denn wenn die Männer die Sache nicht richtig studirt haben, können sie sie auch nicht dirigiren. Durch die Bewilligung der Kredite ist schon dafür gesorgt, daß die Regierung nicht gar zu weit gehen kann, und wenn sie eine ständige Persönlichkeit mit der Aufgabe betrauen will, so muß sie noch einmal vor den Großen Rath kommen und ihm ein Dekret vorlegen. Die Sache ist also nicht so gefährlich, und ich

möchte doch der Regierung die Möglichkeit, die Sache systematisch vorwärts zu bringen, nicht rauben, durch das Verbot, so eine Dame, wenigstens vorübergehend, anzustellen.

Hauert. Ich bin völlig damit einverstanden, daß die Schulkommissionen berechtigt seien, Frauenkomite's zu ernennen, wünsche aber dann, daß man durch einen Nachsatz diese Frauen verpflichte, für eine gewisse Zeit, 2, 4 oder 6 Jahre, die Wahl anzunehmen. Wir sind bei uns schon wiederholt im Fall gewesen, solche Wahlen vorzunehmen, worauf aber die Gewählten gesagt haben: Ihr könnt mich dreimal wählen, so lehne ich dreimal ab.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. So lange es für Frauen keine bürgerlichen Rechte gibt, wird es für sie auch kaum einen Amtszwang geben. Wenn Frauen solche Wahlen nicht annehmen, so fehlt es gewöhnlich in der Gemeinde an einem andern Ort, als gerade im Komite oder in der Schule. Man verbessere dann nur zuerst diesen Mangel, so werden sie schon annehmen.

Wytttenbach. Ich glaube, das in Lemma 2 vorkommende Wort „gewöhnliche“ könnte zu der irrtümlichen Auffassung Veranlassung geben, als gebe es auch ungewöhnliche Primarschulen. Ich möchte diesen Pleonasmus streichen.

#### Abstimmung.

1. Der letzte Antrag ist, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.
2. Für Streichung des Wortes „können“ Minderheit.
3. Für Beibehaltung des dritten Lemmas 54 Stimmen.  
Für Streichung . . . . . 52
4. Für den Zusatzantrag des Herrn Hauert Minderheit.

---

§ 15.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte Sie bitten, in Betreff dieses Artikels nur nicht zu große Befürchtungen zu haben, als ob er zu hohe Kosten veranlassen könnte. Im ursprünglichen Entwurf hat es noch geheißen, es könne auch durch Errichtung eines Seminars für die Bildung von Arbeitslehrerinnen gesorgt werden. Dieser Zusatz ist dann gestrichen worden, damit man freie Hand habe; aber auch wenn man daran denken sollte, darf man nicht glauben, ein Seminar für Arbeitslehrerinnen sei etwa wie ein anderes Seminar, sondern man würde sich mit irgend einem Lehrer oder Geistlichen im Kanton verbinden, um für die Heranbildung einer gewissen Anzahl von Lehrerinnen zu sorgen, die dort während etwa 9 Monaten ohne allzu hohe Kosten untergebracht würden. Zugleich würde dieses Haus oder diese zwei Häuser gewissermaßen eine Centralstelle für den Arbeitsunterricht im Kanton geben. Diese Vorrichtung für Heranbildung von Lehrerinnen kann aber nicht sofort in's Leben treten, sondern muß spätern Beschlüssen vorbehalten bleiben, weil wir jetzt vor Allem zu sorgen haben, daß wir patentirte Lehrerinnen bekommen.

§ 15 wird ohne Diskussion genehmigt.

§ 16.

Schluß der Sitzung um 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Wytttenbach. Ich möchte in der zweiten Zeile statt „Mädchenschule“ im Einklang mit dem Schluß setzen: „Mädchenarbeitschule“.

§ 16 wird mit dieser Redaktionsverbesserung genehmigt.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

§§ 17—19

werden ohne Diskussion angenommen.

Dritte Sitzung.

Zusatzanträge werden keine gestellt.

Mittwoch den 11. September 1878.

Es folgt die

Vormittags um 8 Uhr.

Gesamtabstimmung,

in welcher das Gesetz, wie es aus der zweiten Beratung hervorgegangen ist, einstimmig genehmigt wird.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Der Tag der Volksabstimmung über das Gesetz wird auf den Antrag des Regierungsrathes gleichzeitig mit den Nationalrathswahlen, also auf den 27. Oktober festgesetzt.

Nach dem Namensaufrufe sind 185 Mitglieder anwesend; abwesend sind 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Aufranc, Ballif, Bodenheimer, Cuenin, Feller, Flückiger, Gfeller, v. Grafenried, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Gygar in Bleienbach, Halbi, Hauser, Hofstetter, Immer, Jndermühle, Jobin, Karrer, Koller in Münster, Kuhn, Lehmann in Lognyl, Lenz, Meyrat, Oberli, Roffelet, Röhliberger in Waltringen, Scherz, Schüpach, Seiler, Sigri, Spycher, Sterchi, Wüthrich, Zeller, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Born, Bos, Büttiger, Chappuis, Eberhard, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Keller, Kohler in Thunstetten, König, Lehmann in Belmund, Mägli, Müller in Tramlingen, Ruffbaum in Ränthofen, Rolli, Rucht, Scheidegger, Schori, Seßler, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Dettligen, Walther in Krauchthal, Wegmüller, Wiedmer, Wieniger in Krattligen, Willener, Willi, Zumbsteig, Zumbwald.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Hippolyt Aubry, von Muriaux, am 30. September 1875 von den Assisen des 5. Bezirks wegen Todschlag und Mißhandlung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2. Johann Krähenbühl, Gutsbesitzer in Kleinroth, Gemeinde Untersteckholz, am 11. August 1875 von der Polizeikammer wegen unbefugten Holzschlages zu Fr. 180 Buße verurtheilt (zweites Gesuch);

3. Anna Schmofer, von Ringgenberg, am 18. Juli 1877 von den Assisen des 1. Bezirks wegen Raub und Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Dagegen wird auf den Antrag des Regierungsrathes dem David August Willard, von Friedliswart, am 2. September 1875 von den Assisen des 4. Bezirks wegen Versuch Todschlags zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, das letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Durch Schreiben vom 1. d. erklärt Hr. Großrath Jakob Lüdi von Heimiswyl den Austritt aus dem Großen Rathe.

### Tagesordnung:

#### Einsprache gegen die Wahl des Hrn. Andreas Brügger als Amtsrichter des Bezirks Oberhasle.

Regierungsrath und Kommission finden diese Einsprache nicht begründet und tragen sonach auf Gültig-erklärung der Wahl an.

Steck, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrag der Regierung bei. Die beiden gegen diese Wahl angeführten Gründe sind durchaus nicht stichhaltig. Wenn auch der Kandidat als Gemeindefschreiber aufgeführt worden ist, so konnte dieser Umstand nicht Anlaß geben, daß irgend welche Zweifel über die Identität der Persönlichkeit entstehen konnte. Der zweite Grund, der geltend gemacht wird, daß die Stimmkarten nicht zur rechten Zeit ausgetheilt worden seien, genügt ebenfalls nicht zur Kassation der Wahl, weil die Stimmkarten, wenn auch etwas verspätet, doch immerhin so früh ausgetheilt worden sind, daß die Stimmberechtigten an der Wahl theilnehmen konnten.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird genehmigt.

#### Einsprache gegen die Wahlverhandlungen des Kreises Nieder-Simmenthal vom 25. August.

Da zwei Gemeinden, Ober- und Nieder-Stocken, durch ein Versehen der Behörde nicht zur Ausübung ihres Stimmrechts gelangt sind, so beantragen der Regierungsrath und die Kommission, es sei die fragliche Verhandlung zu kassiren und eine neue vorzunehmen.

Steck, als Berichterstatter der Kommission. Auch hier pflichtet die Kommission dem Antrage der Regierung bei. Ich will die im verlesenen Vortrage des Regierungsrathes angeführten Gründe nicht wiederholen und nur auf einen Punkt aufmerksam machen. § 33 des Wahldekrets vom 11. März 1870 sagt: „Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberichtigte daran ausgenommen haben, oder weil Stimmberichtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.“ Man könnte nun vielleicht glauben, daß die im vorliegenden Fall stattgefundenene Nichtanordnung der Wahl im zweiten Wahlgang mit dem Fall identisch wäre, den das Gesetz für die Ausschließung von Stimmberichtigten im Auge hat. Hier haben indessen zwei ganze Gemeinden ihr Stimmrecht nicht ausgeübt, und ein solcher Fall kann unmöglich unter die Bestimmung des § 33 fallen. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als die Ungültigkeit der betreffenden Wahlverhandlung auszusprechen.

Wird nach dem Antrage der Regierung und der Kommission genehmigt.

#### Einsprache gegen die Wahlverhandlungen des Kreises Wählern vom 25. August.

Regierungsrath und Kommission beantragen, die stattgefundenen Wahlverhandlungen zu kassiren und unter Leitung eines Regierungskommissärs neue Wahlen vorzunehmen.

Nohr, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus dem verlesenen Vortrage werden Sie entnommen haben, daß die Unregelmäßigkeiten, wie sie leztlich bei den Wahlverhandlungen in Wählern vorgekommen sind, bei weitem nicht so gravirend sind, wie das erste Mal, als der Große Rath im Falle war, diese Wahlen zu kassiren. Wenn nun die Regierung gleichwohl auch heute die Kassation der gesammten Wahlverhandlungen vorschlägt, so geschieht das aus folgenden Gründen: Wir haben in erster Linie gefunden, daß die Wahl des Herrn v. Grünigen zur Validirung empfohlen werden könnte, da er, auch wenn man die nicht deutlich bezeichneten Stimmzettel in Abrechnung bringt, dennoch das absolute Mehr erhalten hat. Es ist also unumstößlich richtig, daß die Mehrheit der Wähler von Wählern Herrn v. Grünigen als Grobrath wählen wollte. Anders verhält es sich mit den vier andern in der Wahl Gebliebenen. Keiner von diesen hat das absolute Mehr erhalten.

Es hat sich dabei eine Schwierigkeit erhoben wegen des Namens Glaus. Ich will darauf nicht näher eintreten, da Sie mit dem Sachverhalte bereits aus dem verlesenen Vortrage bekannt gemacht worden sind. Man mußte sich fragen, ob die Wahlzettel mit dem Namen „Hauptmann Glaus“ und diejenigen mit „Hauptmann Glaus in Häusern“ eine und dieselbe Person bezeichnen und zusammenzuzählen seien. Man hätte glauben sollen, es wären zwei verschiedene Personen, da verschiedene Wahlvorschläge ausgetheilt worden sind, ein weißer, ein gelber, ein rother und ein grüner. Auf dem weißen Vorschlag stand Hauptmann Glaus, auf dem andern hieß es Hauptmann Glaus im Graben, auf dem dritten Hauptmann Glaus im Ofell. Hauptmann Glaus in Häusern dagegen stand auf keinem Vorschlage. Er ist das letzte Mal in der Wahl geblieben und man konnte daher, da er der konservativen Partei angehört, glauben, der Name „Hauptmann Glaus“ auf dem Vorschlag dieser Partei gehe ihn an. Es scheint, es sei ein Versehen gewesen, daß auf diesem Vorschlag der Name nicht näher bezeichnet war. Bei der Wahl vereinigte Hauptmann Glaus in Häusern eine schöne Zahl von Stimmen auf sich und ebenso Hauptmann Glaus ohne nähere Bezeichnung. Es wird dies davon herrühren, daß die Einen sich an den Vorschlag hielten und nur schrieben „Hauptmann Glaus“, während die Andern, weil sie glaubten, es werde da ein Manöver gespielt, es für klug hielten, den Namen näher zu bezeichnen und dazu zu setzen: „in Häusern“. Das hat die Sache verwirrt. Die auf den Vorschlägen stehenden Namen „Hauptmann Glaus im Graben“ und „Hauptmann Glaus im Ofell“ haben keine Stimmen erhalten, sondern nur „Hauptmann Glaus in Häusern“ oder einfach „Hauptmann Glaus“. Es ist daher zu vermuthen, es sei dieß eine und dieselbe Person, und die Beschwerdeschrift gibt dieß auch zu.

Wenn man nun streng verfahren will, so kann man der vorgefallenen Unregelmäßigkeiten wegen, die ich nicht wiederholen will, die Wahlverhandlung, soweit es die in der Wahl Gebliebenen betrifft, nicht genehmigen. Es hat uns geschienen, es wäre das Ehrlichste und Natürlichste, wenn man die Wahl des Herrn v. Grünigen genehmigen, dagegen für die zwei andern Stellen einen neuen und ganz freien Wahlgang anordnen würde. Allein dieses Prozedere geht nicht

nach dem Wortlaute des Gesetzes, sondern es muß entweder die ganze Wahlverhandlung gültig erklärt und dann dem Regierungsrathe überlassen werden, wie er sich mit den verschiedenen Glaus herausfinden will, oder aber es muß die ganze Wahlverhandlung kassirt werden. Die Regierung glaubte nun, es sei gegenüber beiden Parteien am korrektesten, wenn man ihnen Gelegenheit gebe, die Wahl nochmals vorzunehmen, und damit dann der Große Rath Sicherheit habe, daß wirklich derjenige herauskomme, welchen das Volk wählen wolle, so sei es angezeigt, einen Kommissär an die neue Verhandlung abzuordnen. Dieß sind die Gründe, warum die Regierung auf Kassation anträgt. Ich glaube noch beifügen zu sollen, daß jedenfalls nicht nur einer Partei die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zugeschrieben werden können, sondern daß beide Parteien ihr Schärfelein beigetragen haben.

Stech, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat in erster Linie die sowohl von den Beschwerdeführern, als von der Regierung erhobene Kompetenzfrage in Berathung gezogen. Sie ist bei dieser Berathung aber zum gleichen Resultat gelangt, wie die Regierung und ich will daher auch die Gründe, die sie bei dieser Entscheidung geleitet haben, nicht näher eintreten, mir jedoch vorbehalten, es später zu thun, wenn in der heutigen Versammlung allfällig eine Kompetenzrede erhoben werden sollte.

Ein zweiter Punkt, den die Kommission in Berathung gezogen, war der, ob nicht die Akten behufs Vervollständigung an die Regierung zurückzuweisen seien. Es sind nämlich verschiedene Punkte, die durchaus nicht irrelevant sind, bestritten, und werden von der einen Partei ganz anders dargestellt als von der andern. Wegen der Kürze der Zeit konnte ein Beweisverfahren nicht stattfinden. Immerhin hat die Kommission beschlossen, den Antrag auf Aktenvervollständigung nicht zu stellen, einerseits um die Angelegenheit nicht noch auf eine neue Sitzung hinauszuschieben, und andererseits, weil andere Punkte zur Genüge vorhanden sind, welche die Kassation der Wahl nicht nur als gerechtfertigt, sondern auch als geboten erscheinen lassen. Ich werde daher auf diese Punkte nicht näher eintreten, um die Versammlung nicht unnötig aufzuhalten, sofern nicht aus ihrem Schooß ein Antrag auf Aktenvervollständigung gestellt werden sollte.

Ich trete also sofort auf die Hauptfrage ein: Sind die Wahlen im Wahlkreis Wahlern zu kassiren oder zu validiren? Wenn wir unser Gefühl darüber fragen würden, so würden sicher Alle, die anwesend sind, sagen: Da nun wieder Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so sollen die Wahlen nicht validirt werden, sondern wir wollen darauf bringen, daß es in diesem Wahlkreis bei den Wahlen einmal in gehöriger Weise zugehe. Von solchen Unschicklichkeiten, die nicht gerade Rechtsgründe zur Kassation der Wahl bilden, die aber dennoch ein berechtigt Zeugniß ablegen von dem Geiste, in welchem die Wahlverhandlungen geführt worden sind, will ich nur zwei hervorheben. Trotz allen Voten, die in der letzten Sitzung gefallen sind, hatten zwei Hauptkandidaten die Unversorenheit, bei der Leitung der Wahlverhandlung die Hauptrolle zu spielen; der Eine war Präsident, der Andere Mitglied des Büreau. Das ist eine Unschicklichkeit, die in dieser Versammlung bereits gerügt worden ist.

Ein fernerer Umstand, der zeigt, wie lieblich und wie leichtsinnig bei diesen Wahlverhandlungen vorgegangen worden ist, ist der Vorfall mit den fingirten Wahlvorschlügen. Seitens der einen Partei ist ein Hauptvorschlag ausgeheilt worden, enthaltend die Namen Dr. v. Grünigen, Amtsrichter, Zehnder, gewes. Gerichtspräsident, Hauptmann Glaus. Dieser Vorschlag hatte bereits bei der ersten Wahlverhandlung figurirt. Diesem Vorschlage der einen Partei stand ein Vorschlag der

andern gegenüber. Nun werden aber unmittelbar vor der Wahl von der Gegenpartei drei neue Vorschläge aufgestellt und dabei wird das Kunststück gemacht, daß aus einem v. Grünigen vier und aus einem Glaus drei werden. Auf diesen Wahlvorschlügen stehen v. Grünigen, Sohn, v. Grünigen, Notar, und Grünig, Oberbannwart, ferner Hauptmann Glaus im Graben und Hauptmann Glaus im Ofell. Nun ist aber konstatiert, daß ein Hauptmann Glaus im Ofell nicht existirt, sondern der Betreffende ist Lieutenant. Es ergibt sich, daß dieß ein ganz unwürdiges Manöver war, das nur den Zweck hatte, die Wähler zu verwirren. Es zeigt das, daß dort mit den Grobathswahlen, ich möchte sagen, Narretei getrieben worden ist.

Indessen hat sich die Kommission gesagt, wenn auch unser Gefühl über diese Vorgänge so empört wäre, so dürfte dieß nicht entscheidend sein, sondern die Gründe, aus denen die Wahl kassirt werden dürfe, seien nur die, welche aus den gesetzlichen Vorschriften hervorgehen. Wir haben uns daher nur auf den gesetzlichen Boden gestellt und uns gefragt, ob genügende Rechtsgründe vorhanden seien, um die Kassation der Wahlen zu beantragen. Wir haben solche Rechtsgründe finden müssen, und zwar in mehr als genügender Anzahl.

Der erste Grund ist der: Vor der Sortirung der Wahlzettel wurde ein einfacher Mehrheitsbeschluß gefaßt, wonach Wahlzettel ohne nähere Bezeichnung zum Voraus einer bestimmten Persönlichkeit zugeschrieben werden sollten. So sollten Wahlzettel mit der Bezeichnung „v. Grünigen“ dem Herrn Dr. v. Grünigen, mit „Zehnder“ Herrn alt Gerichtspräsident Zehnder, mit „Glaus“ Herrn Hauptmann Glaus, mit „Zbinden“ Herrn Major Zbinden und wenn zwei „Mischler“ je eine Stimme dem Herrn Mischler in Ber. und dem Herrn alt Grobath Mischler in der Hofstatt zugezählt werden. Ich halte einen solchen Mehrheitsbeschluß für durchaus unzulässig. Das Gesetz sagt in dieser Hinsicht deutlich, wie es gehalten werden soll. Es bestimmt nämlich der § 13 des Dekretes vom 11. März 1870: „Wahlzettel, welche so mangelhaft bezeichnet sind, daß begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, soweit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft.“ Das ist der Fall, über welchen das Wahlbüreau von Wahlern zum Voraus beschlossen hat und zwar durch Mehrheitsbeschluß. Es springt in die Augen, daß ein solches Verfahren die übelsten Folgen haben könnte. Wenn ein derartiger Stimmzettel sich vorfindet, so hat das Büreau in jedem speziellen Fall zu fragen, ob er als gültig oder als ungültig zu betrachten sei; sind die Ansichten getheilt, dann wird es allerdings der Fall sein, einen Mehrheitsentscheid zu fassen. Aber eine Globoabstimmung über alle derartigen Stimmzettel ist unzulässig. Der Bericht des Wahlausschusses (ich mache darauf aufmerksam, daß ich die Gründe zur Kassation der Wahl aus dem Berichte des Wahlausschusses schöpfe, also von gegnerischer Seite) entschuldigt sich damit, daß er sagt, es sei bei den Regierungsrathswahlen im Großen Rathe ein ähnliches Prozedere beobachtet worden, indem der Große Rath beschlossen habe, wenn Stimmzettel mit dem oder jenem Namen beschrieben werden, so seien sie ohne Weiteres dem betreffenden Kandidaten zuzuschreiben. Es ist aber ein Unterschied, ob ein solcher Beschluß vom Großen Rathe oder von einer Landgemeinde gefaßt werde, wo die Ansichten viel unsicherer sind. Der Hauptunterschied ist der, daß im Großen Rathe die Wähler selbst entschieden, während dort das Wahlbüreau willkürlich für die Wähler beschlossen hat. Das Wahlbüreau hat entschieden: Du Wähler, wenn Du den Namen schreibst, so muß er absolut dem und dem gelten.

Ein weiterer Grund ist der, daß die Wahlprotokolle am Schlusse der Verhandlung entgegen der Bestimmung des § 14

des genannten Dekretes nicht verlesen wurden, ja, daß eine Anzahl Mitglieder des Ausschusses dieselben vor der Ausfertigung in blanco unterzeichnet haben. Man jagt nun freilich, derartige Unregelmäßigkeiten kommen an andern Orten auch vor, und ich gebe zu, daß die Praxis eine laze sein mag. Es ist aber nicht das Gleiche, ob solche Vorgänge vorkommen und nicht beachtet werden, weil kein Kläger und also auch kein Richter da ist, oder ob sie vor die oberste Landesbehörde gebracht werden. Wenn sie vor den Großen Rath kommen, so kann er nicht anders entscheiden, als nach dem strengsten Rechtsgrundsatz. Der Große Rath soll sich eine strenge Befolgung der verfassungsmäßigen Gesetze zur Pflicht machen.

Einen weitem Grund der Kassation hat die Kommission darin gefunden, daß, während nach dem Gesetze in Wahlkreisen, die aus mehreren politischen Versammlungen zusammengesetzt sind, nach Schluß der Wahlverhandlung Abgeordnete der einzelnen politischen Versammlungen zusammenzutreten sollen, um das Wahlergebniß für den Gesamtwahlkreis festzustellen, im vorliegenden Fall diese Feststellung einzig durch die Behörde von Wählern vorgenommen worden ist, daß also diejenige von Abliigen dabei nicht Theil genommen hat. Es ist klar, daß, sobald die Vertreter einer politischen Versammlung nicht Theil nehmen, dann die andern nicht einseitig zufahren dürfen, sondern daß in einem solchen Falle der Regierungstatthalter zu verfügen hat.

Der Hauptgrund, den ich zuletzt anführe, steht im Zusammenhange mit dem eben angebrachten. Das Wahlergebniß, welches einseitig und von Interessenten festgestellt worden, ist durchaus unrichtig. Der Herr Regierungspräsident hat mit Beiziehung des Herrn Justizdirektors und des Herrn Rathschreibers sich die Mühe gegeben, die sämtlichen Stimmzettel nochmals genau zu durchgehen, und diese Untersuchung hat ein ganz anderes Resultat ergeben, als es nach der Wahlverhandlung von Wählern heraus gekommen ist. Den Herren, welche bei der neuen Ausmittlung mitgewirkt haben, wird man wohl zutrauen, daß sie richtig geurtheilt haben, und daß das von ihnen festgestellte Ergebnis richtig ist. Damit aber ist bewiesen, daß das im Wahlprotokoll enthaltene Ergebnis unrichtig war. Ich will die einzelnen Zahlen angeben. Es erhielten Stimmen nach der Untersuchung des

	Regierungsrathes Wahlbüreau's	
Dr. v. Grünigen . . . . .	516	514
Wischler in der Hofstatt . . . . .	433	425
Glaus in Häusern, wenn man annimmt, es komme da nur eine Person in Betracht . . . . .	431	406
Zehnder, alt Gerichtspräsident . . . . .	408	395
Zbinden, Major . . . . .	401	395

Die Differenzen sind also ganz bedeutend.

Aus allen diesen Gründen ist die Kommission einhellig zu der Ansicht gekommen, es seien nach dem Antrage des Regierungsrathes die Wahlverhandlungen zu kassiren. Alle diese Gründe zusammengenommen müssen genügen, um die Kassation auszusprechen, aber auch jeder einzelne würde genügen; denn jeder einzelne an sich enthält eine Unregelmäßigkeit, eine Ungesetzlichkeit, die nicht remedirt werden kann dadurch, daß man sie einfach außer Acht läßt, sondern die in strenger Beobachtung der Gesetze einen Kassationsgrund abgeben muß.

Die Kommission hat noch einen weitem Antrag beizufügen. Sie hat einstimmig beschlossen, bei Ihnen zu beantragen, daß die Regierung eingeladen werde, sie möchte die neuen Wahlen durch einen Regierungskommissär gehörig beaufsichtigen lassen, damit solche Beschwerden nicht wieder vor-

kommen können, und damit einmal in diesem Wahlkreis die Sache in Ordnung vor sich gehe. Dieser Antrag ist um so begründeter, als anzunehmen ist, daß, wenn die Wahl wieder kassirt wird, die Parteileidenchaft in diesem Wahlkreis noch mehr entflammt wird, daß noch mehr Unregelmäßigkeiten, ja vielleicht sogar ernste Störungen der gesetzlichen Ordnung vorkommen. Auch wäre zu wünschen, daß die Wiederholung dieses Traktandums im Großen Rathe möglichst vermieden würde. Man könnte nun freilich finden, es liege in einer solchen Beaufsichtigung der Wahlen seitens der Regierung ein gewisser Eingriff in die gesetzliche Freiheit der Bürger. Dies ist aber nicht der Fall; denn die Aufsicht soll nicht das freie Wahlrecht beeinflussen, sondern einzig und allein die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten, und darin kann nie und nimmer ein Eingriff in die persönliche Wahlfreiheit der Bürger liegen. Weiter gehend, als die Regierung, glaubt die Kommission, daß ein Regierungskommissär nicht genügen dürfte, um gleichzeitig die Verhandlungen in Wählern und diejenigen in Abliigen zu überwachen. Die Parteien scheiden sich so ziemlich nach diesen politischen Versammlungen, und es wäre daher unbillig und würde die eine Partei zu sehr verletzen, wenn man nur an einem Orte Aufsicht üben würde. Indessen wird dieser Punkt zutrauensvoll der Regierung überlassen.

Dies ist das Resultat, zu welchem die Kommission nach gründlichem Studium der Akten gekommen ist.

v. Büren. Ich habe in der früheren Verhandlung über die Wahlen von Wählern für Kassation gestimmt, weil ich dafür hielt, es seien dabei unannehmbare Unregelmäßigkeiten vorgekommen; aber heute kann ich meinerseits unmöglich zu dem gleichen Schluß gelangen, wie die Regierung und die Kommission. Es kommt mir vor, die ganze Auseinandersetzung derselben führe zu einem ganz andern Schluß. Wenn Sie dem Antrag der Regierung und der Kommission Folge geben und die Wahl kassiren, so geben Sie damit mehr oder weniger eine Prämie für die vorgefallenen Störungen. In meinen Augen ist das Allerschlimmste dessen, was geschehen ist, die Vertheilung von falschen Wahlvorschlägen, — ich darf sie wohl so bezeichnen — die keinen andern Zweck gehabt haben, als Verwirrung. Soll man nun die Wahlen deshalb kassiren, weil dieser Zweck erreicht worden ist? Es soll dies vielmehr umgekehrt für die Validirung sprechen, vom Augenblick an, wo man bestimmt konstatirt hat, was der Wille der Wähler gewesen ist. Eine Reihe von Punkten, die der Herr Berichterstatter der Kommission als Kassationsgründe hervorgehoben hat, sind eigentlich mehr oder weniger Vorwürfe, die dem Wahlbüreau wegen inkorrektem Verfahren gemacht worden sind. Allein nachdem das wahre Resultat der Wahl durch die Untersuchung der Regierung konstatirt worden ist, glaube ich, brauchen wir nicht mehr auf die Verhandlungen des Büreau's zu gehen, sondern können um so bestimmter auf das wirkliche Resultat abstellen, wie wir es nun kennen. Oder sollen die Wähler dafür gestraft werden, daß das Büreau ungeschickt und unrichtig verfahren ist?

Ich sehe aber auch das Verfahren des Büreau's keineswegs als ein so verwerfliches an, wie es im Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten und speziell in dem des Herrn Referenten der Kommission dargestellt ist. Ich urtheile z. B. anders über den Umstand, daß sich das Büreau vor der Ermittlung des Resultates darüber geeinigt hat, wie bei gewisser Undeutlichkeit verfahren werden sollte. Es scheint mir viel honetter und unbefangener, vorher grundsätzlich über solche Dinge zu entscheiden, als erst nachträglich, wenn man weiß, daß es sich speziell um diese und jene Stimmzettel handelt. Ganz besonders aber habe ich mich verwundert über einen

Widerspruch, der zwischen der Berichterstattung des Präsidenten der Kommission und derjenigen des Präsidenten des Regierungsrathes existirt. Nach dem Votum des letztern sollte man wirklich glauben, es gebe zwei Hauptmann Glaus; nach dem Votum des Präsidenten der Kommission ist das zweifelhaft. Ja, wenn das zweifelhaft ist, so dürfen wir keinen Entscheid fassen, sondern müssen in erster Linie ermitteln, ob es wirklich mehrere Hauptmann Glaus gibt; denn dann ist es allerdings zweifelhaft, wie man die Stimmzettel zählen soll, und das vom Bureau eingeschlagene Verfahren in Bezug auf diese Stimmzettel ist inkorrekt, oder läßt sich wenigstens bemängeln.

Wenn nun das in Beziehung auf den Hauptmann Glaus so ist, so ist es hingegen gar nicht so in Bezug auf den Dr. v. Grünigen, und ich kann meinerseits nicht begreifen, wie die Herren Berichtersteller zu dem Schlusse kommen können, die Wahl des Herrn v. Grünigen, der konstatirtermaßen mehr als die nöthige Stimmenzahl erhalten hat, selbst wenn man alle irgend ansehbaren Stimmen abzieht, sei zu kassiren. Dieser Antrag, glaube ich, ist nicht zu rechtfertigen und im Widerspruch mit dem Sinn des Gesetzes. Ein Paragraph im Gesetz sagt ausdrücklich: wenn Fehler untergelaufen sind, so ist zu untersuchen, ob sie auf das Resultat influiren oder nicht; wenn nicht, so soll die Wahl validirt werden. Dieser Grundsatz ist durchaus anwendbar auf die Wahl des Herrn v. Grünigen, und ich habe in beiden Vorträgen der Berichtersteller nichts entdecken können, was dem entgegensteht. Im Gegentheil, der Herr Präsident des Regierungsrathes hat noch speziell betont, eigentlich sei diese Wahl zu Stande gekommen und nicht angefochten worden, aber weil die Verhandlung ein Ganzes bilde, so müssen die bei andern Kandidaten vorgekommenen Unregelmäßigkeiten auch diese Wahl zu Fall bringen. Ich kann nun diesen Schluß nicht ziehen, sondern halte umgekehrt dafür, man könne nach dem Sinn des Gesetzes und speziell des Paragraphen, den ich vorhin angeführt habe, nicht einem andern Paragraphen eine ganz andere Bedeutung geben und eine an sich ganz richtige Wahl kassiren.

Ueber die einzelnen Unregelmäßigkeiten, die vorgefallen sind, will ich mich nicht auslassen; man könnte allerdings Dies und Jenes aussetzen, aber durchschlagend ist von den angeführten Gründen keiner. Man sagt, das eine Bureau hätte nicht selbstständig progrediren sollen ohne das andere, sondern man hätte die Sache an den Regierungsstatthalter schicken können. Dieser Grund fällt durchaus dahin, nachdem das Resultat durch den Regierungsrath ermittelt worden ist. Sonst brauchte nur immer der eine Theil des Bureau's zu sagen, er wolle nichts mit der Sache zu thun haben, und man könnte dann überhaupt gar nicht mehr progrediren. Es kann nun aber nicht im Sinne des Gesetzes sein, für ein solches unregelmäßiges und schiefes Verfahren eine Prämie zu erteilen. Wir haben das Resultat, und deshalb ist jener Einwurf nicht genügend, ja in meinen Augen durchaus irrelevant. Stützen wir uns also auf das sichere Resultat dieser Oberexpertise und strafen wir nicht die Wähler für die Versehen oder das nicht ganz korrekte Verfahren des Bureau's. Dadurch werden wir jedenfalls viel eher dazu gelangen, daß auch die spätern Wahlverhandlungen in Wahlen ordentlich geführt werden, als wenn wir alles weglegen, weil einige Stücklein mit nachläufigen Wahlvorschlägen gespielt worden sind.

Was hingegen die andern Wahlen betrifft, so ist es allerdings zweifelhaft, wer nun in der Wahl bleiben soll, weil man in Bezug auf die undeutliche Bezeichnung des Hauptmann Glaus nicht zu einem festen Abschluß kommen kann. Ich stimme daher bei, daß dieser Theil der Wahlen kassirt, und die Wahlversammlung für die nicht zu Stande

gekommenen Wahlen mit freiem Wahlgang neu einberufen werde. Dies ist der Antrag, den ich zu stellen die Ehre habe.

Steiner. Am 22. Juli haben Sie die im Mai getroffenen Wahlen von Wählern kassirt. Sie haben damit eine etwas ungewohnte Strenge geübt; indessen bin ich der erste, der sich in dieser Richtung größerer Strenge unterzieht. Wenn diese Strenge irgend einer Partei mehr als der andern zu gute kommt, so ist es die Minderheit. Dieser kommt vornehmlich die Beobachtung strenger Gesetzmäßigkeit zu gut, viel weniger der Mehrheit, die ohnehin machen kann, was sie will. Deshalb habe ich mich bald getröstet über die Tragweite des mit großer Mehrheit gefaßten Beschlusses; aber ich hatte das Gefühl, daß zum ersten Mal so strenge Gesetzmäßigkeit geübt werde. Ich wünsche nur, daß man in Zukunft nach allen Seiten die Spieße gleich lang mache, gleiche Elle und gleiches Maß nach rechts und links anwende; ich wünsche ferner, daß die Regierung auch in späteren Fällen mit der gleichen Unbefangenheit bei der Prüfung von Wahlbeschwerden ihrem Amte obliege. Ich wünsche endlich, daß der Herr Präsident der jetzigen Kommission noch lange fortamte und auch bei späteren Wahlen die Untersuchungskommission präsidire, und daß er auch recht lange darin die Jungfräulichkeit seiner Anschauungen in Beziehung auf Wahlen sich erhalten möchte (Heiterkeit). Ich fürchte aber, wenn er recht lange im Amte bleibt, so möchte das unbesleckte Kleid seiner Ansichten in Bezug auf Reinheit der Wahloperationen doch einmal Flecken erhalten.

Ich habe mich nach dem, was mir über die Wahlen vom 25. August bekannt geworden ist, gefragt, wie man nun eigentlich dazu gelange, Alles wiederum zu kassiren, einfach mit dem Säbel der Gerechtigkeit drein zu fahren und Alles in Stücke zu schlagen (Heiterkeit). Ich begreife jetzt, wie man dazu gekommen ist. Ich habe die offiziellen Rapporte gehört, und man kann ihre Begründung einigermaßen gelten lassen; aber gleichwohl kann ich mich nicht enthalten, mein Bedauern auszusprechen über die Leidenschaftlichkeit der Presse, die doch einen guten Theil der öffentlichen Meinung in solchen Dingen macht. Ich stehe außer aller Verbindung mit den Persönlichkeiten des Amtes Schwarzenburg und habe daher bis am Montag nichts Näheres über diese Wahlen gehört, als was in der radikalen Presse zu lesen stand. Erst seither ist mir einige Belehrung zu Theil geworden, hauptsächlich aus dem, was ich so eben gehört habe. Aber ich spreche mein Bedauern darüber aus, daß die öffentliche Meinung und auch zum Theil die Meinung der Großrathsmitglieder als eine gemachte durch die Presse hieher getragen wird, und daß es nur von der Aufmerksamkeit der Versammlung abhängt, die heute zum Glück ziemlich zahlreich ist, eine solche gemachte Meinung zu korrigiren. Ich habe mit Fremden gehört, daß die Presse, die im Dienste des Rechtes und der Wahrheit stehen sollte, die größten Schwierigkeiten gemacht hat, auf die ungemessensten leidenschaftlichen Anschuldigungen, bei welchen Herr Dr. v. Grünigen und Betrügerei stetsfort miteinander in Beziehung gebracht und gleichzeitig genannt wurden, Erwiderungen aufzunehmen. Ein hiesiges radikales Blatt hat solche Schwierigkeiten gemacht, daß ein zweis-, dreimaliges Erscheinen vor dem hiesigen Richteramt erforderlich war. Es ist zuerst zur Aufnahme einer Berichtigung verurtheilt worden, hat sich dann aber wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen und ist in zweiter Verhandlung erst gestern Nachmittags vom Richter neuerdings verurtheilt worden, die Berichtigung aufzunehmen. Wenn ich diese Rüge ausspreche, so drücke ich gleichzeitig auch meine Befriedigung darüber aus, daß es noch Richter in Berlin gibt, wie man sprichwörtlich in Deutschland sagt, d. h. daß es auch in Bern noch Richter

gibt, die ungeschont und ohne Menschenfurcht ihre Pflicht ausüben.

Ich komme zu den Vorwürfen, die der Wahloperation gemacht worden sind, und vor Allem zu dem, Herr v. Grünigen habe selbst den Wahlausschuß präsidirt. Darin liegt nichts Ungefährliches, wie allseitig zugestanden wird, sondern es ist bloß eine Frage des Tactes, und es sind mir Mitglieder der hiesigen Behörde bekannt, die Periode um Periode die Wahlausschüsse oder die Wahlversammlungen präsidiren, von denen sie in den Großen Rath gewählt worden sind, ohne daß dies je zu Beschwerdeführung Anlaß gegeben hätte. Ich habe schon in der Verhandlung vom 22. Juli angeführt, daß das etwas vordringliche Verhalten des v. Grünigen seine Rechtfertigung darin finde, daß auch von der andern Seite des Guten zu viel geschieht. Auf der einen Seite stehen die Regierungsbeamten, alle Schulmeister, der Oberwegmeister, die Wegknechte, die Straßenbauunternehmer, kurz das ganze amtliche Personal, das mit dem Staate zusammenhängt, und auf der andern Seite einfache Bäuerlein, die eines Anführers ermangeln, wenn der Doktor nicht vorsteht. In diesem natürlichen Verhältnis mag der Große Rath zum guten Theil die Erklärung dieser Mißstände finden. Ich gebe deshalb nichts auf diesen Vorwurf und wünsche bloß, daß das Amt Schwarzenburg dazu gelange, daß nicht mehr solche ausgesprochene Führer sich voranstellen müssen. Dies wird von dem Moment an geschehen, wo auf der einen Seite Mäßigung eintritt: diese Mäßigung wird nothwendig auch die andere zur Mäßigung zwingen.

Der zweite Vorwurf ist hier nicht zur Sprache gekommen, aber mit um so mehr Nachdruck in der Presse. Ich will daher auch diesen beleuchten. Es hat geheissen, es sei am Tage vor der Wahl, also am 24. August, von Seiten der Partei v. Grünigen eine Flugchrift von Haus zu Haus verbreitet worden. Als ich das las, habe ich es bedauert und zu mir selbst gesagt, es wäre besser, wenn man im ganzen Kanton das Volk mit solchen Flugchriften verschonte und es einfach sein selbstständiges Urtheil an die Urne tragen ließe. Aber man soll nicht glauben, daß das nur der Kunstgriff einer Partei sei. Wenn ich auf meine persönlichen Erlebnisse zurückblicke, so habe ich selber mehr als einmal die Erfahrung gemacht, daß ich aus den Behörden gesprenkt worden bin in Folge solcher Flugchriften und Zeitungsartikel, die am letzten Abend vor den Wahlen erschienen, wo man nicht mehr berichten konnte, die aber den großen Haufen beeinflussten, mir nicht mehr zu stimmen, weil ich mir Dieses und Jenes habe zu Schulden kommen lassen. Ich nehme an, da ich als ein Exkonservativer gelte, so werden diese Flugchriften nicht von den Konservativen verbreitet worden sein, (Heiterkeit) sondern von der andern Partei, und daraus ziehe ich den logischen Schluß, daß auch im Amt Schwarzenburg dieses Verbreiten von Flugchriften nicht nur von einer Seite geübt wird. Aber noch mehr. Ich habe erst gestern vernommen, daß die andere Partei es dem Dr. v. Grünigen und seinen Anhängern in der Woche vor der Wahl vorgemacht hat. Sie haben vielleicht Gelegenheit gehabt, zu lesen, wie im „Joggeli“, einer Art belletristischen Beigabe zum „Eminenthalerblatt“, in nachgeahmtem alttestamentlichem Stil, in dem unsere Schulmeister sich eine große Gewandtheit errungen zu haben scheinen, (Heiterkeit) die Familie v. Grünigen heruntergemacht worden ist, und wie auch Mitglieder der früheren Wahlprüfungscommission in sehr unliebsamer Weise dasselbe Schicksal erfahren, und zwar ohne irgend eine Veranlassung dazu gegeben zu haben; denn wenn es soweit gekommen ist, daß man nicht mehr eine unabhängige Meinung im Großen Rathe aussprechen darf, dann steht es schlimm. Diese Zugabe hat also unter der Aufschrift

Chronik Mittheilungen über Vorgänge in der Familie v. Grünigen enthalten, z. B. über die Art, wie man Großrath werde u. dgl., und dieses Blatt ist, als besonderes Flugblatt gedruckt und mit einer besonderen Ansprache an das Volk des Wahlkreises Wählern begleitet, im Anfang der Woche vor dem 25. August von Haus zu Haus vertragen worden. Das hat natürlich die Gegenpartei vernommen, und am Freitag machen sie auch eine Ansprache, die sie am Samstag vertragen lassen. Warum nun das der sogen. konservativen Partei vorwerfen, — ich weiß nicht, ob man sie so nennen kann — wenn die andere es so deutlich vorgemacht und provoziert hat? Auch das zeigt wiederum, daß der Fehler nicht nur auf der einen Seite ist.

Ein dritter Vorwurf betrifft die farbigen Wahlvorschläge. Diese sind offenbar gemacht worden, um Verwirrung zu stiften, wo schon Verwirrung genug vorhanden war, und sie haben auch diese Verwirrung gesteigert. Ich habe zuerst gemeint, man werde diese Büberci wieder dem Dr. v. Grünigen zuschreiben, weil man ihm doch Alles Schlimme zutraut (Heiterkeit). Aber nun höre ich, daß sie von ganz anderer Seite gekommen ist. Es sind also zwei auf weißes Papier gedruckte Vorschläge ausgetheilt worden, welche die allgemein bekannten Namen der schon bei den Waimahlen portirten Kandidaten enthielten. Als es nun im Bureau zum Erlesen der Stimmzettel kam, hat man sich, um allem Haber den Faden abzuschneiden, auf ein durchaus loyales und allgemein übliches Verfahren vereinigt, nämlich die Namen anzuerkennen, die auf den beiden Parteivorschlägen stehen, wenn die Bezeichnung auf den Wahlzetteln keine Zweideutigkeit zulasse. Nachdem aber das Bureau seine Aufgabe beendet hatte, hat eine Abtheilung davon gesagt, das könne nicht so gemeint sein, diese Konvention könne unmöglich gelten; denn es seien noch andere Vorschläge ausgetheilt worden; und da kamen nun die grünen, gelben und rothen Vorschläge zum Vorschein, aus der Tasche heraus. Die Mehrzahl der Wähler hat nichts davon gemerkt, und es wird auch bestritten, daß an den Kirchenthüren solche Vorschläge ausgetheilt worden seien, wiewohl es vielleicht der Sicherheit wegen bei Einzelnen wenigen geschehen sein mag. Aber die Absicht ist nicht zu verkennen, und nun standen auf diesen dreierlei Vorschlägen die Namen: Eduard v. Grünigen, Sohn, Notar v. Grünigen in Saanen, und Oberbauwart Grünig in Burgistein. Die Namen Grünigen hätten schon zur Verwirrung genügt; aber man hat zum Ueberfluß auch noch einen Grünig beigelegt. Was den Namen Glaus betrifft, so war unter dem schon im Mai und jetzt wieder vorgeschlagenen Glaus bis jetzt einzig gemeint Hauptmann Glaus in Häusern, der im Mai schon hier geseesen hat, dessen Wahl aber dann fassirt worden ist. Die Person war also unzweifelhaft festgestellt. Aber da schrieb man nun auf einen Vorschlag: Hauptmann Glaus im Graben. Dieser Glaus ist ehemaliger Hauptmann und Großrath, aber etwa 80 Jahre alt. (Heiterkeit.) An den hat man also gedacht gegenüber dem jungen rüstigen Kandidaten, und dann stand noch auf dem Vorschlag der Sohn dieses alten Glaus, der nicht einmal Hauptmann, sondern erst Oberlieutenant ist. Da ist nun das Sonderbare eingetreten, daß trotz der angeblichen Austheilung dieser regenbogenfarbigen Vorschläge keine einzige Stimme auf diesen andern Glaus gefallen ist, wie sowohl die Kommission als auch die Regierung konstatiert haben. Dieser Umstand allein schon thut ganz deutlich dar, daß die Sache ein reines Mandor war. Es scheint mir also, es sollte auch dieser Vorgang nicht schwarz für die Kassation in's Gewicht fallen, und es zeigt sich einmal, daß, nachdem man ein so fürchterliches Geschrei über die Inloyalität und die Intrigen der Partei v. Grünigen erhoben hat, jetzt die In-

triganten im andern Lager zu suchen sind. Wenn daher die Radikalen bei den letzten Wahlen in Wahlern nicht Glück gemacht haben, so sind sie weiß Gott nicht das Opfer der Loyalität und Ehrlichkeit ihrer Parteigenossen geworden.

Ein vierter Vorwurf betrifft die Vorgänge im Wahlkreisaußschuß. Da sei die Prüfung der Wahlzettel verweigert worden. Ja, meine Herren, das Gesetz ist darüber etwas sonderbar gefaßt: es heißt, es müsse eine Mehrheit solchen Reklamationen zustimmen. Wenn nun ein Wahlkreis aus zwei Gemeinden besteht, so kann dieser Fall nie eintreten. Wenn Abligen die Prüfung der Stimmzettel verlangt, und Wahlern stimmt dagegen, so ist keine Mehrheit vorhanden, und wenn dann keine Prüfung vorgenommen wird, so ist rein nach Vorschrift des Gesetzes gehandelt worden. Aber erst unlängst ist in einem andern Wahlkreis das Gleiche vorgekommen, und der Große Rath hat das ganz zweckmäßig gefunden. Im Wahlkreisaußschuß von Frutigen hat die Minderheit auch die nochmalige Prüfung sämtlicher Wahlzettel vergeblich verlangt, wie in ihrer Beschwerdeschrift hier angeführt worden ist, und der Große Rath selber hat sie abgewiesen und gesagt: die Minderheit muß sich fügen. Das ist ganz gut; aber wenn es zu Frutigen recht ist, so wird es auch in Schwarzenburg gelten; denn wir haben nicht zweierlei Recht im Kanton. Wenn Sie das Gefühl haben, daß diese Geschäftsbestimmung der Abänderung bedarf, so bin ich auch dabei; aber unter allen Umständen verlangen wir gleiche Gile.

Diese mangelhafte Prüfung der Wahlzettel ist nun aber bestens ersetzt worden durch die Prüfung, die hier von Mitgliedern des Regierungsrathes mit Hilfe des Rathschreibers und von Kanzleibeamten vorgenommen worden ist. Und was ist das Resultat dieser Prüfung? Daß Herr Dr. v. Grünigen unter allen Umständen mit großem Mehr und unzweifelhafter Bezeichnung gewählt ist. Glaus hat natürlich, wenn man ihm die Wahlzettel mit zweifelhafter Bezeichnung abzieht, nicht die nöthige Stimmenzahl erhalten; aber im Amt Schwarzenburg ist Niemand im Zweifel, wer gemeint sei, ob Hauptmann Glaus in Häusern, oder der achtzigjährige Hauptmann und ehemalige Großrath Glaus, oder sein Sohn, der nicht Hauptmann ist.

Ich habe mich jetzt noch gefaßt gemacht, einige Einwürfe der Berichterstatter zu widerlegen; aber ich finde das Alles so unerheblich, daß in der That nicht vielmehr beizufügen ist, und was wirklich Erhebliches daran ist, habe ich bereits im Gefagten behandelt. Ich will nur Eines hervorheben. Diesmal hat sich der Sohn v. Grünigen sehr still verhalten, er hat sich also die Lektion des Großen Rathes sehr gut gemerkt. Aber ein anderer Kandidat einer andern Partei hat einen ebenso hoffnungsvollen und ebenso thätigen Sohn, und der erscheint unter den Unterzeichnern der Beschwerde. Wenn man von dem Sohn eines Kandidaten der einen Seite Takt verlangt, so sollte man von dem Sohn eines Kandidaten der radikalen Partei — ich will ihn nicht nennen — auch Takt verlangen: es wird diesseits und jenseits des Baches gesündigt.

Was die einseitige Mitwirkung der Ausgeschlossenen von Wählern betrifft, so hat Herr v. Büren bereits darauf geantwortet. So könnte keine Wahl zu Stande kommen, wenn irgend eine böswöllige Minderheit sich wiedersezt; sie brauchte bloß wegzugehen. Das ist in frühern Zeiten oft vorgekommen, daß einzelne Mitglieder nicht haben unterzeichnen wollen, und unvollständige Protokolle haben eingeschickt werden müssen. Wie wollen Sie hier physischen Zwang ausüben? Wenn Abligen nicht zufrieden ist, so müssen am Ende die mitmachen, die da sind, und wenn irgend ein Mangel an

dem Protokoll ist, so ist er durch die Nachprüfung der Regierung selber gehoben worden.

Sie sehen also, daß den vielfachen und begründeten Rügen der Untersuchung vom Mai bestens Rechnung getragen worden ist, wenigstens von der einen Seite. Der Sohn v. Grünigen hat keine Wahlzettel mehr geschrieben, die Mitglieder des Bureau's haben Niemanden mehr die Zettel ausgefüllt, es sind keine Schreibbüreau der Parteien organisiert worden oder thätig gewesen, kein einziger Nichtstimm-berechtigter hat an der Wahl theilgenommen, und während das letzte Mal 97 und 102 Bürger ohne Ausweisarten stimmten, sind diesmal alle ohne Ausnahme mit Karten erschienen. Sie haben sich also den Weisungen und Anschauungen des Großen Rathes gefügt, und schließlich — ich will auch das anerkennen — ist der Regierungsrath brav geblieben und hat sich nicht wie damals einer ungehörigen Beeinflussung der Wähler schuldig gemacht. Nach allen diesen Richtungen ist die Verhandlung tadellos. Ja, da möchte ich Sie fragen, meine Herren, ist diese Verhandlung nicht durchaus gesetzlich? Man kann von Taktlosigkeiten reden; aber eigentliche Widerhandlungen gegen das Gesetz, wie sie damals geltend gemacht werden konnten, sind nicht nachgewiesen. Ich frage ferner: Ist Herr v. Grünigen gewählt, oder nicht? Er ist gewählt. Ist Herr v. Grünigen wählbar? Er ist es. Und nun noch eine dritte Frage: Ist er der Mehrheit des Großen Rathes genehm? Es scheint mir nicht; aber darauf kommt nichts an. (Heiterkeit.)

Ich glaube deshalb, es müsse seine Wahl als gesetzlich vollzogen betrachtet werden. Wie ließe sich die Kassation rechtfertigen? Glauben Sie, meine Herren, daß Sie unter solchen Umständen das einem andern Wahlkreis, z. B. des Oberaargau's, bieten dürften? Wenn im Oberaargau ein Kandidat mit dieser bestimmten Majorität gewählt wäre, hätten Sie gegenüber diesem Landestheil, wo einiges Selbstbewußtsein herrscht, — und mit Recht — den Muth, die Kassation zu beschließen? Ich glaube, Sie würden mit ihm etwas seibener umgehen. Aber ich sage, das Amt Schwarzenburg soll gleich gehalten sein, und sein Volk steht in den gleichen Rechten, wie alle andere Landesheile, und wir werden es heben, indem wir ihm diese republikanische Gleichberechtigung nicht absprechen.

Wenn wir also nicht Buchstabenklauberei treiben und rein nur nach formellem Recht gehen wollen, sondern wenn wir materielles Recht suchen, so bleibt nach meinem Gefühl einfach nichts Anderes übrig, als Anerkennung der Wahl des Herrn v. Grünigen und Anordnung einer neuen Wahlverhandlung mit vollständig freiem ersten, und wenn nöthig, mit einem zweiten Wahlgang. Die Strenge, die Sie am 22. Juli geübt haben, läßt sich begreifen und rechtfertigen. Aber seien Sie heute auch streng gegen sich selber und prüfen Sie wohl, wie weit Sie gehen dürfen, ohne dem Ehrgefühl und den Rechten der Bevölkerung des Amtes Schwarzenburg zu nahe zu treten. Suchen wir nicht nach Splittern und stolpern über Balken. Ich erlaube mir, Ihnen den Antrag des Herrn v. Büren bestens zu empfehlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen. Ich begreife die Ansicht des Herrn v. Büren nicht. Es handelt sich nicht um eine Strafe für die Wähler, wenn es auch mühsam für sie ist, zum dritten Mal wählen zu müssen. Die Kassation ist nicht eine Strafe, sondern die einfache Ausführung der gesetzlichen Bestimmung, wonach eine Wahlverhandlung, bei welcher Ungesetzlichkeiten stattgefunden haben, in Anwendung des Gesetzes ungültig erklärt werden muß. Wenn man nach der Theorie des Herrn v. Büren annehmen sollte, daß die Wähler frei

schalten und walten könnten und sich jede Ungefehllichkeit erlauben dürften, und man trotzdem nicht kassiren dürfte, weil dann die Wähler noch einmal zu wählen hätten, ich frage: wo kommen wir hin mit diesem Grundsatz? Ich glaube, das sei ein durchaus unrichtiger Grundsatz. Es fragt sich nur: sind Unregelmäßigkeiten vorgekommen, oder nicht? und sind solche vorgekommen, seien sie durch das Bureau oder durch die Wähler begangen worden, so müssen wir kassiren.

Es ist ferner die Behauptung aufgestellt worden, daß nach einer gesetzlichen Bestimmung von der Kassation könne abgesehen werden, wenn die gerügten Fehler auf das Resultat keine Einwirkung haben. Das ist wieder eine unzulässige Ausdehnung eines gesetzlichen Grundsatzes, der durchaus nur ausnahmsweise aufgestellt ist für den Fall, wo Stimmberechtigten die Theilnahme an der Verhandlung verweigert worden ist, oder Nichtstimmberechtigte zur Theilnahme zugelassen worden sind. Nur für diesen Fall erklärt ausnahmsweise das Gesetz, daß in dem Fall, wo diese Fehler auf das Resultat nicht influirt haben, von der Kassation Umgang genommen werden könne. Das darf aber nicht auf alle möglichen andern Unregelmäßigkeiten ausgedehnt werden. Es liegt für jeden irgendwie juristisch die Sache Betrachtenden auf der Hand, daß ein solcher Beweisgrund durchaus nicht stichhaltig, und eine solche Ausdehnung des Gesetzes durchaus willkürlich ist.

Man sagt ferner, es sei auf Kassation nicht anzutragen, weil das Resultat doch nun einmal feststehe; die Regierung habe die Stimmzettel erlesen, und das Ergebnis stehe also unzweifelhaft fest. Das ist wieder die gleiche Anschauung, die ich absolut nicht theilen kann. Es kommt auch darauf wieder nicht an, und wenn alle Stimmzettel noch vorhanden und alle Stimmzettel richtig erlesen wären, und wenn der Große Rath selber das ganze Wahlverfahren wiederholen würde, so würde alles Das diese Unregelmäßigkeiten nicht korrigiren, die im Wahlkreis selber gegangen sind. Der Große Rath und die Regierung sind nicht dazu da, die Wahlverhandlungen zu wiederholen und gültig zu machen, sondern sie haben bloß zu untersuchen, ob Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, oder nicht, und wenn solche vorgekommen sind, so muß die Verhandlung kassirt werden, und kann jede Nachverhandlung einer andern Behörde daran nichts mehr remediiren. Diese drei Standpunkte kann ich, offen gestanden, nicht begreifen.

Es wird nun vorgeschlagen, wenigstens die Wahl des Herrn Dr. v. Grünigen zu validiren, die übrigen nicht zu Stande gekommenen Wahlen aber zu kassiren. Es ist bereits von Seiten des Herrn Regierungspräsidenten hervorgehoben worden, und mit Recht, daß ein solches Prozedere unstatthaft ist. Ich frage: Was ist angefochten? Ist die Gültigkeit der Wahl des Dr. v. Grünigen angefochten, oder nicht vielmehr die ganze Wahlverhandlung, als deren Resultat sowohl die zu Stande gekommene Wahl des Dr. v. Grünigen, als auch die nicht zu Stande gekommenen Wahlen zu betrachten sind? Diese ganze Wahlverhandlung ist angefochten. Und da können wir absolut nicht trennen und sagen: Wir wollen Sie gelten lassen, insoweit sie zu einer Wahl geführt hat, insoweit sie aber zu keinem Resultat geführt hat, wollen wir sie kassiren und nicht etwa bloß einen neuen Wahlgang, sondern ein ganz neues Wahlverfahren anordnen. Eine solche Beweisführung ist wieder durchaus unstatthaft. Denn die gleichen Gründe, die für die Kassation des Wahlverfahrens in Beziehung auf die nicht zu Stande gekommenen Wahlen sprechen, müssen auch für die Kassation der Wahl des Herrn Dr. v. Grünigen sprechen. Es fragt sich nur: ist die Wahlverhandlung ungesetlich vorgenommen worden, oder nicht; und wenn man diese Frage bejahen muß, so gilt dies sowohl für die

Wahl des Dr. v. Grünigen, als für die nicht zu Stande gekommenen Wahlen. Man kann hier absolut nicht trennen, und es würde sich auch noch die Unzukömmlichkeit zeigen, daß dann wieder die Kompetenzfrage auftauchen würde. Wenn wir annehmen, die Wahl des Dr. v. Grünigen sei gültig, und es seien nur die andern Wahlen zu kassiren, so käme in diesem Fall der Entscheidung unzweifelhaft der Regierung zu; denn nach den Bestimmungen des Gesetzes hat nur der Regierungsrath über die Kassation von Wahlen zu entscheiden, die nicht zu einem endgültigen Ergebnis geführt haben, wie dies im Wahldekret ausdrücklich gesagt ist. In diesem Fall aber könnten wir in den Zwiespalt gerathen, daß möglicherweise der Große Rath die Wahl des Dr. v. Grünigen validiren würde, die aus der ganz gleichen Wahlverhandlung hervorgegangen ist, die in Bezug auf die andern nicht zu Stande gekommenen Wahlen möglicherweise seitens des Regierungsrathes kassirt würde. Es gäbe das ein juristisch ganz unhaltbares Verhältnis, und ich begreife daher auch, daß die Regierung gefunden hat, sie könne nicht anders als die ganze Sache als eine auffassen und die Beschwerde als gegen die Wahlverhandlung selber gerichtet betrachten.

Ich habe mich noch gegen das Votum des Herrn Kollegen Steiner zu richten. Ich erlaube mir vorläufig, ihm meinen Dank auszusprechen für die Komplimente, die er mir gemacht hat, und zu erklären, daß ich ihn durchaus nicht um das Gegenteil einer jungfräulichen Ansicht beneide. Wenn die strenge Handhabung von Recht und Gesetz eine jungfräuliche Ansicht sein soll, so will ich sie gerne haben und für immer als die meinige adoptiren. Es ist von Seiten des Herrn Steiner bemerkt worden, es seien gesetzliche Mängel an der Wahlverhandlung gar nicht nachgewiesen worden. Freilich hat sich das ganze Votum des Herrn Steiner mehr nur darauf bezogen, die Vorkommnisse in der Presse und die Unschicklichkeiten zu betonen, die bei den Wahlen von Wählern von beiden Seiten begangen worden sind, sowohl dadurch, daß Stellen im Wahlausschuß von Kandidaten selber bekleidet worden sind, als auch durch die Vorgänge mit den Wahlvorschlägen. Alles das hat einen Haupttheil seines Votums ausgemacht. Es sind das allerdings Momente, die geeignet sind, unser Gefühl anzuregen; aber wir haben in dieser Behörde bereits bemerkt, daß wir uns nicht durch das Gefühl leiten lassen dürfen, sondern daß wir unparteiisch, unbefangen und nüchtern zu untersuchen haben: sind Gründe für Kassation vorhanden? ist die Wahl auf unregelmäßige Weise vorgenommen worden? und wenn wir mit Ja antworten müssen, so sollen wir uns, und wäre noch viel mehr in der Presse gegangen, durch kein Gefühl bestimmen lassen, sondern einzig und allein durch den gesetzlichen und rechtlichen Standpunkt, den wir als Wächter und Handhaber der Verfassung und der verfassungsmäßig erlassenen Gesetze zu vertreten berufen sind.

Nun ist freilich über die gesetzlichen Mängel, welche die Kommission gefunden hat, ziemlich leicht weggegangen worden, in einer Weise, die weder mich, noch, wie ich hoffe, den größeren Theil der Versammlung überzeugt hat, daß wir sie mit dem nassen Finger durchwischen sollen. Wenn ich für mich persönlich reden soll, so will ich zugeben, daß ich im Anfang stutzig gewesen bin, ob wirklich genügende Gründe zur Kassation vorhanden seien, und daß ich im Anfang, wo überhaupt das Gefühl mehr mitspricht, auch das Gefühl gehabt habe, es sei eigentlich von Seiten der Beschwerdeführer selbst Muthwillen getrieben worden auf eine Weise, die Einem versuchen möchte, gerade deshalb ihre Beschwerde abzuweisen. Aber ich habe bereits gesagt, daß wir uns nicht durch Gefühle leiten lassen dürfen, und nachdem ich die Akten gründlich durchstudirt hatte, habe ich mich gefragt, inwiefern die

in der Beschwerde und in dem Bericht des Wahlausschusses angeführten Gründe wirklich Ungeſetzlichkeiten ſeien, oder nicht, und da habe ich ſindem müſſen, daß, wenn man nun einmal die Sache an der Hand des Geſetzes prüfen will, abgeſehen von dieſen Punkten, Ungeſetzlichkeiten bleiben, die wir nicht übergehen können, und die ich wenigſtens mit meinem juristiſchen Gewiſſen nicht verdauen könnte, und ich hoffe, daß Rechtsbewußtſein werde auch in dieſer Behörde ſo groß ſein, daß man ſolche Ungeſetzlichkeit nicht poſſiren laſſen wird.

Man ſagt: Wir wollen nicht formelles Recht walten laſſen, ſondern materielles. Dieſe Unterſcheidung möchte ich nicht gemacht haben. Wir wollen im Großen Rath auch formelles Recht ſtrenge handhaben; das materielle Recht iſt gewöhnlich nur eine Art Larve; das Recht iſt ſeiner Natur nach eigentlich formell, und wir ſollen uns nicht bewegen laſſen, einfach über die Mängel, die item da ſind, wegzupringen darum, weil man ſie als formelles Recht betitelt. Wir wollen das formelle Recht feſt und ſtreng handhaben, wie es unſere Aufgabe iſt.

In dieſer Hinſicht komme ich nicht darüber weg, daß Ungeſetzlichkeiten bleiben. Als ſolche ſind nun einmal hervorzuheben: einmal der Mehrheitsbeſchluß des Wahlausschusses über die Stimmzettel in globo, ein Beſchluß, der trotz des praktiſchen Charakters, der ihm anhängt, eben immerhin nicht geſetzlich iſt, weil durch das Geſetz nicht vorgeſehen. Es darf ein ſolcher Beſchluß nicht gefaßt werden, weil das Geſetz ihn nicht vorſieht, ſondern vorausſetzt, daß bei jedem einzelnen Stimmzettel einfach entſchieden werde, ob er gültig iſt, oder nicht. Dieſe Vorausſetzung liegt dem Geſetz zu Grunde, und über dieſe darf ſich das Wahlbureau nicht wegſetzen, und darum halte ich dieſen Mehrheitsbeſchluß deſſelben für ungeſetzlich.

Das allein würde freilich noch nicht entſcheiden. Hingegen iſt ein Punkt, der gewiß von Jedermann als ungeſetzlich anerkannt werden muß, daß nämlich, wie vom Wahlausschuß ſelber zugegeben wird, die Wahlprotokolle vom Wahlbureau unterzeichnet worden ſind, bevor ſie überhaupt abgefaßt waren, als Formulare en blanc, in die man, wenn die Leute nicht mehr da ſind, hineinschreiben kann, was man will. Ich glaube nicht gerade, daß eine ſchlechte Abſicht obgewaltet habe, und gebe zu, daß an vielen Orten das Gleiche geſchieht; aber gleichwohl iſt und bleibt es ungeſetzlich, und wir dürfen uns nicht darüber wegſetzen, wenn wir Recht und Geſetz ſtreng handhaben wollen.

Eine ſofernere Ungeſetzlichkeit, die ſich nicht wegdiſputiren läßt, beſteht darin, daß das Wahlergebuß des Geſamtwahlkreiſes einſeitig feſtgeſtellt worden iſt, nämlich nicht, wie das Geſetz es vorſchreibt, durch die Abgeordneten der verſchiedenen Wahlverſammlungen, ſondern nur durch die der einen Verſammlung, während die der andern ſich der Mitwirkung enthalten haben. In dieſer Beziehung hat mich Herr Steiner mißverſtanden. Er hat gemeint, ich habe die Ungeſetzlichkeit darin gefunden, daß auf den Antrag der Abgeordneten von Abligen, eine nochmalige Verifikation der Stimmzettel vorzunehmen, nicht eingetreten worden iſt. Ich habe das durchaus nicht als Ungeſetzlichkeit hervorgehoben, ich habe nicht einmal etwas davon geſagt, oder nur nebenſächlich; ſondern die Ungeſetzlichkeit liegt darin, daß das Wahlergebuß, zu deſſen Feſtſtellung, wie das Geſetz wohlweislich beſtimmt, alle Abgeordneten mitwirken ſollen, nur durch das einſeitige Handeln einzelner Abgeordneter zu Stande gekommen iſt. Ich bin noch jetzt der Anſicht, daß in ſolchen Fällen, wenn es häufiger vorkommen ſollte, daß einzelne Abgeordnete ſich der Mitwirkung enthalten, nicht weiter vorgedribt werden darf, weil die Vorausſetzungen des Geſetzes fehlen, ſondern die Akten dem Regierungſtatthalter übermittelt

und Weiſungen der obern Behörde erwartet werden müſſen, die dann ſchon dafür ſorgen wird, daß den Beſtimmungen des Geſetzes, wonach alle Abgeordneten bei der Feſtſtellung des Wahlergebniſſes mitzuwirken haben, Genüge geihan wird.

Ich will Sie nicht länger aufhalten: ich halte natürlich den Antrag der Kommiſſion aufrecht und darf auch perſönlich mit meiner feſten Ueberzeugung dazu ſtimmen.

v. Büren. Ich kenne das Geſetz nicht auswendig, glaube aber nicht, daß eine Beſtimmung ſei, welche ſagt, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ſich weigere, das Protokoll zu unterſchreiben, ſo dürfe man nicht weiter gehen, ſondern müſſe die Sache dem Regierungſtatthalter überweiſen. Das iſt ein Verfahren, das vielleicht ganz gut ſein mag; aber im Geſetz ſteht es nicht. Ich halte nun dafür, daß keiner der Gründe, die gegen das Verfahren des Wahlbureau geltend gemacht worden ſind, für die Kaſſation durchſchlagend ſei. Der Hauptgrund, der von Seiten der Kommiſſion geltend gemacht wird, iſt der, daß das Protokoll mit dem Reſultat der Unterſuchung nicht übereinſtimme. Wenn nun Herr v. Grünigen laut Protokoll des Wahlausschusses 514 Stimmen hat, und man bei der Verifikation findet, daß er 516 Stimmen erhalten hat, ſo begreife ich meinerſeits nicht, wie das ein Grund für Kaſſation ſein ſoll.

**A b ſ t i m m u n g.**

- 1. Für den Kaſſationsantrag des Regierungsrathes und der Kommiſſion . . . . . 108 Stimmen.
- Für den Antrag v. Büren . . . . . 42
- 2. Für den Auftrag an den Regierungsrath betreffend Abſendung eines Regierungskommiſſärs . . . . . Mehrheit.

**Wahl eines Gerichtspräſidenten von Feſtigen am Platze des ablehnenden Herrn Wyſſenbach.**

**Vorſchlag des Amtsbezirks:**

- Herr Fürſprecher Chriſtian Zahnd in Belp.
- " Notar Chriſtian Winzenried in Belp.

**Vorſchlag des Obergerichtes:**

- Herr Fürſprecher Wilhelm Kaſthofer in Bern.
- "                      Hermann Hodler in Bern.

Es wird im erſten Wahlgange gewählt: Herr Fürſprecher Chriſtian Zahnd mit 104 Stimmen von 154 Stimmbenden, gegen Herrn Kaſthofer mit 46 Stimmen.

Auf den Wuſch des Präſidenten der Spezialkommiſſion wird die Behandlung der Vorlagen über die verlangte Auslieferung der katholiſchen Kirchengüter und Ertheilung des Korporationsrechtes an römisch-katholiſche Geſenſchaften auf die Sitzung von morgen verſchoben.

## Defretsentwurf

über die

### Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonstheil.

Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Nr. 21 und 24.

Es wird beschlossen, den Entwurf artikelweise zu beraten.

Eingang.

Ohne Bemerkung genehmigt.

#### § 1.

N o r, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Defretsentwurf über die Vereinigung der Gemeindegrenzen verdankt seine Entstehung einem Anzuge mehrerer Mitglieder des Großen Rathes aus dem Emmenthal. Dieser in der Novembersitzung von 1877 gestellte Anzug lautet: „Der Regierungsrath wird beauftragt zu untersuchen, ob und wie es bei der Vermessung möglich gemacht werden könne, solche Unregelmäßigkeiten in der Beschaffenheit der Gemeindegrenzen, welche das Vermessungswerk sowohl, als die Verwaltung erheblich erschweren, zu beseitigen.“ Es ist damals den Anzugstellern erwidert worden, daß die Regierung sich mit der Materie beschäftige, und daraufhin haben sie ihren Anzug zurückgezogen. Die Regierung hatte sich in der That schon seit längerer Zeit mit dieser Sache beschäftigt, indem man, gestützt auf das Gesetz über das Vermessungswesen von 1867 und die dahertige Vollziehungsverordnung, zur Einsicht gekommen ist, daß man nach dem in der Vollziehungsverordnung eingeschlagenen Modus nicht eine genügende Handhabe habe, um die Unregelmäßigkeiten, die gerügt worden sind, zu beseitigen, und daß es absolut nothwendig sei, daß der Große Rath bestimmte Grundlagen aufstelle, auf die gestützt dann die Verordnung revidirt werden könne.

Das vorliegende Dekret enthält seine Hauptbestimmung im § 1, durch dessen Annahme den Ansichten und Wünschen der Anzugsteller und den Erfahrungen, welche das Vermessungsbüreau bis jetzt gemacht hat, so ziemlich entsprochen wird. Im § 1 wird zunächst gesagt, daß jeder Katastervermessung die Vereinigung der Gemeindegrenzen voranzugehen habe. Das ist ein allgemeiner Grundsatz, der bereits vom Großen Rathe adoptirt worden ist durch die Sanktion des Geometerkonkordats, welches von 13 Kantonen der Eidgenossenschaft abgeschlossen worden ist. Diese Bestimmung ist der Deklaration halber in's Dekret herübergenommen worden, sie steht dem Dekret wohl an und gehört der Vollständigkeit halber dazu. Ich habe noch beizufügen, daß der erste Defretsentwurf, welcher dem Großen Rathe ausgetheilt worden ist, diese Bestimmung, sowie auch einige andere nicht enthält. Der heute ausgetheilte Entwurf ist eine Folge der Besprechung mit der Kommission und eine Folge von Mittheilungen seitens Mitgliedern des Großen Rathes; man hat in Folge dessen einige Verbesserungen an dem frühern Entwurf angebracht, welche

die Regierung mit Freude adoptirt hat. Indessen sind die Abweichungen mehr formeller als inhaltlicher Natur.

Im § 1 ist der weitere Grundsatz aufgestellt, daß die sogenannten Enclaven beseitigt werden sollen, welche im alten Kantonstheil, namentlich im Emmenthal und ganz ausnehmend verworren in der Gemeinde Lüzelflüh vorkommen. Es gibt dreierlei Arten Enclaven: Bei der ersten ist ein abgetrenntes Stück einer Gemeinde von einer andern Gemeinde ganz umschlossen, bei der zweiten ist es von mehreren andern Gemeinden umgeben, und bei der dritten Art ist ein abgetrennter Theil einer Gemeinde wieder von andern Enclaven umschlossen. Um nun diese drei Fälle unter ein Dach zu bringen, mußte eine entsprechende Redaktion gefunden werden. Wir glauben eine allseitig befriedigende Redaktion gefunden zu haben, indem wir sagen: „Die Grenzvereinigungen sind in der Weise durchzuführen, daß alle abgetrennten Stücke einer Gemeinde (Enclaven) nach Maßgabe des Artikel 2 hienach andern Gemeinden zugetheilt werden.“ Dabei sind alle Fälle vorgesehen. Es ist aber von Seite des Herrn Großen Rathes Trachsel, der in diesen Sachen sehr bewandert ist, die Bemerkung gemacht worden, daß es Fälle geben könne, wo ein solches Verfahren einen schlimmern Zustand herbeiführen könnte, als der gegenwärtige ist. Er hat mit der Gemeinde Kleggisberg exemplifizirt, welche einen abgetrennten Theil am Gurtnigel und am Neuenenberg hat, ein Verhältniß, das vor einiger Zeit durch ein Großen Rathesdekret so reglirt worden ist, daß die dortige Einwohner- und Kirchengemeinde sich vollständig befriedigt fühlen, da sich keine Mißstände mehr darbieten. Man hat sich daher gesagt, da wo keine Uebelstände vorhanden seien, wolle man nicht durch eine Verschlimmderung solche hervorufen, und man hat deshalb Ausnahmen vorbehalten. Damit da aber nicht willkürlich verfahren werde und nicht Jedermann eine ausnahmsweise Behandlung verlange, ist die Bestimmung aufgestellt worden, daß solche Ausnahmen vom Großen Rathe beschlossen werden müssen. Dieser wird dann jemeilen entscheiden, ob der Fall vorhanden sei, eine Ausnahme zu machen oder nicht. Damit ist jeder Willkür der Beamten Thüre und Thor geschlossen.

Der § 1 enthält endlich die Bestimmung: „Nach stattgefundener staatlicher Genehmigung eines Vermessungswerkes kann die Verlegung eines Grenzzuges nur durch den Regierungsrath auf Antrag einer der betreffenden Gemeinden angeordnet werden.“ Diese Vorschrift ist aufgestellt worden, weil die Befürchtung geäußert worden ist, es könnte vielleicht bald Diesem, bald Jenem, vielleicht dem Vermessungsbüreau oder einem Regierungstatthalter oder einer Kommission, beifallen, willkürlich Grenzverlegungen vorzunehmen, und man könnte dann beständig, wenn Dieses oder Jenes einem nicht mehr gefällt, wieder von vorn anfangen. Das ist natürlich nicht der Sinn des Dekretes; damit aber dießfalls keine Zweifel obwalten, wünschte die Kommission, und die Regierung war einverstanden, daß gesagt werde, sobald einmal ein Vermessungswerk sanktionirt sei und folglich Gesetzeskraft habe, können Veränderungen nur auf Antrag einer der betreffenden Gemeinden durch den Regierungsrath vorgenommen werden.

Es ist hier noch zu bemerken, daß man sich da vielleicht an einer Verfassungsbestimmung stoßen könnte, welche sagt: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staates in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Beihelligten abgeändert werden.“ Wenn durch das vorliegende Dekret Gemeinden benachtheiligt, kleinere Gemeinden aufgehoben und anderen einverleibt werden könnten u. dgl., dann könnte man allerdings sagen, die angeführte Verfassungsbestimmung spreche gegen das Dekret. Allein um solche Fälle handelt es sich hier nicht, sondern es ist überall ausdrücklich nur von Grenz-

berichtigungen die Rede, und deswegen wird Niemand behaupten wollen, daß eine Grenzregulirung unter diesen Verfassungsparagraphen falle. Ich glaube daher, es könne da ein Einwand gegen das Dekret nicht erhoben werden. Ich empfehle die Annahme des § 1.

Luder, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt einstimmig den Entwurf zur Annahme. Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über Vereinigung von Gemeindegrenzen genügen nicht, indem sie theils gar nicht, theils sehr langsam zum Ziele führen. Das Gesetz von 1867 sagt, die Gemeindegrenzen sollen regulirt und bereinigt werden, und es beauftragt den Regierungsrath, eine bezügliche Verordnung auszuarbeiten. Es bestimmt ferner, daß Grenzstreitigkeiten durch eine kantonale Markkommission erledigt werden sollen. Der Regierungsrath hat eine solche Verordnung erlassen. Eine Hauptbestimmung derselben, welche zu den meisten Anständen Anlaß gegeben hat, schreibt vor, daß die Gemeindegrenzen da, wo sie Häuser oder Grundstücke schneiden, so verlegt werden sollen, daß sie mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen. Diese Bestimmung hatte natürlich an einigen Orten zur Folge, daß das Grundsteuerkapital einer Gemeinde vermehrt oder vermindert wurde. In den meisten Fällen haben sich die Gemeinden, welche an Grundsteuerkapital verlieren sollten, dagegen gestraußt, obwohl man ihnen vorschlug, den betreffenden Steuerausfall zu kapitalisiren, damit sie eine entsprechende Entschädigung erhalten. War guter Wille vorhanden, so ließ sich die Sache durchführen, war aber Mangel an Verständnis oder an gutem Willen da, so hieß es: Die gesetzlichen Bestimmungen sind nicht vorhanden, durch welche man uns zu dieser Aenderung zwingen könnte. Infolge dessen trat der Uebelstand ein, daß, nachdem das Vermessungspersonal sich in der Sache große Mühe gegeben hatte, schließlich doch nichts zu Stande kam. Es hieß zwar in der Verordnung, die kantonale Markkommission, welche in streitigen Fällen entscheiden sollte, könne auch angegangen werden, solche Fälle, wo es sich bloß um eine Ausgleichung handle, zu entscheiden. Man mußte aber finden, der Apparat der kantonalen Markkommission sei in solchen Fällen zu schwerfällig, zu kostspielig und nehme zu viel Zeit in Anspruch, es sei daher besser, wenn man im neuen Entwurf einfach sage, der Regierungsrath, der an der Grenzbegehung theilnehmen muß, habe in erster und der Regierungsrath in zweiter Instanz zu entscheiden.

In der früheren Verordnung ist von diesen Enclaven gar nichts gesagt. Die Aufhebung derselben soll aber einen Hauptpunkt des heutigen Dekretes bilden und ist daher an dessen Spitze gestellt worden. Daß solche Enclaven ein großer Uebelstand sind, ist einleuchtend, und es ist daher zu begrüßen, daß man ihre Aufhebung in Aussicht nimmt. Es waren denn auch alle Mitglieder der Kommission damit einverstanden. Es ist nur das Bedenken geäußert worden, das bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes erwähnt worden ist, es könnte, wenn einmal andere Parzellengrenzen entstehen würden, dann das Vermessungsbüreau auch wieder eine Regelung der Gemeindegrenzen verlangen. Damit da nicht Mißbrauch getrieben werde, hat man die Bestimmung aufgenommen, daß dann der Regierungsrath über die Verlegung eines Grenzzuges entscheiden solle. Die Kommission empfiehlt also einstimmig den § 1 zur Genehmigung.

§ 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

## § 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem im § 1 die Hauptgrundsätze festgestellt worden sind, bestimmt der § 2, was für ein Verfahren bei Grenzveränderungen eingehalten werden solle. Da ist der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß bei Grenzverlegungen darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß sich die Veränderungen möglichst ausgleichen. Eine ganz haarscharfe Ausgleichung ist natürlich nicht möglich. Weil es in der Verordnung hieß, es sollen sich alle diese Veränderungen möglichst ausgleichen, nahm man früher an, es habe dies Bezug auf den Flächeninhalt, so daß wenn 100 oder 1000 Quadratfuß oder einige Zucharten abgeschnitten werden, an einem andern Orte ebensoviel zurückgegeben werden müsse. Diese Ansicht ist von vornherein eine irrige, weil nicht jeder Quadratfuß Land gleich viel Werth hat. Es kann der Fall eintreten, daß einer Gemeinde ein werthvolles Stück abgeschnitten und ihr dafür ein fast werthloses gegeben wird. Es muß daher der Werth des Grundstückes Regel machen und nicht der Flächeninhalt. Aber auch wenn man den Werth des Grundstückes als maßgebend annimmt, wird es nicht immer möglich sein, mit Land auszugleichen. Es können sich z. B. die Grenzzüge so gestalten, daß einer Gemeinde ein Stück abgeschnitten werden muß, aber sich kein anderes dafür findet. Damit nun in solchen Fällen eine Gemeinde nicht in materiellen Schaden komme, hat man in den letzten 10 Jahren sich mit einer Geldentschädigung beholfen. Es wurde eine Obligation ausgestellt, deren Zins dem Verlust gleich kam. Dies konnte jedoch nur da durchgeführt werden, wo es freiwillig geschah, wo also die Gemeinden den guten Willen und die Einsicht dazu hatten. Bei andern Gemeinden aber, wo es vielleicht ebenso nöthig gewesen wäre, konnte ein einziger Anstößer es aus bösem Willen oder aus Eigensinn oder aus Mangel an Einsicht verhindern.

Um nun für die Zukunft diese Uebelstände zu verhindern, wird im § 2 bestimmt, daß die Grundsteuerschätzung der betreffenden, auszutauschenden oder abzutretenden Grundstücke Regel machen und zwar unter billiger Berücksichtigung der übrigen bisher auf denselben ruhenden Gemeindelasten. Die beiden Gemeinden, welche auszutauschen haben, werden unter sich eine Schätzung machen, und in den meisten Fällen wird es ihnen möglich sein, sich zu verständigen. Ist eine Verständigung nicht möglich, so soll nach § 4 der Regierungsrath in erster, der Regierungsrath in zweiter und der Große Rath in dritter Instanz entscheiden.

Es ist zu § 2 die Bemerkung gemacht worden, daß es möglicherweise besser wäre, wenn man von vornherein sagen würde, es solle die Schätzung durch eine Expertise gemacht werden. Indessen ist man zur Einsicht gekommen, daß das zu einer unnöthigen Kostenmacherei führen würde. Wollte man für alle Gemeinden eine Expertenkommission aufstellen, so würde dies bedeutende Kosten verursachen, die in den meisten Fällen unnöthig wären, da die betreffenden Gemeinden die Schätzung ganz gut machen können. Erst wenn sie sich nicht einigen können, und die Sache vor den Regierungsrath gelangt, wird es der Fall sein, durch eine Expertise oder durch die kantonale Markkommission eine Untersuchung vornehmen zu lassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt einstimmig diesen Paragraphen zur Annahme. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie es gehen solle, wenn eine Gemeinde schon vermessen sei, die andere dagegen nicht, und Zweifel entstehen über den Inhalt der gegenseitig auszugleichenden Grundstücke. Man hat gefunden, in solchen Fällen werde, wenn Streitigkeiten entstehen, der Regierungsrath

rath und schon der Regierungsstatthalter den Parteien Rechnung tragen und, wenn die eine oder andere Gemeinde die Vermessung verlange, diesem Gesuche entsprechen, um eine richtige Ausgleichung zu Stande zu bringen.

**Bütigkofen.** Ich glaube, man könnte hier festsetzen, was als Grundlage der Uebereinkunft der Gemeinden zwischen Gemeinden gelten soll, wenn man im § 2 am Schluß sagen würde: „unter billiger Berücksichtigung der seit 10 Jahren auf denselben ruhenden Gemeindefasten.“ Ich möchte das Wort „bisher“ streichen. In den letzten Jahren waren, wie allgemein bekannt, die Gemeindefasten viel bedeutender als früher, und daher glaube ich, es würde zweckmäßig sein, wenn man einen Zeitraum von 10 Jahren in Anspruch nehmen würde. Dann würde der Durchschnitt Regel machen. Ich stelle also diesen Abänderungsantrag.

**v. Werdt.** Ich möchte die Redaktion so lassen, wie sie der Regierungsrath und die Kommission vorschlagen. Unter den Lasten sind nämlich auch Schwellenlasten verstanden und Lasten anderer Natur.

**Liechi.** Ich erlaube mir folgenden Abänderungsantrag zu stellen: „Bei den Grenzverlegungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich die Veränderungen möglichst ausgleichen. In streitigen Fällen wird die Ausgleichung durch die kantonale Markkommission vorgenommen, die bei ihren Arbeiten alle Verhältnisse zu berücksichtigen und dahin zu trachten hat, daß die Ausgleichung so viel als möglich durch Gebietsaustausch bewerkstelligt werde.“ Nach dem Vorschlag des Regierungsrathes und der Kommission soll die Grundsteuerschätzung Regel machen. Ich mache aber auf Folgendes aufmerksam: Angenommen, eine Gemeinde tritt mehrere Gebäude ab, die von armen Familien bewohnt sind, wogegen die andere Gemeinde ein Stück Wald abtritt. Wird nun da die Grundsteuerschätzung als Maßstab angenommen, so entsteht eine große Unbilligkeit, indem der Gemeinde, welche die Gebäude erhält, eine große Last hinsichtlich des Schulwesens etc. entsteht. Ich möchte daher, daß die kantonale Markkommission in solchen Fällen entscheiden würde, da sie allen diesen Verhältnissen Rechnung tragen könnte. In den meisten Fällen indessen werden sich die Gemeinden gütlich verständigen können. Ich mache noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam: Es gibt Gemeinden, welche Vermessungen vorgenommen haben, während dies bei andern nicht der Fall ist. Bei den letztern wird nun der Inhalt nach der Grundsteuerschätzung angenommen werden. Dies ist aber unrichtig. Es wäre daher auch in solchen Fällen gut, wenn die kantonale Markkommission entscheiden würde, da sie den Verhältnissen billige Rechnung tragen könnte. Man hat gesagt, es entstehen dadurch viele Kosten. Ich gebe aber zu bedenken, daß in den meisten Fällen ein gütliches Abkommen wird getroffen werden, und daß die kantonale Markkommission nur da sich mit der Sache befassen wird, wo die Gemeinden sich nicht einigen können. Uebrigens werden auch da die Kosten nicht groß sein.

**Bühlmann.** Ich glaube, die Ausführungen des Herrn Liechi sind in dem Punkte richtig, daß die Grundsteuerschätzung in Bezug auf das Maß des Inhaltes oft unrichtig ist. Da nun § 2 ohne Ausnahme die Grundsteuerschätzung als maßgebend bezeichnet, so würden da Unbilligkeiten entstehen. Dem könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß man die Worte beifügen würde: „in der Regel“. Es würde dadurch festgestellt, daß der Gegenbeweis von der betreffenden Gemeinde geleistet werden könnte, es sei die Grundsteuerschätzung nicht richtig. So, wie der Paragraph jetzt lautet,

wäre der Gegenbeweis nicht zulässig, sondern die Schätzung müßte einfach als gültig angenommen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will zunächst auf die Bemerkung des Herrn Bühlmann antworten. Wenn die Einschaltung der Worte „in der Regel“ keine andere Bedeutung hat und in keiner andern Weise ausgelegt werden kann, als es Herr Bühlmann gethan, so habe ich nichts gegen diese Einschaltung. Indessen glaubten wir strenge vermeiden zu sollen, solche Ausdrücke, wie „womöglich“, „in der Regel“ u. s. w. aufzunehmen, indem dann bei so unbestimmten Ausdrücken die Regel gar oft zur Ausnahme wird. Wenn indessen die Einschaltung nur den Sinn haben soll, daß da, wo die Grundsteuerschätzung unrichtig ist, eine Ausnahme gestattet werden soll, so können wir schon zustimmen. Wir haben in der Kommission und im Regierungsrath des Langen und Breiten hierüber gesprochen und haben gefunden, daß auch ohne Einschaltung dieser Worte eine Protestation gegen die Grundsteuerschätzung zulässig sei. Wenn eine solche Protestation erfolgt, so wird man natürlich die Sache untersuchen. Findet man, die Schätzung sei nicht richtig, oder tritt der Fall ein, von dem Herr Liechi gesprochen hat, so kommt dann die Bestimmung zur Anwendung: „unter billiger Berücksichtigung der übrigen bisher auf denselben ruhenden Gemeindefasten.“ Um nun sowohl der Bemerkung des Herrn Liechi als derjenigen des Herrn Bühlmann Rechnung zu tragen, könnte man den letzten Satz vielleicht etwas allgemeiner fassen und sagen: „unter billiger Berücksichtigung der übrigen bisher auf denselben ruhenden Gemeinde- und andern Lasten.“

Was den Antrag des Herrn Liechi speziell betrifft, so möchte er von der Grundsteuerschätzung nichts wissen, gerade als ob sie von vornherein schlecht wäre, sondern er möchte eine Kommission einsetzen, welche im ganzen Lande die Verhältnisse untersuchen solle. Vor diesem Antrag möchte ich warnen; denn es würde ganz bedeutende Kosten verursachen, wenn eine Kommission das ganze Jahr hindurch im Lande herum reisen würde, welche die Sache übrigens um kein Haar besser machen würde, als die betreffenden Gemeinden. Warum von vornherein eine Kommission mit der Sache beauftragen? Probiren wir doch zuerst, ob die Betheiligten sich nicht selbst einigen können. Wir haben bis jetzt eine Menge Gemeinden gehabt, welche sich ohne irgend welchen Hader geeinigt haben. Das wird auch in Zukunft oft so gehen, und nur da, wo die Gemeinden sich nicht einigen können, wird der Regierungsrath, der Regierungsrath und auch der Große Rath entscheiden. In solchen Fällen wird dann allerdings die Regierung die kantonale Markkommission oder andere Experten mit der Untersuchung der Sache beauftragen. Allein das sind nur Ausnahmefälle. Ich möchte daher von dem Antrage des Herrn Liechi abrathen und es Ihnen überlassen, ob Sie die Worte „in der Regel“ in dem Sinne, wie es Herr Bühlmann gesagt hat, beifügen wollen oder nicht.

Herr Bütigkofen hat beantragt, das Wort „bisher“ zu ersetzen durch: „seit 10 Jahren“. Gegen diesen Antrag hat weder der Regierungsrath noch die Kommission etwas einzuwenden; denn es kommt so ziemlich auf das Gleiche hinaus, ob man „bisher“ oder „seit 10 Jahren“ sage.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Herr Liechi hat namentlich die Verhältnisse seiner Nachbargemeinde Lügelfühl im Auge, wo die Sache allerdings sehr schwierig und komplizirt ist, indem dort viele Enclaven sind. Es hat schon gestern Abend ein Mitglied der Kommission darauf aufmerksam gemacht und es wollte den Vorschlag bringen, die Regierung solle drei Experten ernennen, um

solche Verhältnisse zu untersuchen. Es ist aber diesem Mitgliede die gleiche Bemerkung gemacht worden, wie sie heute gegenüber dem Antrage des Herrn Liechti gemacht worden ist, es werden nämlich in den meisten Fällen die beteiligten Gemeinden sich selbst einigen können. Erst da, wo eine Einigung nicht möglich ist, wird eine Untersuchung durch Sachverständige nothwendig sein, wobei dann in letzter Instanz der Große Rath entscheiden wird. Was die Grundsteuerschätzung betrifft, so haben die Gemeinden, welche einig geworden sind, sie gewöhnlich gelten lassen. In Fällen, wo große Differenzen sind, kann die eine oder die andere Gemeinde immerhin eine Vermessung verlangen, und es wird Niemand etwas dagegen einzuwenden haben.

**Noth.** Es ist mir nicht recht klar, ob auch die Grundsteuerschätzung der Gebäude berücksichtigt werden soll, oder ob nur diejenige des Bodens hier gemeint ist.

**Liechti.** Es ist nicht richtig, daß nach meinem Vorschlage bedeutende Kosten entstehen würden. In den meisten Fällen werden sich die Gemeinden gütlich vereinigen können, und da wird es nicht nöthig sein, daß die kantonale Marktkommission in Funktion trete. Diese wird nur dann die Sache untersuchen, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Ich bemerke Herrn Noth, daß natürlich die Gebäude auch gemeint sind. Um indessen darüber keinem Zweifel Raum zu geben, möchte ich nach dem Worte „Grundstück“ noch beifügen: „und Gebäulichkeiten“.

**v. Wattenwyl.** Wenn die Entschädigung, welche eine Gemeinde der andern zu leisten hat, in Geld zu entrichten ist nach der Grundsteuerschätzung, so ist es nicht ganz gleichgültig, ob in einem Gebäude ein Millionär wohne oder ein G'husmann. Man darf nicht vergessen, daß der betreffende Einwohner unter Umständen eine sehr bedeutende Stelle zahlen muß.

Ich möchte noch fragen, wie es auf den Alpen gehalten werden soll, wo die Grundsteuerschätzung nach Kuhrechten firirt ist. Wie soll man da abtheilen? Eine Ecke einer Gemeinde ist nicht von der gleichen Qualität, wie die andere, und ein Kuhrecht ist auf einer Alp vielleicht 6, auf einer andern vielleicht 20 Zucharten. Wie soll da ausgemittelt werden? Was die Gebäude betrifft, so glaube ich, man sollte nicht bloß diese in Berücksichtigung ziehen, sondern auch das bewegliche Vermögen. Ich will indessen keinen Antrag stellen.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Darauf, daß einer Gemeinde durch die Ausgleichung ein reicher Herr verloren gehen kann, kann man nicht Rücksicht nehmen. Ich gebe zu, daß bei einer Grenzverlegung eine Gemeinde in dieser Weise geschädigt werden kann, indem ihr ein Gut genommen wird, auf dem ein vermöglicher Mann wohnt. Man kann indessen keine Dmelette machen, ohne Eier zu zerbrechen. Das Alles kann übrigens auch ohne unser Dekret vorkommen. Wer garantirt der Gemeinde, daß der reiche Herr beständig da wohne? Kann er nicht eines Morgens in eine andere Gemeinde ziehen, und kann nicht an seinen Platz ein armer Mann kommen? Wir können daher in dieser Beziehung keine Garantie und keine schützende Bestimmung aufnehmen. Der Ausgleich muß nach Billigkeit getroffen werden, und wenn die betreffenden Gemeinden sich nicht einigen können, so muß man eben einen Entscheid fällen,

wobei alle Verhältnisse sollen berücksichtigt werden; doch glaube ich, es sei unstatthaft, diesem von Herrn v. Wattenwyl erwähnten Verhältnisse Rechnung zu tragen. Was die Kuhrechte betrifft, so glaube ich nicht, daß dieselben irgend welche Schwierigkeiten bieten. Ein Kuhrecht repräsentirt einen gewissen Werth in Franken, und dieser Werth wird eben umgewandelt, wie das andere auch. Jeden einzelnen Fall kann man im Dekret natürlich nicht vorsehen. Man muß es den Gemeinden überlassen, sich zu einigen und wenn sie es nicht können, so wird, wie gesagt, die Regierung und der Große Rath entscheiden.

**Reisinger.** Ich glaube, man könnte den verschiedenen Auslegungen dadurch Rechnung tragen, daß man im zweiten Article des § 4 sagen würde: „Bei streitigen Grenzen, das heißt bei solchen Grenzen, über deren bisherigen Verlauf oder über deren Ausgleichung die Gemeinden vor der Vereinigung sich nicht einigen können, entscheidet die kantonale Marktkommission in erster, der Regierungsrath in zweiter Instanz“. Dann ist dem Begehren auf billige Berücksichtigung der übrigen Lasten Rechnung getragen. Ich möchte mir daher diesen Antrag zu § 4 erlauben.

**Herr Präsident.** Ich nehme an, der Antrag gelte als gestellt in der Verhandlung, welche über den § 4 stattfinden wird.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Ich kann dem Antrage des Herrn Reisinger beistimmen, und ich glaube, es trage dieser Antrag auch der Ansicht des Herrn Liechti Rechnung.

**Herr Präsident.** Kann allfällig Herr Liechti seinen Antrag mit Rücksicht hierauf zurückziehen?

**Liechti.** Nein, ich beharre auf meinen Antrag.

**Abstimmung.**

- 1) Für Einschaltung der Worte „in der Regel“ nach „gilt“ . . . . . Mehrheit.
- 2) Für Einschaltung der Worte „und Gebäulichkeiten“ . . . . . Mehrheit.
- 3) Für Ersetzung des Wortes „bisher“ durch: „seit 10 Jahren“ . . . . . Minderheit.
- 4) Für Ersetzung des Wortes „Gemeinde-lasten“ durch: „Gemeinde- und andere Lasten“ . . . . . Mehrheit.
- 5) Für den so amendirten § 2 . . . . . Mehrheit.  
Für den Antrag Liechti . . . . . Minderheit.

**§ 3.**

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Der Grundsatz, daß die Gemeindegrenzen Häuser oder Flurparzellen oder Hofräume nicht durchschneiden dürfen, ist ein längst angenommener und auch schon bei der Instruktion für das Geometerkonfordat von allen Kantonen adoptirt, so daß ich darüber nicht viele Worte zu verlieren brauche. Es ist selbstverständlich, daß man damit in erster Linie der Unordnung steuern will, die sonst im Katasterwesen und in den Grundbüchern bleiben müßte. Nun ist aber auch der weitere Grundsatz festgestellt, daß die Gemeindegrenzen da, wo sie verlegt werden müssen, auf natürliche Grenzen, also Bäche, Flüsse,

Gräte, Schluchten u. s. w. fallen sollen, oder dann längs Eisenbahnen, Straßen, Wege u. dgl. Diese letztern bezeichnet man technisch als künstliche Grenzen, während die andern als natürliche gelten.

In erster Linie sollen also die Gemeindegrenzen womöglich den natürlichen Grenzen nach gelegt werden, weil sie da am sichersten sind, und das eine Gebiet vom andern am besten trennen. Es ist das aber nicht immer möglich, sondern man ist oft auch gezwungen, sie anders zu legen, nämlich den Grenzen der Grundstücke nach. Nun hat man früher angenommen, es wäre am zweckmäßigsten, wenn diese Grenzen mit den Eigenthumsgrenzen eines Grundstücks zusammenfallen würden; allein es hat sich das in der Ausführung als unmöglich erwiesen, einfach aus dem Grunde, weil dies Verfahren ganz gezwungene, geschaubte und unnatürliche Grenzen gegeben hat. Wenn man dagegen, wie es hier in § 3 der Fall ist, es ausspricht, daß die Grenzen auf die Parzellengrenzen fallen sollen, so ist das ein Fall, der immer möglich ist. Man muß nämlich zwischen Eigenthumsgrenzen und Parzellengrenzen unterscheiden. Unter Eigenthumsgrenze versteht man die Grenze, die um das ganze Grundstück geht, das einem gewissen Besitzer gehört, während die Parzellengrenze mitten durch sein Gut gehen kann. Dieses besteht aus verschiedenen Kulturarten, Wald, Wiesenland, Ackerland u. s. w., und dieses Alles scheidet sich natürlich aus und wird laut der Katasterverordnung in Parzellen eingetheilt, so daß es sich ergibt, daß diese Kulturgrenzen mehr oder weniger auch natürliche Grenzen sind.

Wenn Sie also den Grundsatz aufstellen, daß man die Gemeindegrenzen vorzüglich den natürlichen Grenzen, dann aber auch den Parzellengrenzen nach lege, so werden alle die Schwierigkeiten nicht mehr eintreten, die man bis jetzt gehabt hat, wo es nur hieß, es müsse Alles den Eigenthumsgrenzen nach gehen. Ich glaube, es sei kein Zweifel, daß Niemand mehr allen diesen Durchschneidungen von Grenzen durch Höfe, Häuser und Parzellen das Wort reden, und daß der Art. 3 in seiner einfachen und deutlichen Fassung Ihre Zustimmung erhalten wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einstimmig gewesen, Ihnen diesen Artikel zu empfehlen. Viele Leute haben nicht begreifen können, warum man eigentlich die Gemeindegrenzen den Parzellengrenzen nach legen will. Aber es geschieht dies, wie der Herr Regierungspräsident bemerkt hat, zur Vereinfachung der Sache und zur bessern Ordnung. Es ist schon lange im Projekt gewesen, sogenannte Flurbücher einzuführen, in welchen jedes Grundstück mit seinem Soll und Haben eingeschrieben wäre, so daß man jeden Augenblick sehen könnte, was für Lasten darauf haften u. s. w. Nun wäre es natürlich sehr ungeheuer, wenn man für den einen Theil eines Grundstücks zuerst in der einen Gemeinde, und für den andern in einer andern Gemeinde nachschauen müßte, und deswegen hat man statt der Eigenthumsgrenzen die Parzellengrenzen angenommen. Dann ist dies auch zweckmäßig für den Fall, wo große Grundstücke von der einen Gemeinde in die andere übergehen, und also am besten die eine oder andere Gemeinde wegen der Ausgleichung reklamiren könnte, indem man auf diese Weise die Sache einfacher und mit weniger Zu- und Abgang von der einen Gemeinde an die andere durchführen kann.

Genehmigt.

#### § 4.

Reisinger. Ich habe vorhin gesagt, ich glaube, man könne den Bedenken zu Art. 2 dadurch Rechnung tragen, daß auch die Ausgleichung der Veränderungen als streitige Sache angesehen und durch die Markskommission in erster und durch den Regierungsrath in zweiter Instanz entschieden werde. Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Gemeinden sich nicht einigen können, die Markskommission sich an Ort und Stelle begeben, die Angelegenheit untersuchen und ihren Antrag an den Regierungsrath stellen wird, wenn sie sich selber nicht zum Entscheid befugt glaubt. Hingegen glaube ich bei diesem Anlaß noch beantragen zu sollen, daß entsprechend dem Wortlaut des hier angeführten Gesetzes von 1867 über das Vermessungsweisen in allen drei Alinea gesagt werde: „in zweiter und letzter Instanz“, da man sonst meinen könnte, es gebe noch eine dritte und vierte Instanz.

Bühlmann. Ich glaube, nach dem Antrage des Herrn Reisinger würde der erste Absatz des § 4 als vollständig dahin gefallen zu betrachten sein. Denn ich kann mir unter diesen Grenzvereinigungen nur solche vorstellen, bei denen sich die Gemeinden nicht verständigen können, und dieser Anstand entschieden werden muß. Nach dem Antrag des Herrn Reisinger würde nun in solchen Fällen die Markskommission entscheiden, und wir hätten dann in Artikel 4 eine ganz gegenstandslose Instanz, wo der Regierungstatthalter entscheiden würde. Ich glaube also, man könnte für den Fall der Annahme des Antrags des Herrn Reisinger ganz gut den ersten Absatz streichen, so daß die Instanz des Regierungstatthalters als dahin gefallen zu betrachten wäre.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, Herr Bühlmann sei da in einigen Irrthum befangen. Man kann dem Antrag des Herrn Reisinger zum zweiten Alinea beistimmen, ohne deshalb das erste zu streichen. Es gibt Fälle, und die haben wir hier jaht vorgefunden, wo durchaus kein eigentlicher Grenzstreit ist, aber doch Schwierigkeiten vorhanden sind, die Grenzen so zu verlegen, daß sich beide Parteien einverstanden erklären können, und für diese geringeren Fälle wollen wir den Regierungstatthalter in erster und den Regierungsrath in zweiter Instanz entscheiden lassen, damit man nicht wieder diesen großen Apparat einer Expertise der kantonalen Markskommission in Szene setzen müsse, die für jede Bagatelle an Ort und Stelle kommen müßte, was nicht nur die Gemeinden zu Klagen über Verzögerung und allzu große Kosten veranlassen würde, sondern auch für den Staat selbst bedeutende Kosten zur Folge hätte. Ich möchte deshalb den ersten Absatz stehen lassen, auch in dem Fall, daß der Antrag des Herrn Reisinger, den ich persönlich zugebe, angenommen würde.

Bühlmann. Ich glaube, daß Streitigkeiten nur entstehen, wenn die Gemeinden sich nicht verständigen können. Wenn aber der Herr Berichterstatter der Regierung glaubt, daß noch andere Fälle eintreten können, so will ich meinen Antrag zurückziehen.

§ 4 wird mit Einschaltung der Worte: „oder über deren Ausgleichung“ nach „Verlauf“, mit Streichung der Worte „vor der Vereinigung“, und mit jeweiliger Einschaltung der Worte „und letzter“ nach „zweiter“ angenommen.

## § 5.

## Angenommen.

Zusätze werden keine beantragt, und eine Gesamt-  
abstimmung wird nicht verlangt. Das Dekret ist somit  
genehmigt.

Für die nun folgenden Naturalisationen wird Herr  
Bühmann als provisorischer Stimmzähler bezeichnet am  
Platze des momentan abwesenden Herrn Huber.

## Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden  
folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  der  
Stimmen (bei 98 Stimmbenden) in das bernische Landrecht  
aufgenommen, in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit  
der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit  
tritt:

1. Friedrich Emil Turrian, von Chateau d'Or,  
Kts. Waadt, geboren 1833, Weinhändler in Biel, verheiratet  
mit Marie Walker und Vater von 5 Kindern, welchem das  
Ortsbürgerrecht von Biel zugesichert ist, mit 93 Stimmen;

2. Anton Friedrich, geboren 1838 zu Barr im Elsb,  
in Folge Option in Beaumont, französischen Departements  
des Doubs, heimatberechtigt, Uhrmacher zu Malleray, ver-  
heiratet mit Anna Maria Schilt von Grenchen, Vater von  
neun Kindern, dem das Ortsbürgerrecht von Löwenburg  
zugesichert ist, mit 82 Stimmen;

3. Adolf Stiegwart, von Neule, Großherzogthums  
Baden, geboren 1831, Fabrikant zu Lengnau, mit einer  
Bernerin verheiratet und Vater von fünf Kindern, dem das  
Ortsbürgerrecht von Biel zugesichert ist, mit 85 Stimmen.

## Verkauf einer Anzahl Parzellen des Schloßgutes von Münstingen.

Regierungsrath und Staatswirthschafts-  
kommission beantragen die Hingabe der Artikel 11 bis  
16, nämlich des Schwandwalbes von 24 Jucharten und  
10,500 Quadratfuß für Fr. 100,000 und der fünf Parzellen  
Lammwald im Uttenloh von 5 Jucharten und 13,700 Quad-  
ratfuß für Fr. 8900.

Nohr, Regierungspräsident, als Berichterstatter des  
Regierungsrathes. Es ist Ihnen schon bei Anlaß des Ankaufes  
des Gutes der Erben Lange mitgetheilt worden, daß man  
beabsichtige, einen Theil der Domäne wieder zu verkaufen,  
allein immerhin so, daß der eigentliche Zweck des Ankaufs,  
die Errichtung einer zweiten Irrenanstalt nicht beeinträchtigt  
werde, sondern der ganze große Komplex für Erstellung von  
Gebäulichkeiten intakt bleibe. Man beabsichtigt demnach nur  
zu verkaufen einige äußere Parzellen längs der Straße von  
Thun nach Münstingen, und dann den sogen. Hunzikenacker  
von 20 $\frac{1}{2}$  Jucharten, der am äußersten Ende des Gutes liegt  
und besser zu einem andern geschlagen werden kann, und im  
Weiteren handelt es sich um die Frage des Verkaufs der  
Waldbungen.

Gestützt auf dieses vom Großen Rath stillschweigend  
genehmigte Vorhaben, hat nun die Regierung eine Steigerung  
abhalten lassen. Dabei sind so bedeutende Angebote auf die  
Waldbungen gefallen, daß unseres Erachtens dieselben sämmtlich  
zu diesem Preise hingegeben werden könnten. Indessen ist  
von Fachleuten die Ansicht geäußert worden, es könnte doch  
gut sein, nicht alle Waldbungen zu verkaufen, weil man für  
den Fall späterer Landverkäufe diesen Theil besser mit Wald  
als ohne Wald loschlagen könne, und weil es überhaupt  
zweckmäßig sei, noch etwas Wald zu behalten. Diese Ansicht  
wird zwar von der Regierung nicht getheilt, weil alle andern  
Staatsanstalten ohne Wald existiren, und weil dieß nicht das  
Gleiche ist, wie bei einem Bauerngut, das mit Wald einen  
größern Werth hat, als ohne Wald, sondern der Staat für  
das Forstwesen eine getrennte Haushaltung führt und alles  
geschlagene Holz an öffentlicher Steigerung verkauft, wo alle  
Anstalten das ihnen nöthige Quantum kaufen können, während  
es zu Mißbräuchen führen würde, wenn man sie in einen  
Wald weisen und ihnen gestatten würde, dort zu holzen, wie  
es der Eigentümer in seinem Wald thun kann. Indessen  
sprechen noch andere Gründe dafür, noch einigen Wald zu  
behalten, und da die Sache nicht dringend ist, und der Wald  
später eben so viel gelten wird als heute, so beantragt die  
Regierung jetzt, nur den Schwendwald von ungefähr 24  
Jucharten für Fr. 100,000 und 5 Parzellen im Uttenloh  
von circa 5 Jucharten für Fr. 8,900, Summa Summarum  
30 Jucharten hinzugeben.

Wir würden also, selbst wenn wir den übrigen Wald,  
in dem auch noch sehr viel schlagbares Holz ist, behalten und  
alle Parzellenangebote ausschlagen, von der Kaufsumme von  
Fr. 430,000 für das ganze Gut Fr. 108,900 abschreiben  
können, so daß wir den bleibenden Komplex sehr billig haben  
und noch viel billiger, wenn wir die übrigen Parzellen später  
noch etwas theurer, als zu den jetzigen Angeboten verkaufen  
können. Man hätte zwar die eine oder andere dieser Par-  
zellen vielleicht hingeben können, allein da alle Aussicht vor-  
handen ist, daß man später noch mehr lösen wird, so hat man  
sich geeinigt, sie vorläufig nicht hinzugeben, sondern eine neue  
Konkurrenz auszuschreiben. Ich empfehle Ihnen die Anträge  
des Regierungsrathes zur Annahme.

n. Wattenwyl in Rubigen, Berichterstatter der Staats-  
wirthschaftskommission. Ich bin in Abwesenheit des Herrn  
Gerber so frei, die Anträge der Staatswirthschaftskommission  
zu reproduziren. Wie Ihnen der Herr Regierungspräsident  
soeben mitgetheilt hat, hat sich die Domänendirektion ver-  
anlaßt gefunden, einzelne Parzellen des Schloßgutes von  
Münstingen an eine öffentliche Steigerung zu bringen, einer-  
seits um wo möglich den Kaufpreis des Gutes noch etwas  
zu reduzieren, andererseits um zu sehen, was verschiedene  
Objekte etwa gelten möchten. Diese Objekte sind 7 Parzellen  
längs der Thunstraße von 6000 bis 13,000 Quadratfuß  
Halt, das sogen. Käseereigebäude gegenüber dem Döfen, der  
Hunzikenacker von 20 $\frac{1}{2}$  Jucharten und sämmtlicher Wald.  
Die Käseerei hat Fr. 25,000 gegolten. Dieser Preis ist  
anständig, man hofft aber noch mehr zu erhalten. Sämmt-  
liche Parzellen, höchstens mit Ausnahme von einer, haben zu  
wenig gegolten; es ist aber sichere Aussicht vorhanden, bei  
freier Konkurrenz mehr und bei mehreren Parzellen das  
Doppelte zu bekommen. Für die 20 $\frac{1}{2}$  Jucharten sind Fr.  
25,000 geboten worden, entschieden zu wenig; und wenn wir  
nicht mehr lösen, so ist es vortheilhafter, sie beim Schloßgut  
zu belassen, abgesehen davon, daß noch einige Anstände mit  
dem Pächter zu bereinigen sind. Der Schwandwald, nach  
dem Grundsteuerregister von 22, nach dem Erwerbstitel von  
20 Jucharten, hat Fr. 100,000 gegolten. Die Staatswirth-

schaftskommission ist der Ansicht, es sei durchaus der Fall, denselben hinzugeben, ebenso die fünf Parzellen im ehemaligen Rechtsamtwald Uttenloh, die bloß für den Anstößiger Werth haben, für uns als Eigenthümer nicht. Was hingegen den sogen. Herrenwald betrifft, 16 Zucharten zur Hälfte schlagreifes Holz, zur andern jungen Wald, so glaubt die Staatswirtschaftskommission, es sei vortheilhafter, in der Ungewißheit, was mit dem Gute geschehen möchte, sie nicht hinzugeben, sondern die 8 Zucharten forstmännisch zu exploitiren, ein paar hundert Tannen daraus zu Geld zu machen und den Rest beim Gut zu belassen.

Der beantragte Verkauf wird ohne Diskussion genehmigt.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 10. September 1878.

Herr Grobtrath!

Die Berathung der Gotthardangelegenheit ist auf Donnerstag den 12. d. Mts., Morgens 8 Uhr, an die Tagesordnung gesetzt.

Die Mitglieder des Großen Rathes werden hiemit zu dieser Verhandlung bei Eiden einberufen.

Mit Hochachtung

Der Grobtrathspräsident:  
R. Brunner.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 12. September 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 210 Mitglieder anwesend; abwesend sind 38, wovon mit Entschuldigung:

die Herren Abplanalp, Aufranc, Ballif, Bodenheimer, Brand in Bielbringen, Burri, Flückiger, Gjeller, v. Grafenried, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Halbi, Zimmer, Zundermühle, Jobin, Karver, Kohli, Koller, Kühn, Ledermann, Lehmann in Lohwyl, Meyer in Gondiswyl, Meyrat, Morgenthaler, Oberli, Scherz, Schüpbach, Spring, Spycher, Stämpfli in Bern, Sterchi, Wüthrich, Zeller, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Francillon, Keller, Nitschard, Widmer, Willi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

## Tagesordnung:

Vortrag über die Petitionen einer Anzahl römischer Katholiken aus den Gemeinden Saignelégier, Brenleux, Noirmont, Les Bois, Soubey, Courgenay und Boécourt um Herausgabe der Kirchen und Kirchengüter.

Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878 Nr. 22.

Stoekmar, Direktor des Gemeindevwesens, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Ich halte es nicht für nothwendig, die Anträge, welche ich im Namen des Regierungsrathes zu stellen die Ehre habe, einläßlich zu begründen, zunächst weil sie im Vergleich zu dem Hauptgegenstand der Berathung, welcher die Frage des Korporationsrechtes betrifft, von geringer Wichtigkeit sind, und namentlich weil es sich im Grunde nur um eine Kompetenzfrage handelt. Ich will vor Allem aus erklären, daß ich die Sache vollständig leidenschaftslos behandeln werde, und ich hoffe, die Verhandlung werde die durch die vorliegenden Petitionen selbst gezogenen Grenzen nicht überschreiten. Die Regierung hätte dem Großen Rathe einfach beantragen können, es sei auf die Petitionen nicht einzutreten, von denen die meisten den Gegenstand nicht gehörig präzisiren und einige soweit gehen, der Behörde das Recht zu bestreiten, die vom Volk angenommenen Gesetze anzuwenden. Wir glaubten indessen, darauf Rücksicht nehmen zu sollen, daß, wenn auch die Form dieser Petitionen eine unzulässige ist, und ihnen vom gesetzlichen Standpunkt aus keine Bedeutung beigemessen werden kann, sie doch ein Anzeichen einer anomalen Situation, die man erklären muß, und auch eines Mißverständnisses sind, dessen Aufhellung nothwendig ist. Auf der andern Seite glaubt der Regierungsrath nicht länger zögern zu sollen, dem Großen Rath Gelegenheit zu bieten, seine Politik zu bestätigen, und Jedermann zu verstehen zu geben, daß das Gesetz, so wie es lautet, überall angewendet werden muß, und daß der Augenblick gekommen ist, den Weg der Versöhnung zu betreten.

Die vorliegenden Petitionen zerfallen in zwei Kategorien: Die einen, mit denen ich mich in diesem Augenblick einzig zu beschäftigen habe, verlangen entweder eine gänzliche Abtretung oder aber eine Theilung der Kirchengüter zu Gunsten der römischen Katholiken. Die andern verlangen, das den römisch-katholischen Genossenschaften das Recht erteilt werde, sich als unabhängige Korporationen zu konstituiren. Wäre das Korporationsrecht den römischen Katholiken bereits erteilt worden, wären ihre Genossenschaften außerhalb der Kirche gesetzlich konstituiert, so wäre die Frage der Verwen-

bung der Kirchengüter viel wichtiger, als sie es heute ist. Wenn die katholische Bevölkerung definitiv in zwei getrennte Lager geschieden wäre, ohne Hoffnung auf gegenseitige Annäherung, und wenn das Gesetz, was mir unmöglich scheint, diese Trennung sanktioniren würde, so wäre es sicher für alle aufrichtigen Männer eine schwerwiegende Frage, ob die absolute Legalität da nicht eine Ungerechtigkeit zur Folge hätte, und ob nicht eine Theilung die fatale Konsequenz dieses neuen Zustandes wäre. Diese Betrachtung wird gewiß einer der Gründe sein, der Sie veranlassen wird, das Korporationsrecht zu verweigern, das heißt die definitive Trennung, welche der Anfang neuer Kämpfe und Spaltungen sein würde, die noch bedauerlicher wären als die bisherigen; denn abgesehen von der Schwierigkeit, ein Uebereinkommen, das beide Parteien annehmen würden, zu treffen, darf man nicht aus dem Auge verlieren, daß eine erste Theilung später andere herbeiführen, und daß dieser Zustand mit der Zeit unfehlbar die vollständigste Anarchie auf religiösem Gebiete, die man sich denken kann, zur Folge haben würde.

Was die Petitionen betrifft, welche die Abtretung der Kirchengüter verlangen, so ist die Pflicht der Regierung, da auf dem gesetzlichen Boden zu bleiben. Von diesem Standpunkte aus können die Petitionen in keinem Falle in Berücksichtigung gezogen werden. Sie verlangen zu Gunsten der römischen Katholiken entweder das Eigenthumsrecht oder die ausschließliche Benutzung oder aber die Mitbenutzung der Kirchengüter.

Es leuchtet ein, daß nicht davon die Rede sein kann, die Kirchengüter Privaten oder vom Gesetz nicht anerkannten Genossenschaften zum Eigenthum zu überlassen. Der gesunde Menschenverstand sowohl als die gesetzlichen Vorschriften würden dem widersprechen. Diese Güter sind Gemeingüter; sie gehören den Kirchengemeinden, und sie sollen ihnen so lange zum Gebrauche intakt und ungetheilt verbleiben, als der Bestand dieser Gemeinden gesetzlich und verfassungsmäßig anerkannt ist. Das Eigenthum der Kirchengemeingüter darf ebensowenig angetastet werden, als dasjenige der Güter der Einwohner- und der Bürgergemeinden. Unser Gemeindefystem bildet ein Ganzes, und es ist nicht zulässig, daß man unter dem Vorwande, einem bedauerlichen Zustand abzuhelfen, gleichsam auf dem Wege der Ueberraschung in die Gesetzgebung ein neues Prinzip einführe, dessen Anwendung verderbliche Folgen haben könnte. Es ist klar, daß das Eigenthumsrecht der Kirchengüter auf Niemanden übertragen werden kann. Ich glaube im Grunde, es sei dies nicht die Absicht der Petenten, sonst hätten sie wenigstens dem Staate das Ueberwachungsrecht über die Verwaltung dieser Güter vorbehalten, welche ihrem Zwecke nicht entfremdet werden dürfen. Dieser Grundsatz ist durch das Urtheil des Bundesgerichts vom 12. April 1876 bestätigt worden, welches ein ähnliches Begehren der römischen Katholiken von Les Bois abgewiesen hat. Dieses Urtheil anerkennt, daß das öffentliche Recht des Kantons Bern nicht willkürlich zu Gunsten von Privaten oder nicht anerkannten Korporationen modifizirt werden kann.

Die Petenten wollen vielmehr die Benutzung dieser Güter auf dem Wege eines Uebereinkommens, über dessen Natur sie sich nicht aussprechen, was sich durch die Thatsache erklärt, daß sie die Stellung, die ihnen das Kirchengesetz anweist, und die Rechte, welche es ihnen gewährt, nicht begriffen haben.

Die Anträge, welche die Regierung Ihnen heute vorlegt, gehen nicht dahin, den Petenten die Benutzung eines Theils der Kirchengüter und namentlich der Kirchen zu verweigern. Wir halten im Gegentheil dafür, daß ein provisorisches Uebereinkommen möglich ist, welches den römischen Katholiken ge-

stattet, ihren Gottesdienst ohne Beschränkung, und ohne daß ihrer Würde zu nahe getreten wird, auszuüben. Indessen fällt dieses Uebereinkommen in die Kompetenz der Administrationsbehörden, und wir ersuchen den Großen Rath, er möchte die Petenten an diese Behörden verweisen. In der That gibt § 19, Ziffer 6 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 dem Kirchengemeinderath das Recht, über die Benutzung der Kirchengüter und namentlich der Kirchen zu verfügen, vorbehaltlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörde in streitigen Fällen. Der durch diesen Artikel vorgeschriebene Modus ist sehr einfach, und die römischen Katholiken hätten längst davon Gebrauch machen können in der bestimmten Voraussetzung, daß ihre Begehren günstig aufgenommen worden wären. Der von Herrn Hartmann im Januar 1878 hierüber vorgelegte Bericht hat dieses Recht der römischen Katholiken bereits förmlich anerkannt. Es steht ihnen daher frei, sich an die Administrationsbehörden zu wenden, um das Recht zu erhalten, ihren Gottesdienst in den öffentlichen Kirchen zu feiern, ein Recht, welches ihnen im Grunde nie bestritten worden ist. Es ist übrigens nicht eine banale Erklärung, wenn die Regierung verspricht, bei der Anwendung des Gesetzes mit großer Toleranz zu Werke gehen zu wollen. Die Regierung beabsichtigt nicht, die Kluft zwischen den römischen Katholiken und denjenigen ihrer Glaubensgenossen, welche von Anfang an das Kirchengesetz angenommen haben, weil sie dessen Konsequenzen vollständig begriffen, zu erweitern, sondern sie möglichst auszufüllen. Die Regierung ist fest entschlossen, das Gesetz anzuwenden, wie es lautet, doch ohne unnötige Härte, ohne Ausnahmemaßregeln. Dieses Gesetz ist durchaus liberal, es garantiert die absolute Glaubens- und Kultusfreiheit. Wir sind überzeugt, daß die römischen Katholiken es schließlich anerkennen werden. Daher laden wir sie ein, von dem durch dieses Gesetz gewährten Mittel Gebrauch zu machen, um zu einem provisorischen Arrangement zu gelangen, d. h. zu einem aufrichtigen Waffenstillstande, welcher dem definitiven Frieden vorangehen und ihm die Wege ebnen wird.

Ich bitte Sie daher, die Tagesordnung zu beschließen, welche Ihnen vom Regierungsrath empfohlen wird.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Kommission. Es ist eine geraume Zeit verfloßen, seitdem der Große Rath zum letzten Mal das Gebiet betreten hat, das man unter dem Namen Kulturkampf begreift. Diese Debatten haben, wie Sie sich erinnern werden, seiner Zeit zu sehr breiten, leidenschaftlichen und erbitterten Verhandlungen Anlaß gegeben. Ich hoffe, es werde dies heute nicht der Fall sein, und wenn ich diese Hoffnung ausspreche, so liegt dies nicht sowohl in der Einfachheit des Gegenstandes, als in dem Umstand, daß die Kommission, in deren Namen die Berichterstattung erfolgt, was in den vorangegangenen Zeiten nie der Fall war, heute einstimmige Anträge bringt. Diese Einstimmigkeit hat sich nicht ganz leicht gemacht, indem man von links und von rechts gemeint hat, man gebe zu viel nach. Schließlich ist man doch dem Frieden zu lieb einstimmig geworden, so daß ich hoffe, auch der Große Rath werde zu dieser Frage ohne große Antipathie Stellung nehmen können.

Es liegen heute zwei Traktanden vor, die materiell mit einander sehr eng verwandt sind, so daß es schwer hält, nicht von der einen Frage auf die andere zu kommen. Indessen fällt, formell genommen, das eine mehr in das Gebiet des Gemeinbewesens, und das andere mehr in das des Kirchengewesens, und es hat nun die Diskussion begonnen mit dem Rapport der Direktion des Gemeinbewesens über die Petition einer Anzahl bernischer Bürger aus den Gemeinden Sainglegier, Breuleux, Noirmont, Les Bois, Soubey, Courgenay

und Boécourt an den Regierungsrath beziehungsweise den Großen Rath um Herausgabe der Kirchengüter, respektive Kirchen.

Meine Herren! Schon der Titel dieser Petition muß befremden. Herausgabe der Kirchengüter! Ja, mein Gott, an wen und wohin? Diese Kirchengüter sind alle an Ort und Stelle, wo sie von jeher gewesen sind, und werden von denjenigen verwaltet, die das bernische Gesetz über das Kirchengemeinde- und Kultuswesen als Verwalter vorsieht. Wenn nun eine große Anzahl Bürger gegenwärtig nicht an dieser Verwaltung theilnehmen, so ist das uns am liebsten, und wir werden den Tag mit Freuden begrüßen, wo sie wiederum am kirchlichen Leben und an der kirchlichen Verwaltung, wie der Staat sie geordnet wissen will, theilnehmen.

Der Antrag der Regierung lautet also dahin, es seien diese Bürger mit ihrer Petition um Herausgabe der Kirchengüter abzuweisen und auf den Weg zu weisen, wohin jeder bernische Bürger in allen öffentlichen Fragen gewiesen wird, nämlich auf den Weg des Gesetzes, mit andern Worten ihnen zu sagen, sie möchten die Paragraphen benutzen, die ihnen das Gesetz zur Verfügung stellt. Nun sind es im Kirchengesetz die Paragraphen über die Kirchengemeindeversammlung und die Organisation des Kirchengemeinderathes, die jedem bernischen Bürger das Recht geben, sich hieran zu betheiligen.

Wenn man auf die Petition eintreten wollte, so möchte ich Sie nur mit kurzen Worten auf eine Konsequenz aufmerksam machen, von der man nur zu reden braucht, um sofort zu sehen, daß man hier keinen Schritt thun kann. Sie wissen, daß im Jura differirende Richtungen sind, die sich beide katholisch nennen, und von denen jede glaubt, sie seien die rechten Katholiken. Das geht uns als Großer Rath vorläufig nichts an; aber wir haben auch im protestantischen Kantonsrath protestantische Gemeinden, wo bedeutende Nuancen in Bezug auf die kirchliche Richtung existiren. Wenn nun einmal der Staat sich darauf einlassen wollte, jeder Minorität oder jeder gewissen kirchlichen Richtung in Bezug auf die Verwaltung der Kirchengüter Rechnung zu tragen, was hätten wir da für Kirchengüterauscheidungen! Es käme noch viel ärger, als seiner Zeit bei den Bürger- und Einwohnereigenschaftsauscheidungen. Da könnten eine Menge von Gruppen kommen und sagen: Wir sind nicht ganz einverstanden mit der Richtung der Kirchengemeinde und mit dem, was der gewählte Pfarrer predigt; wir sind so und so viel hundert, gebt uns ein Stück Kirchengut heraus! Auf diesem Wege können wir natürlich nicht A sagen; sonst kämen wir in ein WC hinein, wo sich am Ende eine unabsehbare Konfusion ergeben müßte.

Die Kommission ist daher einstimmig, der Große Rath möchte, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, dieses Gesuch abweisen und die Petenten auf den Weg des Gesetzes weisen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

### Gesuche römisch-katholischer Genossenschaften um Ertheilung des Korporationsrechtes.

Siehe die Anträge des Regierungsrathes in den Beilagen zum Tagblatte von 1878, Nr. 23.

Die Kommission schließt sich diesen Anträgen einstimmig an.

v. Wattenwyl, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Sitzung des Regierungsrathes, wo diese Angelegenheit behandelt wurde, hat man gleichzeitig auch den Finanzbericht zu behandeln gehabt, und in beiden Geschäften hat sich der Regierungsrath vor Allem nach einer sichern Basis und einem sichern Ausgangspunkt umgesehen. Im Finanzbericht hat er diese Basis gefunden in einer klaren und ungeschminkten Darstellung unserer Finanzverhältnisse, und in der vorliegenden Frage hat er diese Basis gefunden im Kirchengesetz. Der Regierungsrath hat sich sagen müssen, daß er in der Behandlung aller dieser Fragen und in der Stellung von allen solchen Anträgen keinen andern Ausgangspunkt kennen könne, als das Kirchengesetz. Er hat nicht zu untersuchen, ob das Kirchengesetz vielleicht in diesem oder jenem Punkte nicht ganz den Erwartungen entsprochen habe, ob nicht vielleicht einzelne Artikel desselben etwas unklar und zweifelhaft seien; es bildet für ihn dieses Gesetz, wie jedes andere, das das Referendum passiert hat, eine kleine Verfassung, und an diese hat er sich zu halten. Der Regierungsrath ist denn auch überzeugt, daß jede Vorlage, die mit dem Kirchengesetz irgendwie im Widerspruch wäre, hier im Großen Rathe sehr schlecht aufgenommen würde. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß bei allen Verhandlungen über die Rekurse an die Bundesbehörden die Rechtsgültigkeit des Kirchengesetzes nie ist angefochten worden. Ich habe geglaubt, vor Allem aus diesem Standpunkt der Regierung hier auseinanderzusetzen zu sollen, und glaube auch, dadurch, daß ich Ihnen sage, daß sich die Regierung fest auf diese Basis stellen will, dürfte vielleicht manche Befürchtung, die angesichts der vorliegenden Anträge sich geregt haben mag, beseitigt werden.

Ich glaube, es sei nicht notwendig, einen historischen Rückblick auf den ganzen Hergang unserer Kulturfrage zu werfen. Diejenigen der Herren, die in der frühern Periode im Großen Rathe gesessen sind, haben hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich mit der Sache zu beschäftigen, und diejenigen, die nicht in diesem Falle gewesen sind, haben sich in der Presse hinlänglich orientiren können. Nur einige ganz kurze Züge mögen am Platze sein, um die heutige Spezialfrage zu begründen.

Die ganze Kulturfrage hat mit dem vatikanischen Konzil angefangen, das nach der einen Version ganz neue Dogmen aufgestellt, nach der andern nur bereits bestehende neu bestätigt hat. Der Bischof Lachat, der seiner Zeit auf den speziellen Wunsch der bernischen Vertreter gewählt wurde, hat nun geglaubt, diese neuen Dogmen in unserem Jura einführen zu sollen. Dieser Umstand selber und die Art und Weise, wie das geschehen ist, hat ihn in Konflikt gebracht nicht nur mit unserer Landesregierung, sondern auch mit den übrigen Kantonen, die zum Bisthum Basel gehören, und es ist von der Mehrheit dieser Kantone keine Abberufung ausgesprochen worden. In Folge davon hat die Regierung von Bern den Geistlichen unterjagt, den amtlichen Verkehr mit dem Bischof Lachat fortzusetzen. Diese haben ihrerseits geglaubt, dieser Verfügung nicht Folge leisten zu können, und dem Bischof mehr, als der Landesregierung gehorchen zu sollen. In Folge davon sind diese Geistlichen eingestellt, und ist vom Appellations- und Kassationshof und von Ihnen die Abberufung derselben beschlossen worden. Nicht genug damit, haben sich aber diese Geistlichen allerlei Rumor und aufrührerische Akte zu Schulden kommen lassen und sind in Folge dessen weggewiesen worden. Alle diese Maßregeln haben natürlich zu Reklamationen und Beschwerden aller Art bei den Bundesbehörden Anlaß gegeben, und es hat namentlich der letzte Punkt, die Begeweiung der renitenten Geistlichen, zu langen Verhandlungen und schließlich zu einem Beschluß der Bundes-

versammlung geführt, der dahin gegangen ist, daß angeichts der mittlerweile angenommenen neuen Bundesverfassung diese Wegweisung nicht aufrecht erhalten werden könne, und daß es den Geistlichen freistehe, zurückzukehren. Dies ist denn auch geschehen. Unterdessen hat sich aber die Regierung für diejenigen Gemeinden, wo keine Geistlichen waren, nach andern umgesehen und eine gewisse Anzahl von Geistlichen in diesen Gemeinden installiert. Daß das nicht immer mit gutem Erfolg und großem Glück geschehen ist, ist bekannt, aber auch ganz natürlich, da es schwer hält, in andern Ländern tüchtige Leute zu finden, mit denen man nicht vorher ganz genau bekannt und vertraut gewesen ist.

Das Resultat ist, daß wir nun im Jura eine Anzahl Gemeinden haben, die der Zeit gar keine Geistlichen besitzen, sich auch gar nicht konstituiert haben, sondern unter einem Verwalter stehen. Dagegen haben wir andere Gemeinden, wo sich dieses Verhältnis ganz gut angebahnt hat, wo der vom Staat eingesetzte Geistliche das Vertrauen der Bevölkerung genießt, und auch sonst die Verhältnisse mehr oder weniger geordnet sind. Endlich haben wir wieder andere Gemeinden, wo der Staatsgeistliche da ist; allein er hat nichts zu sagen und nichts zu thun, indem sich die Bevölkerung an den Privatgottesdienst in Privatlokalen hält, und die römisch-katholischen Geistlichen, namentlich die abberufenen, dort zu Funktionen beruft.

Was den letzten Punkt betrifft, so will ich noch erwähnen, daß man anfänglich gegen diese abberufenen Geistlichen, sofern sie amtliche Funktionen ausgeübt haben, einschreiten zu sollen geglaubt hat, nicht sowohl gegen das Predigen, als gegen die Ausübung eigentlicher Kultusfunktionen, wie Taufen, Trauungen, Begräbnisreden u. dgl., und es sind auch einzelne Geistliche deshalb bestraft worden. Allein der Bundesrath hat auch da geglaubt, es sei dies nicht mehr statthaft, indem diese Geistlichen allein dadurch, daß sie seiner Zeit Protestationen unterschrieben haben, nicht auf ewige Zeiten sich einer Widerhandlung schuldig gemacht haben, sondern neuere eigentliche Akte der Reuizenz konstatirt sein müssen, um solche Bestrafungen aufrecht zu erhalten. Das ist, glaube ich, kurz der historische Standpunkt, wie er sich nach und nach entwickelt hat, und wie er heute vorliegt.

Ich will nun zu den Anträgen übergehen, wie sie Ihnen vom Regierungsrath gestellt werden. Diese Anträge stehen miteinander in einem engen Zusammenhang. Der erste ist folgender: (Der Redner verliest den Antrag 1; siehe Beilagen.) Diese Gesuche sind im Laufe des Jahres 1876 gestellt worden von einer größern Anzahl von sogen. römisch-katholischen Genossenschaften, oder wie sie sich auch auf französisch genannt haben, paroisses libres, nämlich aus dem Amte Mürten: Lajour, Les Genevez, Mervelier, Corban und Courchapois, aus dem Amte Freibergen: Montfaucon, St. Brais, Noirmont und Les Bois, aus dem Amte Delémont: Saulcy, aus dem Amte Bruntrut: Jahn, Courgenay, Damvant und Coeuve, und schließlich in einer besondern Eingabe auch noch von der römisch-katholischen Genossenschaft der Stadt Bern. Ich mache hier sofort auf den Umstand aufmerksam, daß diese Genossenschaften nur theilweise solche sind, die Kirchengemeinden, wie sie nach dem neuen Dekret festgesetzt sind, repräsentiren, während andere außerhalb dieses Dekrets stehen und nur aus einzelnen Ortsgemeinden oder Filialen innerhalb der Kirchengemeinde entsprungen sind. Es ist dieses Moment, wie wir sehen werden, nicht ganz gleichgültig.

Unsere Gesetzgebung über die Ertheilung des Korporationsrechtes ist nun eine äußerst summarische. Ich wenigstens kenne nur eine einzige Bestimmung in unserer ganzen Gesetzgebung, die sich darüber ausspricht, nämlich Art. 27 des Zivilgesetzbuches, welcher einfach vorschreibt: „Gemeinden und

Korporationen, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen von uns zugesichert worden, sind moralische Personen, die unter der Aufsicht der Regierungsbehörde auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.“ Es ist dies also ein ganz allgemein gehaltener Artikel. Das Kirchengesetz hat nun darüber auch einen Artikel aufgenommen, nämlich Art. 5, der sagt: „Dem Staate bleibt jedoch vorbehalten, unter näher festzustellenden Bedingungen auch den privaten Religionsgenossenschaften Korporationsrecht zu ertheilen, ohne daß dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz fallen.“ Diese Bedingungen sind aber noch nie näher festgestellt worden, und wir haben überhaupt kein Gesetz über die Bedingungen und das Verfahren bei der Ertheilung des Korporationsrechtes, sondern es ist das jeweiligen, und so auch im vorliegenden Falle, rein dem Ermessen des Großen Rathes anheimgestellt.

Da bin ich nun der Ansicht, man habe sich vor Allem drei Fragen zu beantworten: 1) Ist es überhaupt der Fall, ein solches Korporationsrecht zu ertheilen, sind genügende Gründe vorhanden, auf solche Gesuche einzutreten? 2) Unter welchen Bedingungen wird es verlangt und kann es allfällig ertheilt werden? 3) Welches sind die Folgen, wenn das Korporationsrecht ertheilt wird?

Was die erste Frage betrifft, so ist der Regierungsrath von der Ansicht ausgegangen, es sei das Korporationsrecht in einem Falle, wie der vorliegende, nur dann zu ertheilen, wenn man auf dem gesetzlichen Wege das nicht erreichen kann, was angestrebt wird. Nun hat sich der Regierungsrath nicht überzeugen können, daß es den römisch-katholischen Genossenschaften nicht möglich sei, auf dem gesetzlichen Wege dahin zu gelangen, wohin sie durch den Besitz des Korporationsrechtes gelangen würden. Sie beklagen sich in den Gesuchen einerseits darüber, daß sie in der Ausübung ihrer religiösen Ansichten gestört werden. Nun aber spricht sich der § 1 des Kirchengesetzes deutlich darüber aus. Er sagt: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet. An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden.“ Die römischen Katholiken sind also durchaus nicht gestört, ihren Glaubensansichten nachzuleben, immerhin natürlich unter dem Vorbehalte, daß sie sich den allgemeinen Landesgesetzen und speziell den weiteren Bestimmungen des Kirchengesetzes unterziehen. Sie haben sich ferner beklagt, daß ihnen die Kirchengüter auf unerlaubte Weise entzogen worden seien. Ueber diesen Punkt haben Sie soeben einen Bericht angehört und einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Ich will Gesagtes nicht wiederholen. Sie haben auch noch einige andere Punkte hervorgehoben, die aber unserer Ansicht nach alle auf dem gesetzlichen Wege, durch die Bestimmungen des Kirchengesetzes erreicht werden können. Es sind daher für den Augenblick nicht genügende Gründe, auf Ertheilung des Korporationsrechtes einzutreten.

Es sei mir erlaubt, einen kurzen Blick zu werfen auf die Bedingungen, welche von Seiten der Petenten gestellt werden, um das Korporationsrecht zu erlangen. Sie legen nämlich den Gesuchen sogenannte „acte de fondation de la paroisse libre“ bei. Darin wird der Zweck auseinandergesetzt, den man erreichen will, und da muß ich sagen, daß es mich sehr gefreut hat, zu sehen, mit welcher Offenheit man sich über diesen Zweck ausgesprochen hat. Es ist immer anerkennenswerth, wenn man offen kämpft. In Artikel 1 der Stiftungsurkunde erklären die Stifter, daß sie sich als eine freie, von der durch das Kirchengesetz organisirten Religion der sogenannten Alt-Katholiken unabhängige, katho-

liche Kirchengemeinde konstituiert haben, und daß sie für den örtlichen Umfang dieser Kirchengemeinde die nämliche Umschreibung in Anspruch nehmen, welche ihr durch die Vereinigungsurkunde vom Jahre 1815 gewährleistet sei. Gegen den ersten Punkt kann man nichts einwenden; denn es handelt sich da um eine reine Gewissensfrage. Durch den zweiten Punkt aber wird das Dekret über die neue Eintheilung der Kirchengemeinden angegriffen. Die Regierung kann aber, nachdem der Große Rath dieses Dekret angenommen, nicht zugeben, daß man sich bei einem Gesuche über Ertheilung des Korporationsrechtes auf diesen Boden stelle. Ich will nicht bestreiten, daß seiner Zeit, als dieses Dekret erlassen worden ist, man vielleicht nicht ganz mit der Ansicht vorgegangen ist, wie es hätte geschehen können. Eine Bestimmung der Verfassung sagt ausdrücklich, es solle der betreffenden Kirchengemeinde Anlaß gegeben werden, sich darüber auszusprechen. Dies ist nun allerdings in einer gewissen Form geschehen, aber vielleicht doch nicht ganz so, wie es hätte geschehen können, um vielleicht Klagen, die sich seiner Zeit kundgegeben haben, entgegenzutreten. Im großen Ganzen aber hat sich diese Eintheilung bewährt und ist zu einer absoluten Nothwendigkeit geworden.

In Artikel 3 der Urkunde wird die bestimmte Absicht ausgesprochen, die sämtlichen Kirchengüter, bestehen dieselben in was sie wollen, Kirchen, Pfarrhäuser, Mobilien, Dinge, priesterliche Ornamente, heilige Gefäße, Kapitalien, Stiftungen u. s. w. zu Händen des römisch-katholischen Kultus zurückzufordern. Demgemäß wird der Kirchenrath beauftragt, sofort gegen das von den Beamten der staatlich anerkannten Kirche aufgenommene Inventar über die Kirchengüter Verwahrung einzulegen und zum Zwecke der Zurückforderung derselben für den römisch-katholischen Kultus, welchem sie nach der Ansicht der Stifter früher gemäß der Vereinigungsurkunde und der Staatsverfassung beständig und ausschließlich angehört haben, sowohl bei den kantonalen als den eidgenössischen Gerichten alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Da wird also ganz offen gesagt: sobald wir das Korporationsrecht haben, werden wir den Krieg erklären, wir werden vor den kantonalen und eidgenössischen Gerichten das zu erreichen suchen, was wir nach unserer Ansicht auf dem gesetzlichen Wege nicht erreichen können. Es ist dies vor allem aus einer irrigen Auffassung, und ich behaupte nochmals, daß Alles, was da angestrebt wird, auf der Basis des Kirchengesetzes angestrebt werden kann. Es ist aber ferner eine wirklich starke Zumuthung an den Großen Rath, von ihm das Korporationsrecht zu verlangen, wenn man geradezu sagt: wir verlangen es, um mit euch zu prozediren.

Auf die weitem Bedingungen, die mehr untergeordneter Natur sind, will ich nicht näher eintreten. Ich glaube, das Gesagte genüge, um nachzuweisen, daß die Bedingungen, unter denen die Gesuche gestellt worden, der Art sind, daß man nicht darauf eintreten kann. Was wäre die Folge davon? Wir würden einen Zustand bekommen, der jedenfalls nach meiner Ansicht bedauerlicher wäre, als der gegenwärtige. Es würde eine bleibende Scheidewand entstehen, die nicht mehr zerbrochen werden könnte. Auf der einen Seite hätten wir die staatlichen Gemeinden und auf der andern diese Korporationen, und alle Anstrengungen der Behörden, diese Kluft auszufüllen, wären unmöglich. Es gäbe Gemeinden in den Gemeinden, einen Staat im Staat, es gäbe Zustände, welche in ihren Folgen zu den allerbedauerlichsten gerechnet werden müßten. Es sind also auch die Folgen der Ertheilung des Korporationsrechtes der Art, daß der Große Rath, wenigstens auf den heutigen Tag, darauf nicht eintreten kann. Der Regierungsrath war darum einstimmig der Ansicht, es sei auf dieses Begehren nicht einzutreten. Er sagt nicht, es

solle dahin und daweg abgewiesen werden, sondern es sei nicht darauf einzutreten. Wenn unsere Bestrebungen, einen irgendwie leidlichen Zustand herbeizuführen, vollständig scheitern sollten, wenn es absolut unmöglich wird, auf der Basis des Gesetzes den römischen Katholiken Rechnung zu tragen und eine Versöhnung herbeizuführen, so können sie immer das Gesuch erneuern, und dann wird der Große Rath sich fragen, ob er darauf eintreten soll oder nicht.

Ich komme zum zweiten Antrag, welcher lautet: (Siehe Beilagen). Dieser Artikel, wie er da für sich lautet, brauchte eigentlich nicht vor den Großen Rath gebracht zu werden, und er wird nicht in dem Sinn gestellt, daß dazu eigentlich ein Beschluß des Großen Rathes nöthig wäre; denn er ist im Gesetz enthalten, und was das Gesetz sagt, braucht nicht nochmals beschlossen zu werden. Allein er bildet einen Schlüssel zu sämtlichen andern Anträgen und zum ganzen Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit, einen Schlüssel zu den Gründen, die sie bewogen haben, diese Anträge zu stellen. Es sei mir erlaubt, mit einigen Worten das auseinanderzusetzen. § 19 Ziffer 6 des Kirchengesetzes sagt: „Die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benutzung derselben, vorbehaltlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörden in streitigen Fällen, die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die Handhabung der Sittenaufsicht ist Sache des Kirchengemeinderathes.“

Nun kann man sagen, dieser Artikel sei höchst einfach. Ja, er ist allerdings höchst einfach, soweit es die Verhältnisse des alten Kantons betrifft, wo wir die Verwicklungen, wie sie im Jura vorhanden sind, nicht kennen. Daß aber der Artikel an und für sich auch zu allen möglichen Auslegungen Anlaß geben kann, werden Sie sofort sehen, wenn ich eine kleine Blumenlese aus den verschiedenen Gesuchen gebe, namentlich in letzter Zeit, mit Rücksicht auf diesen Artikel eingelangt sind. Ich will nämlich noch in Betreff der Ertheilung des Korporationsrechtes beifügen, daß ich die Ansicht habe, es seien die Petenten seit der Eingabe ihres Gesuches selbst zu der Ansicht gekommen, daß es nicht mehr der Fall sei, auf demselben zu beharren. Ich schließe dies aus dem Still-schweigen, welches während der zwei Jahre, da das Gesuch in der Großrathsdrucke lag, geherrscht hat, und aus einer Reihe anderer Gesuche, die in der letzten Zeit von den gleichen Gemeinden eingelangt sind, und die nicht mehr auf dem Wege des Korporationsrechtes, sondern einigermaßen auf dem Wege des Gesetzes dasjenige zu erreichen suchen, was sie damals durch das Gesuch um Ertheilung des Korporationsrechtes erreichen wollten. Es sei mir erlaubt, einige der Gesuche näher zu erläutern. Ich will vor Allem aus konstativen, daß früher die Gesuche häufig in einem sehr groben, theilweise unverschämten Tone abgefaßt waren und die Regierung und den Großen Rath, man kann sagen, des Diebstahls, der Unterdrückung und dergleichen beschuldigten. Nachdem man aber die Gemeinden aufmerkjam gemacht hatte, daß sie den Weg des Art. 19 des Kirchengesetzes betreten sollen, schlug dieser Ton um, und ich konstatire ausdrücklich, daß die letzten Petitionen sich sowohl der Form als dem Inhalte nach sehr vortheilhaft von den frühern Petitionen unterscheiden, und daß namentlich eine Petition, die gestern eingelangt ist, sich schon ganz auf den Boden des Gesetzes stellt. Wenn die Versammlung dadurch nicht zu sehr aufgehalten worden wäre, so hätte ich gerne gehabt, es wäre diese Petition verlesen worden. Sämtliche Petitionen stehen den Mitgliefern des Großen Rathes hier zur Verfügung. Einzelne Petitionen gehen auf

das Kirchengesetz zurück und suchen nachzuweisen, daß dasselbe an und für sich aufzuheben sei. Darüber will ich kein Wort verlieren; Sie kennen den Standpunkt, welchen die Regierung in dieser Frage einnimmt. Andere kommen auf die katholische Fakultät zu sprechen. Diese Frage haben wir heute nicht zu behandeln. Daß die katholische Fakultät ihre großen Vortheile hat, ist unzweifelhaft. Auf die Frage, ob sie sich vom finanziellen Standpunkt aus vollständig rechtfertigen kann man allfällig bei der Berathung des Budget näher eintreten. In einer Reihe dieser Petitionen kommt man wieder auf die Aufhebung des Dekretes über die Eintheilung der Kirchengemeinden zurück. Ich habe bereits nachgewiesen, daß darauf nicht eingetreten werden kann. Es ist allerdings zulässig, und man wird vielleicht in einzelnen Fällen dazu kommen, Abänderungen zu treffen. Die Verfassung gibt das zu, und wenn man näher nachweist, daß die neue Eintheilung eigentlich Uebelstände mit sich führe, z. B. in Beziehung auf die allzugroße Entfernung u. s. w., so wird der Große Rath mit jedem einzelnen derartigen Gesuche sich befassen und, wenn er es für notwendig findet, entsprechende Abänderungen beschließen. Allein auf den Satz, daß das Dekret einfach aufzuheben sei, kann man absolut nicht eintreten. Es ist ferner in den Petitionen, gewöhnlich in Verbindung mit dem Gesuche um Herausgabe der Kirchen und der Pfarrhäuser, das weitere Gesuch um Herausgabe sämtlicher Kirchengüter enthalten. Das ist aber offenbar eine Verwirrung. Von der Herausgabe der Kirchengüter an Genossenschaften, die nicht auf gesetzlichem Boden stehen, kann nicht die Rede sein, wie der Große Rath es vorhin beschlossen hat. Es wäre das so im Widerspruch mit allen unsern Grundsätzen, daß es nicht möglich ist. Anders verhält es sich mit der Herausgabe oder, wie es andere Petitionen korrekter nennen, mit der Benutzung der Kirche.

Das führt mich auf einen Punkt, der im Art. 19 liegt. Ueber die Benutzung der Kirchen hat also der Kirchengemeinderath und wo kein Kirchengemeinderath ist, der eingesetzte Verwalter zu verfügen. Nun hat es sich ergeben, daß gerade über diese Frage auch irrthümliche Ansichten obwalten, und es sind dabei verschiedene Punkte in Frage gekommen, welche die klare Lösung der Angelegenheit bis dahin verhindert haben. Die einfache Ueberlassung von Kirchen zur Ausübung gottesdienstlicher Handlungen hätte an und für sich durchaus keine Schwierigkeit und kein Hinderniß mehr darbieten sollen. Aber es sind dabei andere Fragen mitgelaufen. In den Gemeinden, wo altkatholische Pfarrer sind, wollten die römischen Katholiken aus Gründen, auf die ich hier nicht eintreten will, von einer Mitbenutzung der Kirche nichts wissen. Ein Hauptgrund aber, warum den Gesuchen bis dahin nicht entsprochen werden konnte, lag darin, daß in der Regel gleichzeitig verlangt wurde, es möchten die Kirchen und theilweise auch die Pfarrhäuser den abberufenen Geistlichen zur Benutzung geöffnet werden. Nebenbei stellten sich sowohl die Kirchengemeinden als auch die Verwalter nicht immer auf den richtigen Boden. Auch haben sich seiner Zeit Kirchengemeinden konstituiert, die im Laufe der Zeit wieder verschwunden sind, und die man nicht mehr zu einer Sitzung einzuberufen im Stande ist. Der Präsident ist noch vorhanden, allein es gelingt ihm nicht, eine Sitzung zu veranstalten, und daher ist die Gemeinde auch nicht beschlußfähig. Wo aber kein Richter ist, bekommt man natürlich auch keine Antwort. Daher sind eine Reihe von Petitionen unbeantwortet geblieben. Oder aber die Kirchengemeinderäthe traten zusammen und untersuchten das Gesuch, waren aber nicht sicher, wie sie vorgehen sollten, und erklärten sich nicht für kompetent, indem sie sagten, man solle sich an die höhere Behörde wenden. Die Verwalter selbst stellten sich auf einen ähnlichen Boden. Statt, wenn sie glaubten, auf

das Gesuch nicht eingehen zu können, einfach zu erklären, wie es ein Regierungsstatthalter thut, wenn er einen erstinstanzlichen Entscheid fällt: wir treten auf dieses Gesuch nicht ein, und den Petenten dann den Weg der Beschwerdeführung an den Regierungsrath offen zu lassen, ließen sie sich in motivirte Abschlüsse ein, in denen sie eine Menge Sachen anbrachten, die nicht dazwischen gehörten, wie z. B. Vorlesungen über religiöse Fragen u. s. w. Erst in den ganz letzten Tagen sind noch einige solche Abschlüsse und Rekursklärungen an den Regierungsrath gekommen, welche nun dieser letztere auf dem normalen Boden behandeln wird. Aber gerade weil der Regierungsrath nun in den Fall kommt, über die Anwendung des § 19 des Kirchengesetzes auf praktischem Boden zu entscheiden und sich darüber ganz bestimmte Grundsätze vorzunehmen festzustellen, haben wir Ihnen diese Anträge gestellt, und gerade deshalb wäre es zu bedauern gewesen, wenn die Angelegenheit verschoben worden wäre. Der Regierungsrath wünscht in jeder Beziehung Hand in Hand und in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Großen Rathe zu progrediren. Er möchte in keiner Weise irgend etwas thun, wo er nicht von vornherein sicher wäre, daß der Große Rath damit einverstanden sei. Daher haben wir auch den Art. 2 in die Anträge aufgenommen.

Ich gehe über zum Antrag 3, der lautet: (siehe Beilagen zum Tagblatt). Auch dieser Artikel ist eigentlich selbstverständlich, allein bis dahin ist man nicht so weit gelangt, ihn als selbstverständlich anzunehmen. Als es sich um die Konstituierung sämtlicher Kirchengemeinden im Jura handelte, glaubten die römischen Katholiken, daß sie sich dabei nicht theilnehmen, sondern sich zurückziehen und das Terrain dem Gegner überlassen sollen. Die Folge davon war die, daß in sozusagen keiner Gemeinde eine Konstituierung im römisch-katholischen Sinne stattfand, sondern sie erfolgte im Sinne der Altkatholiken. In andern Gemeinden fand die Konstituierung statt, aber ohne irgend welchen praktischen Werth. Dazu kommt, daß es, parallel mit der Konstituierung des Kirchengemeinderathes, sich gleich verhielt mit der Pfarrerrwahl. Es sind also eine Anzahl Kirchengemeinden, die auf den heutigen Tag nicht gesetzlich konstituiert sind und auch keinen Pfarrer haben, die deshalb, gestützt auf das Kirchengesetz, sich, sobald sie wollen, konstituieren können. Die Zahl solcher Gemeinden beträgt 8—10. Diese Gemeinden wird man nun einladen, zusammenzutreten, ihren Kirchengemeinderath zu wählen, ihr Reglement zu entwerfen und dasselbe genehmigen zu lassen. Ist das geschehen, so ist kein Hinderniß vorhanden, daß sie zur Pfarrerrwahl schreiten und denjenigen Pfarrer wählen können, der ihnen am Herzen liegt, und die Regierung wird diese Wahl bestätigen, sofern nicht spezielle Gründe dagegen vorliegen. Den Gemeinden also, die gegenwärtig keinen Pfarrer haben und nicht konstituiert sind, steht nichts im Wege, sich nach dem Gesetze zu konstituieren und alles das zu erreichen, was sie auf dem Wege des Korporationsrechtes erlangen wollten, und selbstverständlich werden sie auch in den Besitz der Kirchengüter eingesetzt werden. Anders verhält es sich allerdings mit den Gemeinden, welche gesetzlich konstituiert sind. Die müssen noch warten bis zur Integralerneuerung des Kirchengemeinderathes und der Pfarrer. Nun komme ich voreilig auf den Artikel 4 der Anträge zu sprechen. Wenn die Gemeinden einberufen sind, um sich zu konstituieren und ihre Pfarrer zu wählen, so entsteht natürlich die Frage, was für ein Pfarrer gewählt werden soll. Da ist klar, daß die Gemeinden, die eine fast ausschließlich römisch-katholische Bevölkerung haben und in denen die Altkatholiken in verschwindender Minderheit sind, nicht einen Geistlichen berufen werden, welcher der altkatholischen Richtung angehört, sondern einen römisch-katholischen. Aber das erlaubt das Kirchen-

gesetz. Da tritt nun aber der Umstand ein, daß die abberufenen Geistlichen bis dahin nicht wählbar waren. Es wären also die Gemeinden auf andere Geistliche angewiesen, die bisher im Kanton nicht funktionirten. Dieser Umstand würde wieder zu Schwierigkeiten führen, die nach meiner Ansicht besser vermieden werden sollten. Diese Geistlichen, die bisher nicht im bernischen Kirchendienst waren, müßten nämlich in denselben aufgenommen werden; sie müßten sich den Reglementen unterziehen, welche über die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst entworfen worden sind. Dies würde in mancher Beziehung große Schwierigkeiten haben. Ja, ich nehme als wahrscheinlich an, daß diese Gemeinden große Mühe hätten, gegenwärtig Geistliche zu finden, die sich diesen Bedingungen unterziehen würden. Das ist nicht nur bei den Katholiken der Fall, sondern auch bei der reformirten Kirche. Auch da hat man immer Mangel an Geistlichen, und ich bin überzeugt, unser schönes Schweizertland würde eine Menge Geistliche vom Auslande herbeiziehen, wenn wir nicht die Bestimmung hätten, daß sie sich einem Kollegium unterziehen und ein Examen ablegen müßten. Der Antrag 3 ist also eigentlich nichts Anderes, als eine Auseinandersetzung einer Gesetzesbestimmung.

Ich komme zu Artikel 4. Ich habe mir persönlich und auch die Regierung hat sich kein Hehl gemacht, daß dieser Artikel vielleicht ein wenig Anstoß erregen und daß es für einen Theil der Mitglieder des Großen Rathes ein wenig Ueberwindung brauchen werde, dazu Ja zu sagen. Aber ich glaube doch, diese Gefühle seien leicht zu überwinden, wenn wir die Sache in's Auge fassen, wie sie gegenwärtig liegt. Ich habe soeben bereits einen Punkt auseinandergesetzt, den ich nicht wiederholen will, nämlich die Schwierigkeit, andere Geistliche, als die abberufenen, zu finden. Ich habe bereits im Anfang angedeutet, daß der Appellations- und Kassationshof in seinem Urtheil noch beigefügt hat: „Jeder von ihnen ist auf so lange nicht mehr wählbar zu einer Pfarrstelle im Kanton, als er seine Protestation vom Februar 1873 nicht zurückgezogen haben wird.“ Dieses Dispositiv 2 des Beschlusses des Appellations- und Kassationshofes ist allerdings immer noch zu Recht bestehend, indem bis dahin diese Geistlichen noch immer nicht wählbar gewesen sind. Aber es hat bereits einen großen Stoß bekommen durch den Entscheid des Bundesrathes, daß sie im Kanton funktionieren können. In der Staatskirche einer ordentlichen Gemeinde haben sie allerdings bis dahin, weil nicht wählbar, nicht funktionieren können, wohl aber in den Versammlungen dieser freien Genossenschaften, und zwar nicht nur als Prediger, sondern auch als Seelsorger. Sie taufen, sie trauen, sie halten Begräbnisreden ganz ungenirt. Wenn auch nicht nach dem Wortlaut des Entscheides, doch nach dem Sinn und Geist desselben, ist also bereits eine bedeutende Bresche da geschossen, und ich halte dafür, daß es schließlich im Interesse des Landes liegt, daß wir diese Bresche vollständig erweitern, indem wir ihnen nicht nur, wie wir müssen, zu funktionieren erlauben, sondern sie geradezu wählbar erklären.

Nun wird man sagen: Ja, sie hätten doch wenigstens in dieser Richtung selber einen Schritt thun können. Meine Herren, wir sind alle Menschen. Die Herren Pfarrer haben damals den Schritt gethan, ich nehme an, der größte Theil von ihnen nicht aus freien Stücken, sondern, wie es bei solchen Gelegenheiten oft geht, auf gewisse Anstiftungen hin, und nachdem sich vielleicht Anfangs ein Duzend dazu bereit erklärt hatten, ist die Solidarität hinzugekommen und haben schließlich alle die Protestation unterschrieben. Ich will ihnen mit dieser Auslegung nicht zu nahe treten, und sollte ich ihnen Unrecht thun, so wäre es mir leid; aber ich habe das Gefühl, daß es ungefähr so zugegangen ist. Sie haben die

Folgen davon lange und bitter zu büßen gehabt, und erst in der letzten Zeit ist ihre Stellung wieder etwas leidlicher geworden. Sollen wir ihnen nun zumuthen, daß sie das, was sie damals als Gewissenssache erklärt haben, heute kniefällig als nicht mehr Gewissenssache erklären? Nehmen wir das menschliche Herz, wie es ist, und verlangen wir nicht einen solchen Schritt, der für uns ja materiell und formell durchaus gleichgültig ist. Was wir durch eine solche Petition bezwecken, erreichen wir ja doch nicht. Wir wollen sie als wählbar erklären, aber dadurch wollen wir sie auch gleichzeitig bestätigen, und dadurch, daß sie sich der Wahl und der Bestätigung unterziehen müssen, erklären sie ja, wenigstens stillschweigend, daß sie sich nun nach besserer Ueberlegung dem Gesetz unterziehen wollen. Das ist genügend und kommt im Resultat auf's Gleiche heraus. Daß nun zu befürchten wäre, es möchten in Folge dieser Wählbarkeitserklärung diese Geistlichen sich wiederum ungebührlich benehmen und sich gegen diese Gnade undankbar erzeigen, glaube ich nicht. Dadurch, daß sie außer dem Gesetz stehen, und wir keinen direkten Einfluß auf sie ausüben, sind sie viel mehr berufen, in agitatorischer Weise aufzutreten, als wenn sie einmal gewählte und bestätigte Pfarrer sind.

Nun kann man noch fragen: Wie steht es denn mit dieser Amnestie? Es ist ein Urtheil des Appellations- und Kassationshofes da, und Urtheile können nicht ungültig erklärt werden. Meine Herren, damit verhält es sich etwas eigenthümlich. Das Abberufungsgesetz erklärt ausdrücklich, daß die Abberufung keine Strafe sei, und erst dadurch, daß der Appellations- und Kassationshof seinem Urtheile noch beigefügt hat, daß die abberufenen Geistlichen so lange nicht mehr wählbar seien, bis sie ihre Protestation zurückgezogen haben, hat er diese Abberufung gewissermaßen zu einer Strafe verschärft. Wir haben es also mit einem Urtheil zu thun, das halb Strafurtheil und halb Verwaltungsmaßregel ist. Ich bemerke dabei noch, daß der Appellations- und Kassationshof selbst dieses Urtheil gefällt hat, und nicht die Polizeikammer, und gerade deshalb können die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Begnadigung hier absolut nicht Anwendung finden, sondern wir haben es einzig mit dem Artikel der Verfassung zu thun, der erklärt, daß der Große Rath unter gewissen Bedingungen Amnestie und Begnadigung ertheilen könne. Warum haben wir nun zwei Wörter in diesem Verfassungsartikel? Offenbar nicht nur der Uebersetzung wegen, sondern weil ein großer Unterschied zwischen beiden Begriffen ist. Eine Begnadigung ist eine einfache Erlassung eines Theils oder der ganzen Strafe, die in Folge eines Strafurtheils ausgesprochen worden ist, wie wir solche Fälle alle Augenblicke zu behandeln haben. Amnestie hingegen ist ein souveräner Gnadenakt des Großen Rathes, durch welchen er eine ganze Kategorie von Bürgern oder einen einzelnen Bürger, ohne an irgendwelche Gesetzesklauseleien oder an irgendwelche Artikel des Strafverfahrens gebunden zu sein, rein nach eigenem und freiem Ermessen begnadigen kann.

Von diesem Standpunkt ausgehend, empfehle ich Ihnen Namens der Regierung die Annahme dieser vier Artikel. Ich mache mir allerdings durchaus keine Illusion, als ob nun damit vollständiger Friede einzutreten werde. Es wird auch fernerhin gekämpft werden, und so gut es geradezu ein Unglück für ein Land ist, wenn politisch nicht gekämpft wird, wenn keine politischen Parteien sind, so gut wird auch auf kirchlichem Gebiet fortgekämpft werden. Würde die ganze Welt reformirt, so würden wir unsere Kämpfe innerhalb der reformirten Kirche haben, wie wir sie jetzt schon haben. Würde die ganze Welt römisch-katholisch, so hätten wir gleichwohl noch Kämpfe: wir brauchen nur die Art und Weise zu verfolgen, wie eine Papstwahl zu Stande kommt, um zu

sehen, daß auch in der Pappkirche gewaltige Kämpfe im Stillen ausgefochten werden. Und würde die ganze Welt altkatholisch, so würde die einzige Frage des Eölibats allein schon eine Streitfrage werden können, hinreichend, das ganze Gebäude auseinander zu werfen. Also Kampf muß sein, und es ist nur die Wahrheit, um die man kämpft, und die religiöse Genossenschaft, die der Wahrheit am nächsten kommt, wird siegreich aus dem Kampfe hervorgehen. Das aber wünsche und hoffe ich, daß, wenn wir auch fort kämpfen, wir auf eine Art kämpfen werden, die von der bisherigen etwas abweicht, und da möchte ich nach beiden Seiten hin wünschen: lasse man die gegenseitigen Reibereien, Händeleien und Sticheleien bei Seite und suche man namentlich die Presse zu einem etwas anständigeren und ruhigeren Tone zu bringen. Möchte man ungefähr so verfahren, wie die Schwinger, die auf den Kampfplatz treten: Sie geben einander die Hand, und dann kämpfen sie, und wer auf den Rücken zu liegen kommt, sagt: Es hat's für diesmal, bis ich wieder anfangen. Und wollen sie sich nicht einigen, so haben wir ein Kampfgericht, das entscheidet, und das soll hier der Große Rath und das Bernervolk sein.

Man wird mir vielleicht von römisch-katholischer Seite sagen: Das ist Alles schön und gut; aber wir haben Gewissenspflichten, die uns verhindern, soweit zu gehen, wir sind gebunden an unser Gewissen. Es achtet vielleicht Niemand so sehr die Gewissensfreiheit, als ich: das wird mir Jedermann bezeugen, der mit mir in Berührung kommt; aber ich bestreite den römisch-katholischen, daß ihre Gewissensbindung eine so unbeschränkte sei, daß sie sich nicht auch davon befreien können; jedenfalls ist viel Künstliches dabei. Man sagt: es ist in der Welt Alles möglich. Was aber in der Welt möglich ist, das sollte auch zu Rom möglich sein; ja ich behaupte sogar: es ist zu Rom Vieles möglich, was anderswo nicht möglich ist. (Beifall.)

Die Verfassung der christ-katholischen Kirche hat als Motto das bekannte Wort: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas, auf deutsch: im Nothwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in Allem aber Liebe. Meine Herren, ich möchte diese Worte noch anders übersehen. Sagen wir: Soweit die Staatshoheit reicht, Einigkeit; da, wo Glaubensfragen herantreten, Freiheit; vor Allem aber Brüderlichkeit. Ich empfehle Ihnen nochmals eindringlich, in diese Anträge einzutreten. Der Regierungsrath, der aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, ist einstimmig gewesen, die Kommission ist einstimmig gewesen, und ich wünsche daher, daß auch der Große Rath mit der gleichen Einstimmigkeit den Schritt thue, der — hoffen wir es — wenigstens der Anfang einer glücklicheren Zeit für den Jura sein wird. Wir haben in materieller Beziehung große Opfer für diesen Landesheil gebracht; bringen wir auch ein kleines geistiges Opfer, indem wir gewisse Gefühle verwinden, die da oder dort vielleicht ein wenig widerstreben. Ich hoffe, der Erfolg werde beweisen, daß wir nicht Unrecht gehabt haben, und daß der heutige Tag im Kanton Bern der Anfang gewesen ist von glücklichen Zeiten für unsere lieben Brüder im Jura. (Lebhafter Beifall.)

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben so eben aus dem Munde des Herrn Regierungsrath v. Wattenwyl gehört, daß auch in dieser Frage die Kommission einstimmig gewesen ist. Diese Einstimmigkeit hat sich auch da nicht ganz leicht gemacht. Gleichwohl ist es Pflicht der Berichterstatterung, ihre individuelle Meinung nicht zu sehr hervortreten zu lassen, sondern mit Rücksicht auf die Mitglieder, die auch mitgemacht haben, eine mäßige Haltung einzunehmen. In der Kommission sind Mitglieder gewesen,

denen hauptsächlich Ziffer 1 der Anträge gefallen hat, andere haben mehr an Ziffer 4 Gefallen gefunden, schließlich aber haben wir Ziffer 1 und 4 zusammen vereinigt und treten somit einstimmig vor den Großen Rath. Das gründliche Referat des Herrn v. Wattenwyl enthebt mich der Aufgabe, die Geduld und Aufmerksamkeit des Großen Rathes in dieser Frage noch des Weiteren zu beanspruchen; ich erlaube mir aber gleichwohl noch einige Bemerkungen.

Was Ziffer 1 der Anträge betrifft, so möchte ich die Herren auf §§ 5 und 6 des Kirchengesetzes verweisen. Wenn die Herren so gut sein wollen, dort nachzuschlagen, werden sie finden, daß das Kirchengesetz drei Klassen von Kirchengemeinden oder Kirchengenossenschaften vorsteht. Die erste Klasse sind die bisherigen öffentlichen, ich möchte sagen territorialen Kirchengemeinden (Ziffer 1 des § 6). Ferner steht das Kirchengesetz in Ziffer 3 des § 6 noch öffentliche Religionsgenossenschaften vor, die nicht unter das Kirchengesetz fallen, „welche, sei es, daß sie innerhalb oder außerhalb der anerkannten beiden Landeskonfessionen stehen, durch einen besondern Erlaß des Großen Rathes als öffentliche Kirchengemeinde erklärt werden.“ In § 5, letztes Alinea, kommt schließlich noch eine dritte Art von Kirchengenossenschaft zum Vorschein; es ist diejenige, die von den Petenten begehrt wird. „Dem Staate bleibt vorbehalten, unter näher festzustellenden Bedingungen auch den privaten Religionsgenossenschaften Korporationsrecht zu ertheilen.“

Ich bin nun völlig mit dem Herrn Vorredner einverstanden, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, die Bedingungen zu prüfen, unter denen eine Genossenschaft vor ihn tritt und sich die Existenz und Lebensfähigkeit einer Korporation verschaffen möchte. Im vorliegenden Fall verlangen nun die Petenten vom Staat, daß er sie als Korporation freiere zu dem Zweck, damit sie dann gerade mit ihrem Vater Krieg anfangen können. Unter solchen Umständen kann man natürlich dem Staate nicht zumuthen, in der Gutmüthigkeit soweit zu gehen, daß er sich Gegner freiere, von denen er weiß, daß sie nur darauf warten, um ihm das Messer in den Leib zu stoßen.

Was nun Ziffer 2 und 3 der Anträge betrifft, so könnte es Vielen überflüssig erscheinen, daß man noch einmal auf ein bekanntes und promulgirtes Gesetz hinweist. Wenn man es aber für notwendig findet, dieser Bevölkerung, die sich hintangesetzt meint, die glaubt, es geschehe ihr gesetzliches Unrecht, zum zweiten, dritten und vierten Mal zu sagen: du hast dich geirrt, da und da sind noch Paragraphen, die zu deinen Gunsten sprechen, die du in deinem Sinne interpretiren kannst; — soist, so kann man es machen.

Was endlich Ziffer 4 betrifft, so geschieht jedenfalls durch diese an der gegenwärtigen Lage die größte Veränderung. Die Herren werden sich erinnern, daß, als wir das Gesetz über die Störung des religiösen Friedens berietten, wir fest im Sinne hatten, durch § 3 desselben den reitenten abberufenen Geistlichen sogar zu verbieten, in den privaten Religionsgenossenschaften zu funktioniren. Das ist unsere Absicht gewesen; wenigstens ich habe so interpretirt und plädiert, und ebenso auch die Kirchendirektion. Was ist uns aber begegnet? Man hat rekurrirt, und der Bundesrath hat diesem Gesetz eine andere Interpretation gegeben, indem er die abberufenen Geistlichen für fähig erklärt hat, in den privaten Religionsgenossenschaften zu funktioniren. Es ist also bisher die Unwählbarkeit dieser Geistlichen auf das Gebiet der öffentlichen Kirchengemeinden beschränkt gewesen, und diese Unwählbarkeit würde nun aufgehoben, so daß sie in Zukunft auch in den öffentlichen Kirchengemeinden wählbar wären.

Meine Herren! Es werden vielleicht Einige von Ihnen sagen: „Warum soll der Große Rath amnestiren? Hat sich

einer von den Geistlichen bei dem Großen Rathe gemeldet und gesagt, es sei ihm leid; er bitte um Gnade und um Nachlaß der Strafe?" Das ist in der That nicht der Fall gewesen; aber der Charakter der Amnestie ist eben in allen Ländern der, daß sie, und namentlich die politische, spontan, ohne Ansuchen des Betreffenden von der Staatsgewalt erteilt wird, so daß, wenn wir diesen Ausdruck brauchen, der Staat sich nichts vergibt. Durch diese Ziffer 4 wird auch am gesetzlichen Zustand im Kanton Bern, an der Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, an der Obmacht des Gesetzes nichts geändert. Es wird nur in der gegenwärtigen Situation, ich möchte sagen in Bezug auf einige polizeiliche Maßregeln etwas Anderes gegeben. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem gesetzlichen Boden und den mehr polizeilichen Maßregeln. Eine Polizeimaßregel ist heute bringend notwendig, morgen überflüssig, heute vollständig berechtigt, morgen nicht mehr opportun, ohne daß deswegen irgendwie die Grundsätze geändert hätten. In dieser Beziehung kann also der Staat heute eine andere Stellung einnehmen, als er vor zwei, drei Jahren einnehmen zu sollen geglaubt hat, und ich persönlich kann es mit meiner politischen Konsequenz durchaus vereinbar erklären, heute zu einer Maßregel zu stimmen, für die ich vor drei Jahren nicht gestimmt hätte. Es ist überhaupt der Staat nicht da am stärksten, wo er am meisten Landjäger nöthig hat, und nicht da am unerschütterlichsten, wo er links und rechts zu Gewalt und zu Polizeimaßregeln greifen muß. Ich glaube, es ist auch ein Zeichen der Macht, wenn der Staat sagen kann: Ich habe diese und jene Maßregel nicht mehr nöthig; ich fühle mich auch ohne das stark genug, daß ihr mich mit euren Angriffen vorläufig nicht erschüttert, und daß ich in meinem Lande die Gewalt behalte.

Es ist möglich, daß das Benefizium der Ziffer 4 von Vielen, die es betrifft, schenkte von der Hand gewiesen wird: wir müssen uns darauf gefaßt machen, daß der eine oder andere der 68 Abberufenen uns diese Amnestie mit Hohn wiederum in's Gesicht wirft. Wenn dies der Fall sein sollte, so will ich lieber Derjenige sein, der sie in's Gesicht geschmissen kriegt, als der sie wirft. Ich glaube nicht, daß, wenn wir heute diese Anträge annehmen, wir damit nach Canossa gehen, und nicht einmal nach Riffingen, und sollte man handkehrum meinen, wir seien auf der Fahrt dahin, so steigen wir bei der ersten Station wieder aus. Das von nahezu 80,000 souveränen Bürgern angenommene Kirchengesetz bleibt in Gültigkeit, und ihm gegenüber wird es auch heißen: se soumettre ou se démettre. Und wenn man heute sagt: „Staat Bern, gib Achtung gegenüber einer Macht, die ungemein klug ist, die seit Jahrhunderten in hundert Kämpfen durch ihre Zähigkeit und Klugheit Sieger geblieben ist; gib Acht, Staat Bern, daß du ihr nicht den kleinen Finger gibst, sonst fehlt dir das Jahr darauf vielleicht der ganze rechte Arm“; — so antworte ich: Es gibt Gefahren, auf die man nur aufmerksam zu machen braucht, um sie durch diese Aufmerksamkeit selbst schon vermieden zu haben, und unter diesen Gesichtspunkten empfiehlt auch die Kommission die Anträge der Regierung.

Ich habe gehört, es lasse sich vielleicht Ziffer 4 noch etwas anders redigiren; ich weiß aber nicht, ob ein dahin zielender Antrag im Laufe der Diskussion kommen wird. Man könnte nämlich in Beziehung auf die Amnestie sagen, die Betreffenden können sich zur Wahl anmelden, und man nehme an, daß sie durch ihre Anmeldung ihre Protestation zurückziehen und in Folge davon wiederum in's bernische Ministerium aufgenommen und wählbar seien. Ich finde, daß eine solche Redaction faktisch nicht viel Anderes wäre, als die gegenwärtige Redaction von Ziffer 4. Ich würde also derselben persönlich keine enorme Bedeutung beimessen,

halte aber immerhin an der Redaction fest, wie sie nun vorliegt und wie sie einstimmig vom Regierungsrathe festgestellt und einstimmig von der Kommission angenommen worden ist.

Willener, wegen seines leisen Vortrags und wegen des herrschenden Geräusches nur sehr bruchstückweise verständlich, stellt, wenn wir ihn richtig verstanden haben, die Anfrage, ob der Artikel 4, namentlich in politischer Beziehung, noch irgend etwas weiter Gehendes enthalte, als die Amnestie-erteilung, soweit sie sich auf das Urtheil des Obergerichts bezieht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag geht lediglich dahin, das zweite Dispositiv des Urtheils auf dem Wege der Amnestie außer Kraft zu erklären. Sollten dann in Folge davon noch weitere Fragen irgend welcher Art auftauchen, so werden dieselben ihre Lösung einfach auf der Basis des Kirchengesetzes finden.

v. Büren. Nachdem diese Anfrage gestellt worden ist, glaube ich, sei es nicht ganz am Unort, eine Stelle aus der Schrift der 97 Priester vom Jahre 1873 abzulesen. Sie ist ganz kurz und lautet so: „Nous voulons obéir fidèlement à l'Etat comme des citoyens qui aiment leur patrie et désirent ardemment sa prospérité; mais aussi nous voulons obéir à l'Eglise comme des prêtres fidèles pour lesquels l'obéissance solennellement jurée n'est pas un vain mot.“ Suchen wir auf beiden Seiten gerecht zu sein und, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gesagt hat, achten wir das Gewissen der Betreffenden, und wir haben dann an ihnen Leute, die den Gesetzen des Staates Folge leisten.

Willener erklärt sich mit der erhaltenen Auskunft befriedigt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Widerspruch angenommen.

Die Sitzung wird um 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunde unterbrochen.

#### Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden unter den gesetzlichen Bedingungen mit dem Mehr von <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der Stimmbenden naturalisirt:

1. Leon Stanislas Courvoisier, von Juvrevilliers, franz. Departement des Doubs, Pächter zu Alle, unverheiratet, dem das Bürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist, mit 109 Stimmen von 112 Stimmbenden;

2. Paul Eduard Matthey, Sohn des Pierre Frederic Matthey von Pierrefontaine, franz. Departement des Doubs, Uhrmacher zu Dachselden, ledigen Standes, dem das Bürgerrecht von Mont-Tramelan zugesichert ist, mit 107 Stimmen von 112 Stimmbenden.

Für beide tritt die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit.

### Nachsubvention an das Gotthardbahnunternehmen.

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Beschlußsentwurf findet sich in den Beilagen zum Tagblatt vom 1878, Nr. 25.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Beschlußsentwurfe bei.

Stoekmar, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der auf den Antrag des Herrn Andreas Schmid vom Großen Rathe gefaßte Beschluß hat den Regierungsrath genöthigt, Ihnen in aller Eile Anträge vorzulegen, die er Ihnen erst in der nächsten Sitzung zu bringen beabsichtigt hatte. Da die Erklärung des Regierungsrathes konnte glauben lassen, daß Meinungsverschiedenheiten obwalten, so halte ich es, da solche in der Sache selbst nicht vorhanden sind, für angezeigt, Ihnen mit einigen Worten die Gründe auseinander zu setzen, welche uns eine Verschiebung zu rechtfertigen schienen.

Vor Allem aus hielten wir, da die Referendumsfrist für das Bundesgesetz erst am 22. November zu Ende geht, dafür, es liege kein Hinderniß und keine Gefahr vor, wenn die Abstimmung bis zur nächsten Session verschoben werde, da selbst in dem wenig wahrscheinlichen Falle, wo das Bundesreferendum nicht verlangt werden sollte, der Beschluß noch rechtzeitig hätte gefaßt werden können. Wir waren auch der Ansicht, es solle diese Frage, welche die Staatsfinanzen in hohem Maße berührt, Ihnen gleichzeitig mit dem definitiven Bericht über die Finanzlage und mit dem vierjährigen Budget vorgelegt werden, damit sich Jeder über die finanziellen Folgen seines Votums klar werden könne, und damit der Große Rath nur mit voller Sachkenntniß eine Verpflichtung eingehe. Wir fürchteten, wenn wir Ihnen diesen Antrag vorlegen, ohne ihn durch ein Finanzprojekt zu unterstützen, so werde man uns, wenn nicht der Leichfertigkeit, doch wenigstens der Uebereilung beschuldigen. Ein solcher Vorwurf würde uns nahe gegangen sein in dem Augenblicke, wo alle Anstrengungen auf die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts gerichtet sind. Da nun der vorgestrigte Beschluß uns der Verantwortung enthoben, beeilen wir uns, Ihnen die Anträge vorzulegen, welche auf der Tagesordnung der Novembersession figuriren sollten.

Sie werden gleichwohl begreifen, daß es dem Regierungsrath nicht möglich war, Ihnen einen einläßlichen Rapport vorzulegen, wie er es bei jeder andern Gelegenheit gethan haben würde. Ich denke übrigens nicht, daß es in Ihrer Absicht liege, dem stenographischen Bulletin der eidgenössischen Rätthe einen dritten Band beizufügen. Ich nehme an, es sei Jeder schon hinlänglich edifizirt, und ich würde dem Großen Rath zu nahe zu treten glauben, wenn ich die Einzelheiten wiederholen würde, welche die Presse und die Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe zur Genüge aufgehellert haben. Wir wollen heute z. B. die Frage nicht mehr diskutieren, ob die Ehre und die Interessen der Nation die Konsolidirung und die Vollendung des großartigen Gotthardunternehmens erheischen. Nachdem die verschiedenen Parteien im Schoße der eidgenössischen Rätthe, trotzdem die Meinungen anfänglich bedeutend auseinander gingen, fast einstimmig sich dahin ausgesprochen, daß es sich für die Schweiz um eine Lebensfrage handle, welche bis zu einem gewissen Maße mit ihrer politischen und ökonomischen Zukunft in Verbindung stehe, scheint es unnöthig, heute nochmals auf diese Erwägungen einzutreten. Uebrigens hat das bernische Volk durch seine Abstimmung vom 3. April 1870 seine Meinung hierüber hinlänglich an den Tag gelegt, und es ist unzweifelhaft, daß es die von ihm

verlangten neuen Opfer gerne bringen wird, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Die einzige Frage, die wir heute zu stellen haben, ist die: werden diese Opfer kompensirt werden? hat das bernische Volk ein direktes Interesse an der baldigen Vollendung der Gotthardbahn, und wird ihm dieselbe Vortheile bringen, die seiner Betheiligung entsprechen? Wenn die Antwort auf diese Frage bereits im Jahre 1870 bejaht wurde, wo der Kanton Bern bei der Bern-Luzernbahn nur mit dem Tronçon Bern-Langnau betheiligt war, so muß sie heute um so mehr in bejahende dem Sinne ausfallen, wo der Kanton Eigenthümer der ganzen Linie geworden ist, in welcher sein Vermögen mit einer Summe von Fr. 20,000,000 engagirt ist. Der Kanton hat offenbar ein hohes Interesse daran, daß diese Linie rentabel werde, daß sie nicht nur den lokalen Interessen diene, sondern auch eine Einnahmequelle oder wenigstens nicht mehr eine Last für die kantonalen Finanzen werde. Nun ist aber der Gotthard die Bedingung für das Gedeihen der Bern-Luzernbahn, welche mit den Jurabahn die bernische Nationallinie bildet.

Gestatten Sie mir, vom bernischen Standpunkte aus einen kurzen Rückblick auf die Phasen der Gotthardbahnfrage zu werfen von dem unglücklichen Augenblicke an, wo das Wort Defizit unter Umständen ausgesprochen wurde, wo es für die Förderer des Unternehmens eines großen Muthes und Vertrauens bedurfte, um je dessen Rekonstruktion zu hoffen. Der Plan dieser Rekonstruktion war das Werk der Luzerner Konferenz, welche sich nothwendigerweise auf das absolut Nothwendigste, die Schienenverbindung zwischen den beiden Seiten des Gotthard, beschränken und, wenigstens provisorisch, mehrere Fragen auf der Seite lassen mußte, die für das Hauptunternehmen vielleicht von sekundärer Bedeutung, für die betheiligten Kantone aber von hoher Wichtigkeit sind. So wurden die bernischen Interessen schwer geschädigt durch Aufgabe der Linie Immensee-Luzern, d. h. der direkten Verbindung der Bern-Luzernbahn mit dem Gotthard. Hätte der Kanton Bern die am ursprünglichen Programm vorgenommenen Einschränkungen bedingungslos acceptirt, so hätte er sich in seiner Eigenschaft als Eigenthümer der Bern-Luzernbahn genöthigt gesehen, sich den Bedingungen der konkurrirenden Gesellschaften zu unterziehen, deren Schienen er hätte benützen müssen, um zum Gotthard zu gelangen. Dieser Umstand wurde namentlich bei der Konferenz vom 27. Juli 1877 durch die bernischen Abgeordneten hervorgehoben, welche anfänglich einen Ersatz verlangten und denselben nicht nur als Bedingung einer zweiten Subvention, sondern auch als Bedingung der Erfüllung der früher übernommenen Verpflichtungen hinstellten. Diese Bedingungen, welche in dem vom Regierungsrath dem Großen Rathe am 10. April 1878 erstatteten Bericht enthalten sind, wurden von der Central- und Nordostbahn angenommen und im Protokoll vom 6. Oktober 1877 definitiv festgesetzt. Es wird darauf auch hingewiesen in den Motiven des Beschlußentwurfes, den wir Ihnen heute vorlegen, und den wir noch diesen Morgen im Einverständniß mit der Staatswirthschaftskommission in dem Sinne modifiziren zu sollen glaubten, daß wir beifügten, die Bedingungen seien bei der letzten Konferenz vom 2. September 1878 durch eine förmliche Erklärung der Abgeordneten des Bundesrathes bestätigt worden.

Nachdem dieser erste Punkt reglirt war, wurde zwischen den betheiligten Kantonen ein Entwurf zur Vertheilung der von der Schweiz verlangten Subvention von 8 Millionen ausgearbeitet. Der Antheil des Kantons Bern ward auf eine Million bestimmt. Da die ablehnenden Beschlüsse einiger Kantone diese Kombination unmöglich machten, so mußte man eine zweite Vertheilung vornehmen, laut welcher die

Eidgenossenschaft Fr. 3,185,000 beitragen sollte; die Subvention des Kantons wurde dabei auf Fr. 600,000 festgestellt. Diese Vertheilung genehmigte der Große Rath grundsätzlich in seiner Aprilsession dieses Jahres, wobei er die eigentliche Beschlußfassung auf die gegenwärtige Legislaturperiode verschob. Sie wissen, daß inzwischen die unerwartete Verwerfung der Subvention durch das zürcherische Volk wieder Alles in Frage stellte. Da glaubte der Bundesrath den Vorschlag machen zu sollen, daß die Eidgenossenschaft die ganze Summe übernehme, worauf nach den denkwürdigen Verhandlungen der eidgenössischen Räte definitiv beschlossen wurde, daß die beteiligten Kantone von der Subvention 2 Millionen übernehmen sollen. Hievon wurde in der Konferenz vom 2. September 1878 dem Kanton Bern ein Beitrag von Fr. 402,000 auferlegt. Bei dieser Konferenz glaubten die bernischen Abgeordneten namentlich die Bestimmungen aufrecht halten zu sollen, welche im Protokoll vom 6. Oktober 1877 angenommen worden waren. Sie beharrten darauf, daß diese Bedingungen aufrecht erhalten werden, wenn auch die Grundlage für die Vertheilung der Subvention mobilisiert worden sei.

Die ganze Angelegenheit reduziert sich heute auf die Frage, ob es im Interesse und in der Pflicht des Kantons Bern sei, die neue Subvention zu beschließen, welche die Gotthardbahngesellschaft von ihm verlangt. Es scheint mir, folgende Gründe sollten uns dazu bewegen:

1) die Nothwendigkeit, die Frage, ob der Kanton Bern sich bei der Konstruktion des Gotthardunternehmens beteiligen wolle, zu bejahen;

2) die unmittelbare Folge eines günstigen Beschlusses, welcher den Segnern des Gotthard und allen denen, die eine Abstimmung des Schweizervolkes über die Frage hervorzurufen suchen, beweisen wird, daß der Kanton Bern den Beschluß der eidgenössischen Räte einstimmig billigt;

3) das Gefühl, daß das von uns verlangte Opfer unsere Kräfte nicht übersteigt.

Ich könnte mein Votum, dessen Unvollständigkeit Sie mir verzeihen wollen, nicht besser schließen, als mit der Verlesung einer Stelle aus einem Kreis Schreiben des Bundesrathes an alle beim Gotthardunternehmen beteiligten Kantone. Wir lesen da: „Der Bundesrath glaubt hoffen zu können, daß das neu entworfenene Vertheilungstableau keiner weiteren Aenderung und Schmälerung unterzogen werde. Dasselbe stellt den letzten und entscheidenden Versuch dar, die durch das Luzerner Protokoll gestellte Aufgabe schweizerischerseits zu lösen. Ein weiteres Markiren würde nur zu neuen Zögerungen führen, und da die Zeit des definitiven Entschlusses gekommen ist, so wird sich jeder in dem Vertheilungstableau Benannte die Frage vorzulegen haben, ob er die ihm zugedachte Leistung übernehmen oder aber durch seine Weigerung die ganze Angelegenheit zum Scheitern bringen will. Wir brauchen nicht besonders darauf aufmerksam zu machen, wie groß daher die Verantwortlichkeit Derer wäre, welche sich zu einer ablehnenden Haltung entschließen würden.“

Der Kanton Bern wird diese Verantwortlichkeit nicht tragen wollen. Sowohl seine Interessen als seine Traditionen stehen damit in Widerspruch, und wir sind überzeugt, daß Sie durch den Beschluß, den Sie fassen werden, die einen fortsetzen und die andern wahren werden.

**K u m m e r**, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einstimmig darin, daß der Kanton Bern die neue Gotthardbahnsubvention bewilligen muß, wenn auch in Bezug auf den Termin, wo man dieselbe beschließen soll, eine abweichende Ansicht geäußert worden ist. Auch ist sie einstimmig darin,

daß der Große Rath, wenn er einmal die Sache an die Hand nimmt, diesen Beschluß definitiv fassen solle und könne.

Wenn aus der Mitte der Staatswirthschaftskommission, oder wenigstens von einem Mitglied derselben, die Mahnung ergangen ist, man solle den Beschluß noch in dieser Sitzung fassen und nicht verschieben, so ist es wohl gerechtfertigt, das noch etwas weiter zu motiviren. Bezahlen muß der Kanton Bern diesen Beitrag wohl immer; wenigstens müssen wir sagen: nur wenn es ganz schlimm geht, wenn Uneinigkeit in der Eidgenossenschaft entsteht, und der Bundesbeschluß verworfen wird, können wir uns der Sache entziehen, sonst aber nicht. Wenn das sich aber so verhält, wenn wir voraussehen, daß wir in einer spätern Sitzung nicht wohl Nein sagen könnten und dürften, auf der andern Seite aber aus der Verschiebung irgendwie Gefahren erwachsen können, so müssen wir uns sagen: Es ist besser, Dasjenige, was nothwendig ist, früher zu thun, und zwar deshalb, weil wir damit die Gefahren, die bei der Verschiebung entstehen könnten, vielleicht noch zu beschwören im Stande sind. Es ist nämlich nicht gleichgültig, ob wir diesen Beschluß erst fassen, wenn die Referendumsfrist vorüber ist, und uns vorher nicht rühren, oder ob der Kanton Bern, oder wenigstens seine Behörden rechtzeitig Posto fassen und erklären: das ist eine rechte Sache, wir sind dabei. Denn es wird im Osten und namentlich im Westen der Schweiz die Trommel gerührt, um eine Bewegung gegen den Bundesbeschluß zu veranstalten, und viele Leute in und um unsern Kanton herum werden, wenn der Große Rath auseinander geht, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben, sich fragen: „Wie denken sie im Kanton Bern? Geben sie vielleicht denjenigen Recht, die sagen, diese Gotthardbahn sei eigentlich eine Thorheit?“ Es könnten sich also durch unseren Indifferentismus Viele verleiten lassen, sich der Referendumsbewegung anzuschließen, die auf diese Weise zu einer solchen Kraft kämen, daß man vielleicht nachher mit dem besten Willen und der größten Ueberzeugungstreue nicht mehr Meister würde. Weil demnach die Verschiebung gar nichts nützen kann, wohl aber sehr viel schaden, und weil ein sofortiges Eintreten diesen Nachtheil möglicherweise noch rechtzeitig beschwören kann, deswegen ist gewünscht worden, daß man die Sache heute behandle.

Nun liegen freilich nicht einläßliche schriftliche Rapporte vor. Es haben zwar diejenigen, die sich über die Frage instruiren wollen, allerlei Berichte zur Disposition und namentlich einläßliche Verhandlungen der Bundesbehörden. Weil diese aber doch nicht in Jedermanns Hand kommen, so glaube ich, man sei es der Versammlung, die sich heute fast unvorbereitet mit der Frage befassen muß, etwas schuldig, auf einige Hauptpunkte noch einmal zurückzukommen. Diejenigen freilich, die sich schon bisher in den Behörden und in den eidgenössischen Räten mit der Sache haben befassen müssen, hören nichts Neues und werden sich nicht unterhalten; aber es sind doch eine große Anzahl Mitglieder, die neu im Rathe sitzen und den Verhandlungen der Bundesversammlung ferner stehen, und es wird daher doch das Eine oder Andere davon hier offiziell zur Sprache gebracht werden müssen.

Zuerst einige Bemerkungen ganz im Allgemeinen. Sie haben gewiß auch gehört, daß von bemerkenswerther Seite, die Idee, den Gotthard zu überschneiden, nachdem sie nun theilweise ausgeführt ist, als ein Zeichen von schweizerischer Selbstüberschätzung ist charakterisirt worden, und daß eine ostschweizerische Eisenbahngröße, so lange es sich nur um den Gotthard handelte, behauptet hat, wir haben gar nicht hingänglichen Verkehr, um diese Linie zu alimentiren. Freilich hat nachher dieser Mann, als die Subvention für drei Alpenbahnen vorgeschlagen wurde, keine Schwierigkeit mehr gesehen, sie für alle drei zu bewilligen. Es könnte aber doch nicht

überflüssig sein, uns an einigen Zahlen zu vergegenwärtigen, warum eine Verbindung mit dem Süden der Schweiz eine Nothwendigkeit für uns ist.

Was sagen Sie wohl dazu, wenn Ihnen versichert wird, daß die Einfuhr der Schweiz nach allen vier Seiten wenigstens 500 Millionen per Jahr, oder Fr. 200 per Kopf beträgt, und daß für eine gleiche Summe Waaren dem Auslande verkauft oder ausgeführt werden müssen, wenn die Schweiz nicht verarmen soll — was bis jetzt, wie die verschiedenen Bauten, Unternehmungen, die Vermehrung des Vermögens der Ersparnißkassen u. s. w. beweisen, noch nicht der Fall ist? Man wird sagen: Wie ist das möglich? Damit kann man ja die ganze schweizerische Bevölkerung erhalten; müssen wir denn Alles zusammen, was wir genießen, einführen, und Alles, was wir produziren, ausführen? Allerdings nicht: wir führen viel ein, was wir nicht konsumiren, und führen viel aus, was wir nicht produzieren. Wir führen Eisen, Kohlen, edle Metalle, Seide, Baumwolle, Wolle im Betrag von vielen Millionen ein; aber wir führen die gleichen Stoffe auch wieder aus, und nur ein kleiner Theil von diesen Millionen ist Verdienst für uns; aber sie gehen durch unser Land. Wir führen für mehr als 150 Millionen Ez- und Trinkwaaren ein; aber wir führen, wie bekannt, auch wieder solche aus, z. B. Käse und andere Milchprodukte, Kirchwasser, Kartoffeln, Obst u. s. w. Wir führen für viele Millionen kostbare feine Seidenwaaren ein und führen billigere, leichtere aus; wir führen billige Baumwollenwaaren ein und führen sehr theure aus. Aber item, so viel ist sicher, daß wir weit über 500 Millionen aus- und einführen. Es ist schwierig, die Sache nach Grenzen zu konstatiren, namentlich bei unsern schweizerischen Aufzeichnungen. Aber aus den sehr genauen französischen Aufzeichnungen geht hervor, daß aus Frankreich allein für circa 300 Millionen Waaren über die Schweizergrenze gehen, mit Destination nach der Schweiz, und aus Italien gehen für circa 150 Millionen Waaren über die Grenze, mit Destination nach der Schweiz, Alles nach Durchschnittszahlen aus den Jahren 1869—1873. Unter diesen französischen Waaren sind nun allerdings viele aus Italien, deren Spur aber die Zollstatistik verloren hat, so daß sie als französische Waare hereinkommen, und noch viel mehr ist dies der Fall mit überseeischen Waaren, die in Folge der französischen Zollplakereien zuerst nach Frankreich und von dort als französische Waaren weiter gehen, statt per Durchfuhr unter polizeilicher Begleitung Frankreich zu passieren.

Wenn nun diese Gesamtsummen so groß sind, so muß doch ein großer Theil aus dem Süden kommen und nach dem Süden gehen. Dies ist schon jetzt der Fall, wird aber noch viel mehr in Zukunft der Fall sein, wenn nämlich die Transitzlinie nach dem Süden ermöglicht wird, und wir durch diese in direkten Verkehr mit den wichtigsten Häfen des mittelländischen Meeres kommen, die im Osten und Westen von Italien liegen. Ich will nur ein paar Zahlen über den Verkehr angeben, der schon jetzt direkt nach Italien geht, abgesehen von dem, der schon jetzt und noch viel mehr in Zukunft über diese italienischen Häfen nach der Türkei, nach Kleinasien, Egypten und nach den dahinterliegenden asiatischen Ländern gehen wird. Die Ausfuhr der Schweiz nach Italien allein ist z. B., — ich will nur die Millionen angeben und die kleineren Beträge ganz weglassen — von Käse 6,3 Millionen, von Großvieh 1,1, von Kleinvieh 1,4, von Baumwollengewebe 11,9, von wollenen 2,1, von seidenen 8,5, von Seidenstoffen 2,4, von Bijouterien 2, von Uhren 1,7. Ebenso beirächtig ist die Einfuhr nach der Schweiz, nicht dessen, was über Italien kommt, sondern aus dem innern Verkehr Italiens selbst, z. B. an Getränken 2,8 Millionen, an Großvieh 1,7, an Korn und Gerste 3,9, an Mehl und Teigwaaren 1,2,

kleinere Artikel bei Seite gelassen. Das ist Alles nothwendiger Verkehr, es sind Sachen, die wir haben müssen, und es kommt für unsere schweizerische Landwirthschaft auf's Gleiche heraus, ob wir von Dem oder Jenem noch viel mehr einführen, indem wir dann in anderer Richtung, z. B. an Käse, Milchprodukten, Obst u. s. w., wie bereits gezeigt, um so mehr ausführen.

Wenn man nun aber sagt: Bei diesem ungeheuren Verkehr macht es von Mailand bis Luzern einen Unterschied von Fr. 3 auf den gewöhnlichen Frachtzentner, ob er in der bisherigen Weise, oder auf der Gotthardbahn spedirt wird; es macht für Eilgut einen Unterschied von Fr. 4 per Zentner von Mailand bis Luzern: welche Summen ergeben sich da bei diesem Verkehr! Man streitet sich, ob der Bund den Zoll auf Getreide um 5 Centimes per Zentner erhöhen dürfe, und hier kann man an den Kosten dieses Getreides von Mailand bis Luzern Fr. 3 per Zentner ersparen! Und ebenso ist es bei diesem ungeheuren Verkehr mit allen andern Waaren. Große Länder haben im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung lange nicht den Verkehr, wie kleine, namentlich von exceptioneller Lage; allein sie haben dennoch an der Entwicklung dieses Verkehrs ein enormes Interesse. Wenn Jeder selber dasjenige, wovon er sich nährt, pflanzen, selber seine Kleider, Wohnung und Möbel verfertigt, selber seine Kinder unterrichten und selber für die öffentliche Sicherheit sorgen wollte, so fiel der Staat in die Barbarei zurück. Aber ein kleiner Staat ist nicht anders dran: wir müssen viele Sachen nothwendig aus dem Ausland beziehen, wir müssen den vierten Theil unserer Nahrungsmittel importiren, wenn wir nicht Hungersnoth leiden wollen, und also dafür wiederum Produkte in's Ausland schicken. Wir haben für unsere Industrie die nothwendigsten Dinge, das Rohmaterial, Kohlen u. s. w. nicht selbst, sondern müssen sie aus dem Ausland beziehen, und weil wir dafür eingerichtet sind, so produziren wir mehr, als wir gerade sonst vielleicht produziert haben würden und machen daraus ein Gewerbe. So ist die Schweiz geworden, was sie ist, sie kann sich nicht abschließen, sonst ist sie verloren. Und dafür sind die Verkehrsmittel da, und deshalb muß der Bergwall, der uns vom Süden und vom mittelländischen Meer trennt, der uns die Verbindung mit dem Osten, mit dem wir einen so großen Verkehr haben, so schwer macht, — dieser Bergwall muß durchbohrt sein, damit wir vorwärts kommen.

Ich gehe nun über auf die gegenwärtige Sachlage. Nach dem ursprünglichen Projekt sollte die Gotthardbahn bestehen aus einer Linie vom Lowerzersee bis Bellinzona, mit einer Gabel nach Süden und einer nach Norden, nämlich im Süden von Bellinzona und Biasca links nach Camerlata und Como und rechts nach Pino am Langensee behufs Verbindung mit den bereits vorhandenen italienischen Bahnen, und im Norden vom Lowerzersee längs des Rothberges nach Arth und Zug mit Einmündung in die Luzern-Zürich-Bahn und andererseits dem Rigi entlang nach Zimmensee und von dort längs des Sees nach Rüschnach und bis Luzern zum Anschluß an die dortigen Bahnen.

Die Kosten waren devisirt auf 187 Millionen Franken, die aufgebracht werden sollten durch 85 Millionen Subvention und 102 Millionen in Aktien und Obligationen. Diese wurden, weil man das Geschäft für unbedingt sicher hielt, in 34 Millionen Aktien und 68 Millionen Obligationen getheilt. Die 85 Millionen wurden aufgebracht von Italien mit 45, Deutschland mit 20, und der Schweiz mit 20 Millionen. Von diesen 20 Millionen übernahmen die beiden beteiligten Bahngesellschaften, die Centralbahn und die Nordostbahn, 7 Millionen, und die vierzehn beteiligten Kantone und Halbkantone 13, worunter wir 1 Million. Nun kamen aber Disfi-

kultäten zum Vorschein. Im Anfang schien Alles ganz gut zu gehen: der Gotthardtunnel wurde billiger verakkordirt, als er devisirt war; man machte günstige Geldoperationen und meinte, man habe mehr als genug vorräthiges Geld. In Folge dessen baute man die tessinischen Bahnen statt einspurig, zweispurig, und legte überhaupt Alles viel großartiger an, als es berechnet war. Dazu kamen dann die Schwierigkeiten der Expropriation, die Nothwendigkeit gegenüber Italien, die tessinischen Thalbahnen bis Ende 1874 fertig zu machen, die Vertheuerung des Eisenbahnmaterials während der Gründungsperiode, bis man auf einmal merkte, daß man zur Ausführung des Baues 102 Millionen zu wenig habe.

Da traten die Vertreter der drei Subventionsstaaten in Luzern zusammen. Man sagte sich: Wir müssen den Plan reduzieren; wir wollen bloß eine durchgehende Linie, ohne Gabel, weder südlich noch nördlich. Wir wollen also im Süden weglassen die Gabel von Bellinzona über den Monte-Cenero nach Lugano mit der Fortsetzung längs des Langensees, und im Norden bauen wir die Gotthardbahn bis Zimmensee, wo sie an die aargauische Südbahn anschließt, die bis Rothkreuz führt, wo dann der Anschluß von Luzern und Zürich aus stattfinden kann.

Dies hat nun auf allen Seiten zu Bedenken Anlaß gegeben. Erstlich ist es dem Tessin und vielen Leuten, die sonst dem Tessin sehr ferne stehen, doch nahe gegangen, daß man das südl. Tessin auf diese Art preisgeben und der Annexion von Italien aussetzen wolle. Im Norden hat man auch gemurrt, namentlich Zürich und noch viel mehr auf der andern Seite Bern und Luzern. Schließlich aber hat man sich mit dieser Idee einverstanden erklären können, unter dem Vorbehalt, daß die Gotthardbahn selber bis nach Luzern fahre und dort unsere Personen und Waaren aufnehme, und ferner, daß sie diese Fahrten für Personen und Güter zu demselben Preise mache, wie wenn die Anschlußlinie von Luzern über Meggen, Rüschnacht und Zimmensee nach dem großen Projekt gebaut worden wäre, so daß nunmehr der Kanton Bern, oder die Waaren und Personen aus dem Kanton Bern gar nichts verlieren, als einzig die Zeit, welche nöthig ist, um den Umweg von 12 Kilometer oder  $2\frac{1}{2}$  Stunden zu machen. Wenn man nun für den Weg nach Italien nur  $2\frac{1}{2}$  Stunden um hat, eine Strecke, die man in einer Viertelstunde zurücklegt, so streitet man beizugehen nicht mehr, wenn die Kosten die gleichen sind. Das hat die Regierung in langen, schwierigen und sorgfältigen Unterhandlungen ausgewirkt, die Diejenigen, welche sich mit der Sache noch näher vertraut zu machen wünschen, — ich will Zeit zu gewinnen suchen — auf Seite 8 des Verwaltungsberichts der Eisenbahndirektion finden.

Trotz dieser Reduktionen hat man nun aber noch immer nicht genug Geld gehabt, sondern man hat damit nur die Kosten auf 228 Millionen herabdrücken können. Daß nun diese Berechnung sicherer ist, als die frühere, dafür bürgt Folgendes: Erstlich, daß nun die Detailrechnungen und Detailpläne vorliegen. Die früheren Pläne im Maßstab von 1 : 10,000 waren zu sehr im Groben gearbeitet; jetzt hingegen hat man Pläne im Maßstab von 1 : 1000 und für die schwierigen Stellen von 1 : 500, mit Angabe der Horizontalkurven von Meter zu Meter, so daß man nun eine genaue Beschreibung des Terrains hat und weiß, was für Materialsführungen zu und ab nothwendig sind. Dafür bürgt ferner, daß eine Expertenkommission, mit Herrn Bribel an der Spitze, die Sache untersucht hat. Diese Experten sind nun allerdings, wenn sie noch alles mögliche Unvorhergesehene hinzunehmen, von dem man aber sagen kann, daß es nicht Alles nothwendig eintreten wird, in ihrer Berechnung 4 Mill. höher gekommen; allein sie sagen selbst, daß diese in dieser oder jener Form wegfallen werden; wie, kann man noch nicht

sagen. Das ist nun ein Resultat, das selbst in der Kommission des Zürcher Kantonsrathes nicht mehr in Frage gestellt worden ist.

Ueber die Vertheilung der nunmehr noch nöthigen 40 Millionen hatte man folgendes Projekt aufgestellt. Deutschland hat sich bereit erklärt, 10 Millionen zu übernehmen, Italien ebenfalls, und auf die Schweiz wären 8 Millionen gekommen, zusammen 28 Millionen Nachsubvention. Bleiben noch zu decken 12 Millionen. Diese soll die Gesellschaft anderwärts aufbringen, natürlich durch Ausgabe von Obligationen. Nun sind aber die alten Beiträge noch nicht alle ausbezahlt. Mit den Subventionen hat es keine Gefahr; denn indem die beteiligten Staaten die neuen Subventionen bewilligen, setzen sie damit selbstverständlich die alten wieder in Kraft. Anders aber steht es mit den Aktien und Obligationen. Mit den Obligationen ist zwar auch nicht so viel Gefahr; denn von den 68 Millionen sind schon 48 Millionen einbezahlt, und sie gehen in Bezug auf Verzinsung immer voran; aber schlimmer steht es mit den Aktien. Wenn jedoch Alles gesichert ist bis auf die noch fehlenden 14 Millionen Aktien, so werden die Aktionäre finden, es sei doch besser, den Rest noch einzuzahlen, als das Werk aufzugeben; denn eben mit dieser Einzahlung machen sie erst die bereits einbezahlten 20 Millionen zu Aktien. Für den Fall, daß dies nicht möglich wäre, fiel natürlich der Bundesbeschluß dahin. Der Bund sagt: „Wir verlangen einen vollständigen Finanzanweis für die sämtlichen 228 Millionen; sollte es also nöthig sein, daß für die verlorengehenden Aktien Andere in den Riß treten, z. B. durch vermehrte Obligationen — nun gut; aber was wir beschlossen haben, gilt bloß, wenn die 228 Millionen zugesichert sind.“ Wir brauchen uns also um das Weitere in dieser Beziehung nicht zu kümmern.

Ich komme nun zu dem Bundesbeschlusse, den ich bereits erwähnt, von dem ich aber doch die Hauptsache noch nicht gesagt habe. Die Bundesversammlung hat den früheren Vertrag genehmigt und von den beteiligten Kantonen und Eisenbahngesellschaften die Subventionen mittelst Verpflichtungsscheinen zusichern lassen. Der neue Luzernervertrag hat auch wieder durch die Bundesbehörde genehmigt werden müssen; dagegen sind die 8 Millionen schweizerische Nachsubvention noch nicht zugesichert gewesen. Damit ist es nun schlimm gegangen. Der Zürcher Kantonsrath hat zwar die Subvention des Kantons Zürich fast einstimmig bewilligt; dagegen ist dieselbe von dem ganz unerwarteter Weise verstimmteten Volke verworfen worden. Ebenso haben Zug, Nidwalden und Uri die Nachsubvention abgelehnt, und von Luzern hat man gewußt, daß es auch nicht dazu bereitwillig ist.

In dieser Schwierigkeit ist dem Bundesrath gar nichts übrig geblieben, als zu beantragen, daß der Bund sei es einen Theil, sei es das Ganze der fehlenden Summe, soweit die Kantone sie hätten aufbringen sollen, übernehme. Die Kantone hätten nämlich von den 8 Millionen  $6\frac{1}{2}$  aufbringen sollen und die beiden Eisenbahngesellschaften die übrigen  $1\frac{1}{2}$ . So ist die Frage vor die Bundesversammlung gekommen und zuerst im Nationalrath fast drei Wochen lang und nachher auch im Ständerath diskutiert worden. Das Resultat ist bekannt; es ist kurz folgendes: Die Bundesversammlung hat gesagt: Wir unterstützen nicht allein den Gotthard, sondern auch die konkurrierenden Alpenpässe im Westen und Osten. Und zweitens: Wir unterstützen den Gotthard nicht so, daß die Kantone nichts mehr gehen müssen, sondern wir bewilligen statt  $6\frac{1}{2}$  Millionen bloß  $4\frac{1}{2}$ , stellen aber je ebenso viel in Aussicht für die Alpenübergänge im Osten und Westen. Die zwei weiteren Millionen will der Bund auch noch geben, aber nicht an das reduzierte Netz, sondern für die Ausführung der Mont-Cenerelinie von Bellinzona nach Lugano.

Die 4 $\frac{1}{2}$  Millionen aber werden den Kantonen nur unter der Bedingung zugesichert, daß sie die andern 2 selbst beibringen. In Folge dessen ist denn eine neue Repartition vorgenommen worden, nach welcher von den 2 Millionen Fr. 402,000 auf unsern Kanton fallen würden.

Nun kommt vor Allem die Frage: Entspricht diese Summe von Fr. 402,000 eigentlich unserer Betheiligung an dem Unternehmen? Da, meine Herren, muß man vor Allem aus nicht vergessen, daß wir jetzt etwas anders zu dem Werke stehen, als vor acht Jahren. Damals hatten wir noch keine Bern-Luzernbahn, sondern bloß die Linie Bern-Langnau, die wir nicht in Rechnung bringen konnten. Jetzt aber sagt man uns mit Recht: Ihr seid mit eurer Bern-Luzernbahn speziell an dem Unternehmen betheiligt, und überdies fällt euer ganzer Kanton in die Gotthardzone. Mag man vom Jura, oder vom Oberaargau, oder vom Mittelland, oder vom Emmenthal, oder vom Oberland reden — von diesem noch viel mehr, wenn einmal die Brünigbahn zu Stande kommt — es fallen alle diese Landestheile in die Gotthardzone; denn wenn ihr mit Italien verkehren wollt, so müssen eure Waaren diese billigste Route nehmen.

Es kommt aber noch etwas Anderes in Betracht, das ich deswegen noch anführen will, weil mit dieser Summe auch zugleich gegeben ist, ob die Sache vor das Referendum kommt, oder nicht. Die Fr. 402,000 stehen unter der Summe, die es nach dem Referendumsgesetz mit sich bringt, einen Großrathsbeschluß der Bestätigung durch den Volksentscheid zu unterbreiten. Besinnen wir uns da nun auch wieder, wie es im Jahre 1870 gegangen ist. Diejenigen, welche sagen: „Das Volk hat eine Million bewilligt und nicht mehr, und wenn man mehr geben will, so muß man es wieder fragen,“ möchte ich an den Beschluß vom letzten April betreffend das Anleihen der Jurabahn erinnern. Wenn damals Jemand opponirt hätte gestützt auf Artikel 7 des Dekrets vom 2. Februar 1867, welcher sagt, daß die dort festgesetzte Subvention dahin und daweg gegeben werde, und daß nichts mehr, weder an Zuschüssen, noch an Zinsengarantie hinzugefügt werden solle, so hätte ich's begriffen. Aber nachdem man jene Schwierigkeit überwunden hat, kann man hier gar nicht mehr so sagen, und zwar warum nicht? Man wird sich zwar vielleicht jetzt darüber verwundern; allein es läßt sich aus den Akten nachweisen, daß wir im Jahr 1870 mit Leichtigkeit mehr bewilligt hätten, wenn man mehr gefordert hätte. Der damalige Rapporteur der Großrathskommission jagte: „Ich kann mich in dieser Beziehung nicht besser ausdrücken, als: indem ich das Wort im Berichte der Finanzdirektion wiederhole: „Wir dürfen im Verhältnis zu andern Kantonen eine geringere Summe nicht anbieten; eine größere aber wird nicht verlangt.““ Also ist man damals der Ansicht gewesen, weniger dürfe man gar nicht geben, mehr wolle man aber nicht geben, wenn Niemand mehr verlange. Somit würde man auch noch mehr gegeben haben: man hat nicht die Idee gehabt, als ob man mit der Million etwas ganz Horrendes geleistet habe, über das man nicht mehr hinausgehen dürfe, sondern man hat gesagt: „Nun ja, wir geben eine Million, weil so viel gefordert wird.“ Und jetzt stellt es sich heraus, daß sogar 2 Millionen zu wenig sind.

Das sage ich also sowohl Denjenigen gegenüber, die vielleicht über die Summe diskutieren wollen, als Denjenigen, die sich fragen, ob nicht die Sache dem Volke vorgelegt werden müsse. Und darum ist denn auch die Staatswirtschaftskommission einstimmig der Ansicht gewesen, daß der Große Rath die Sache von sich aus beschließen solle und dürfe, und daß es gut sei, wenn er diesen Beschluß heute fasse. Es ist dies gut nicht bloß mit Rücksicht auf die andern Kantone und das Volk, das man zu einem Referendumstürme be-

wegen will; es ist auch nothwendig, daß wir rechtzeitig und mit möglichster Einigkeit Posto fassen gegenüber dem Ausland. Wir haben ja oft in letzter Zeit das Wort gehört: „Warum läßt man die Gotthardbahn nicht vergeltstagen und bildet eine neue Gesellschaft? Wenn die alte Gesellschaft kein Geld mehr hat, so kann Jemand anders die Bahn kaufen und sehen, wie er das Werk fertig bringt.“

So kann man in Geschäften reden, die bloß die Schweiz im Innern berühren; aber wer irgend, wie ich öfter, in den Fall kommt, mit Deutschen, Italienern oder andern Fremden, die in offiziellen Stellungen sind, über die Frage zu reden, der weiß, daß es draußen ganz anders tönt. Da sagt man: „Wie? Eure Behörden haben mit uns einen Vertrag geschlossen, sie haben diesen Vertrag mit uns erneuert, die Kantonsräthe von da und da haben fast einstimmig die Subventionen votirt, und das Volk sagt von heute auf morgen ohne Grund Nein? Das verstehen wir nicht! Eure innern Händel gehen uns nichts an, eure persönlichen Sachen berühren uns nicht, wir kennen sie nicht, wir kennen nur die Schweiz, der wir vertraut haben, der wir 65 Millionen italienisches und deutsches Geld geschenkt haben, die ihr auf eurem Boden und zum größeren Theil mit euren Leuten verbaut habt. Und als ihr gekommen seid und gesagt habt: „Wir haben uns verrechnet, wir haben zu viel und zu theuer gebaut, es fehlen uns noch so und so viele Millionen,“ sind wir, ohne euch Vorwürfe zu machen, von Neuem eingetreten, weil das Werk unser gemeinschaftliches Interesse ist. Und nun kommt ihr und sagt: „Baue fertig, wer will, die Gesellschaft kann vergeltstagen, das geht uns nichts an!“ Wir kennen nichts, als die schweizerischen Behörden, die für diese Gesellschaft eingestanden sind. Macht ihr eure Händel selber aus, sie gehen uns nichts an; aber wenn ihr uns dazu gebracht habt, 65 Millionen an dieses Unternehmen zu zahlen und 20 weitere Millionen dafür zu versprechen, und ihr selber kehrt ihm den Rücken und sagt: „mache es fertig, wer will“; so sind wir auch fertig mit euch, wenn ihr wieder mit Verträgen kommt!“

Und wir müssen noch oft mit Verträgen an das Ausland kommen, an Italien, Deutschland, Frankreich und alle Nachbarstaaten. Wenn die Bosniaken und Herzegowiner oder eine halbwilde Nation in Indien oder Afrika so mit den zivilisirten Nationen umgehen würden, so würde man sagen: es sind eben Halbwilde; aber die Schweiz nimmt unter den Staaten Europa's eine andere Stellung ein. Die Genferkonvention ist in der Schweiz angeregt und abgeschlossen worden; das internationale Telegraphenbureau, woran die halbe Welt betheiligt ist, ist in der Schweiz installiert; die Fäden des Postverkehrs der Welt laufen in der Schweiz zusammen: das ist der Respekt, den man der Schweiz erzeigt, in dieser Stellung steht die Schweiz gegenüber den zivilisirten Staaten vermöge ihrer Neutralität und Loyalität, daß die Völker, die durch den nationalen Haß und die Kriegsfurie auseinander gerissen sind, durch ihre Vertreter auf Schweizerboden einander wieder die Hand geben für nützliche Werke des Friedens, und daß uns, wie keinem andern Volke, die Ehre anvertraut ist, die Vermittler dieses internationalen Verkehrs zu sein.

So ist es auch mit dem Gotthard. Darum, meine Herren, ist es von ungemeiner Wichtigkeit, daß wir nicht bloß die von uns geforderte Summe zahlen, weil wir müssen, sondern weil wir unsere Nachbarn, die auf unser Schweizerwort vertrauen, nicht betrügen wollen, weil wir sagen: „Wir sind Schweizer, und Schweizerwort hat immer gegolten.“ Der Schweizer hat bis jetzt im Ausland in der Noth fast mehr Kredit gehabt, als der Mann aus dem eigenen Lande, der Franzose oder Deutsche. Diese Schweizer sollen wir

bleiben, damit wir, abgesehen von dem Nutzen des großen Werkes, die Ehrenstelle im Völkerkonzert behalten, die wir bis jetzt inne gehabt haben. (Lebhafter Beifall.)

#### A b s t i m m u n g.

Für den Beschlusse Entwurf mit der Einschaltung der Worte „und der daherigen bundesrätlichen Zustimmung“ nach: „6. Oktober 1877“ . . . . . 209 Stimmen.

Dagegen . . . . . Niemand.

Der Regierungsrath zeigt an, daß, weil die zweite Berathung des Wirtschaftsgesetzes erst in der November-sitzung stattfinden kann, er sich genöthigt gesehen, die Verordnung vom 23. Dezember 1874 betreffend Ertheilung der Wirtschaftspatente bis zum 1. Juli 1879 ferner in Kraft zu erklären und die Direktion des Innern zur Erneuerung der mit Ende 1878 auslaufenden Wirtschaftspatente sofern deren Inhaber die gesetzlichen Requisite noch besitzen, und die Lokale den bestehenden Vorschriften entsprechen, ebenfalls bis zum 1. Juli 1879 zu ermächtigen.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Wir haben nun unsere Geschäfte, soweit sie wenigstens in dieser Session behandelt werden können, erledigt. Ich glaube, im Namen Aller die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß unsere heutigen einstimmigen Beschlüsse den Zweck erreichen werden, den wir auf den zwei sehr verschiedenen Gebieten uns bei unserer Stimmgebung vorgesetzt hatten: nämlich auf dem Gebiete des Kulturkampfes, nicht dessen Befreiung (denn diese ist nicht möglich und nicht einmal wünschbar, wie es der Berichtersteller der Regierung heute mit berebten

Worten erklärt hat), aber die Fortsetzung desselben auf dem Boden des Gesetzes, das heißt unter unbedingter, allseitiger Anerkennung der staatlichen Hoheitsrechte und namentlich ohne die bisherige Leidenschaftlichkeit. Dann auf dem Gebiete der Volkswirtschaft die Ermöglichung des nationalen Unternehmens des Gotthard durch die Mitwirkung des Kantons Bern, der von Anfang an, sowohl im eidgenössischen als im eigenen Interesse, sich entschieden für die Durchführung dieses Unternehmens ausgesprochen hatte.

Meine Herren! ich erkläre damit die Session geschlossen und wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Verzeichniß

#### der dem Großen Rathe eingereichten Pilschriften.

Gesuch von 161 gewerbsmäßigen Brennern und Besitzern gewerbsmäßiger Brennereien des Kantons mit dem Schlusse, daß auf dem Wege der Gesetzgebung über die Branntwein- und Spiritusfabrikation die in der Eingabe gerügten Mißstände aufgehoben und durch Erlassung neuer Gesetze die von ihnen vorgeschlagenen Grundsätze in's Leben gerufen werden.